

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Mit dem vergleichsweise harmlos klingenden Satz „Das Rechtsberatungsgesetz ist den gesellschaftspolitischen Verhältnissen anzupassen.“ beschreibt die Koalitionsvereinbarung der derzeitigen Bundesregierung ein weiteres „Reformvorhaben“, das zunehmend an Gestalt gewinnt.

Am 05. März 2004 ließ der Parlamentarische Staatssekretär Alfred Hartenbach in seinem Referat auf dem Symposium der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur Zukunft der Anwaltschaft keinen Zweifel daran, dass die Anwaltschaft zukünftig nicht der einzige Anbieter auf dem Markt der Rechtsberatung mehr sein wird. Obwohl die Zahl der zugelassenen Anwälte sich seit 1991 mehr als verdoppelt hat (Stand zum 01. Januar 2004: 126.799 zugelassene Anwältinnen und Anwälte) und mithin wahrlich kein Mangel an qualifizierter Beratung in der Bundesrepublik besteht, plant das Justizministerium zukünftig auch die an Fachhochschulen ausgebildeten Wirtschaftsjuristen zur Rechtsberatung zuzulassen. Auch die unentgeltliche Beratung durch karitative und gemeinnützige Organisationen, aber auch pensionierte Richter, soll zukünftig ausdrücklich gestattet werden. Sollten diese Pläne tatsächlich Wirklichkeit werden – und vieles spricht derzeit dafür – dann wird es zukünftig neben den zugelassenen Anwälten einen weiteren Typus des Rechtsberaters geben, der – wenn überhaupt – lediglich noch über das 1. juristische Staatsexamen verfügt. Und um die Liste der möglichen Grausamkeiten zu vervollständigen, sei auch noch der Vorschlag von Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement (SPD) erwähnt, der – allen ernstes – vorgeschlagen hat, auch den Anbietern von Rechtsschutzversiche-

rungen die Berechtigung zur Beratung der eigenen Versicherungsnehmer zu erteilen. Wer weiß wie schwierig es bereits heute ist eine Deckungszusage zu erlangen, kann sich mit ein bisschen Phantasie vorstellen, mit welcher Hingabe die Rechtsschutzversicherungen durch eigenen Rechtsrat die Inanspruchnahme „teurer“ Anwälte vermeiden werden.

Sollten die bisherigen Pläne der Bundesregierung tatsächlich umgesetzt werden – und vieles spricht dafür – stellt dies eine gewaltige Herausforderung für die Anwaltschaft dar.

Dieser Herausforderung können wir nur dadurch begegnen, dass wir die eigene Leistungsfähigkeit unseres Berufsstandes unter Beweis stellen und klar machen, dass ein Rechtsrat „2. Wahl“ den Interessen der Verbraucher schadet. Dass diese aus unserer Sicht so klare Konsequenz im politischen Bereich nicht nachvollzogen wird, zeigt die Argumentation des EU-Wettbewerbs Kommissars Mario Monti, der deutschen Anwälten regelmäßig „mittelalterliches Zunftdenken“ vorwirft und als wettbewerbsrechtliches Postulat die Devise ausgegeben hat, dass es im Einzelfall nicht immer die höchste Qualität (Anwalt) sein müsse, sondern in „...einfach gelagerten Fällen ...“ auch der Rechtsrat durch weniger qualifizierte Berater möglich sein muss. Dieser rein wirtschaftliche Ansatz Montis verkennt, dass die anwaltliche Dienstleistung keine Dienstleistung wie jede andere ist. Wenn die Anwälte für den Zugang zum Recht stehen, dann steht auch jedem Bürger das Recht auf einen qualifizierten Anwalt zu. Dieses Recht wird unterlaufen, wenn für wirtschaftlich Schwächere der billige Rat weniger qualifizierter Berater ausreichend sein soll.

Hier ist es unsere Aufgabe, diese Problemstellung auch stärker in die Öffentlichkeit zu tragen, um auf die Leistungsfähigkeit und die Qualität anwaltlicher Beratung hinzuweisen. Wenn Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, hieran aktiv mitarbeiten wollen, so scheuen Sie sich bitte nicht und setzen sich mit unserer Geschäftsstelle per Fax (030/251 32 63) oder e-mail (mail@berliner.anwaltsverein.de) in Verbindung, damit wir gemeinsam überlegen können, in welcher Form wir die Öffentlichkeit für diese Frage sensibilisieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Ulrich Schellenberg

Vorsitzender

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerlin-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom und Telefon über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Servie-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3400 Mitgliedern bei.

BAV

Unsere Themen im April:

Todesstrafe in den USA - beginnt ein Umdenken?
von Rechtsanwalt Dr. Ivo Greiter S. 133

Soziale Kompetenz als Voraussetzung für das Richteramt
von VR. LG a.D. Hansgeorg Bräutigam S. 138

Die Liberalisierung vernünftig umsetzen
Fragen an Dr. Margarete von Galen, die neue Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin S. 172

Inhalt

Titelthema
 Todesstrafe in den USA – beginnt ein Umdenken? 133

Aktuell
 Soziale Kompetenz als Voraussetzung für das Richteramt 138
 Die Sprache des Anwalts in der aussergerichtlichen Streitbeilegung 141
 RVG „zum Anfassen“ – BRAGO Ade! – 144
 Rechtsanwälte und Verwaltungsrichter – ein unverbesserliches Verhältnis? 146
 10. Berliner Steuergespräch 147
 Menschenrechte als Prüfmaßstab für die Gesetzgebung und Rechtsprechung 149

In dieser Ausgabe ist auf den Mittelseiten das **Jahresregister 2003** beigeheftet.

BAV-intern 152

Termine 163

Mitgeteilt
 Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 165
 Notarkammer Berlin 167

Kammerton 170

Urteile 180

Forum 181

Personalia 185

Büro & Wirtschaft 185

Bücher 187

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der **DictaNet Software AG, 10789 Berlin**, bei.
 Wir bitten um freundliche Beachtung.

Impressum Berliner Anwaltsblatt

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63
 www.berliner.anwaltsverein.de
 mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Dr. Gabriele Arndt, Eike Böttcher, German v. Blumenthal, Carsten Langenfeld, Martin Pritzel, Mirko Röder, Harald-K. Thiele, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63
 www.berliner.anwaltsverein.de
 mail@berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin
 Telefon: (030) 30 69 31-0 Telefax: 30 69 31 99
 E-Mail: info@rak-berlin.de
 homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Klaus Mock, Notarkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin, Bundesallee 213/214, 10719 Berlin
 Telefon: (030) 214 15 77 Telefax: 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius, Baseler Straße 80, 12205 Berlin
 Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
 Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: (030) 833 91 25
 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de
 Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1.10.2001
 Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch, Wilhelmshöher Str. 20, 12161 Berlin
 Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin, Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
 Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: 833 91 25
 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de
 Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck, Oranienstraße 183, 10999 Berlin, Telefon: (030) 614 20 17 Telefax: 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

1/1 Seite Horn & Görwitz
2c

Todesstrafe in den USA – beginnt ein Umdenken?

Dr. Ivo Greiter

Am 9. August 2003 fand im Rahmen des Jahreskongresses der American Bar Association (ABA) in San Francisco eine Veranstaltung zum Thema „Todesstrafe: Der Dämon des Irrtums in Illinois und Lektionen für das ganze Land“ statt. Es war dies eine der bemerkenswertesten Veranstaltungen im Rahmen der über 2000 Seminare, Workshops und Vorträge beim diesjährigen ABA-Kongress.

Der erste Höhepunkt war der Bericht des früheren Gouverneurs von Illinois, Georg H. Ryan aus Chicago: Zwischen 1977 und 2000 wurden in Illinois 12 Personen hingerichtet, im gleichen Zeitraum aber 13 rechtskräftig zum Tode Verurteilte als unschuldig erkannt und noch rechtzeitig auf freien Fuß gesetzt. Dies im Zuge von Wiederaufnahmeverfahren und neuen Beweisen.

Veranlasst durch diese bestechenden Ziffern hat Gouverneur Ryan bereits im Jänner 2000 ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe verkündet. Nach weiteren erschreckenden Details über Beweisunterdrückung durch die Polizei, Bestechung von Zeugen, Nichtannahme der Aussagen von Entlastungszeugen zu Protokoll etc. hat er kurz vor Ablauf seiner Amtszeit alle 167 Todeskandidaten in den Todeszellen begnadigt und ihre Strafe in lebenslanges Gefängnis umgewandelt.

In seinem Vortrag begründete Ryan seinen Sinneswandel. Hatte er doch seinen Gouverneursposten als Verfechter der Todesstrafe begonnen. In den vier Jahren als Gouverneur seien ihm aber die Augen aufgegangen. Ihm wurde immer gesagt, er sei nicht ausreichend qualifiziert, um die Gerichtakten zu beurteilen, da er kein Jurist sei. Aber er habe festgestellt, dass vor allem über Personen aus dem Kreis der Armen und der Minderheiten besonders häufig die Todesstrafe verhängt worden sei.

Im Februar 1999 habe er im Fernsehen gesehen, dass ein Häftling nach 16 Jah-

ren in der Todeszelle wegen eindeutig erwiesener Unschuld frei kam. In der Folge seien dann über seine Veranlassung zwei Jahre lang alle Akten mit Todesurteilen durchgearbeitet worden. Er habe dabei festgestellt, dass „das System, an das ich mein Leben lang geglaubt habe“ nicht so gut sei wie er dachte, dass 46 Verurteilte nur durch die Aussage eines einzigen Zeugen belastet wurden, dass einzelne Gefangene in die Mauern ihrer Zellen eingeritzt haben, dass sie gefoltert wurden, damit sie gestehen, was sie nicht begangen haben, dass vor allem ein Police-Department immer wieder und ungeheuer stark kritisiert worden war, etc.

Er sei zur Überzeugung gekommen, dass auch der genaueste Richter und Staatsanwalt Fehler im Vorfeld nicht aufdecken könnte. Ryan führte viele Details an und endete damit, dass die USA die einzige Demokratie der Welt seien, die die Todesstrafe exekutierten und kritisierte, dass es in den USA politisch populär sei, für die Exekution der Todesstrafe zu sein. Jetzt sei es sein Ziel geworden, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Todesstrafe weltweit zu beseitigen.

Den zweiten Höhepunkt dieser Veranstaltung brachte der Vortrag der jungen Frau Joy Sojoodi aus Stanford in Kalifornien deren beide Eltern 1993 ermordet wurden. Sie sprach sich als Kind der Ermordeten gegen die Todesstrafe aus. Im folgenden übersetzte Auszüge aus ihrer Rede:

„Als ich gebeten wurde, heute vor Ihnen zu sprechen, war ich nervös, wenn nicht sogar überwältigt. Ich bin es nicht gewohnt in der Öffentlichkeit zu sprechen und fühlte mich schlecht vorbereitet, bei einem so wichtigen Anlass über ein kontroverses Thema aus so persönlicher Erfahrung zu sprechen.“

Um meine Spannung zu mildern begann ich nachzudenken, wen ich anrufen

könnte, um Hilfestellung zu bekommen. Dabei fiel mir sofort mein Vater ein. Wenn Sie meinen Vater gekannt hätten, wüssten Sie, dass er genau dies liebt: Den Zuhörerkreis, ein wirklich wichtiges Thema und natürlich ein politisches Thema.

Aber ich habe meinen Vater nicht angerufen, ich konnte nicht. Meine Mutter und mein Vater wurden mit 5 ihrer Mitarbeiter vor 10 Jahren in ihrem Restaurant in einem Vorort von Chicago ermordet. Jede der 6 betroffenen Familien hat in dieser Nacht mehr verloren als nur ihre Liebsten. Meine Schwestern und ich haben damit unsere familiäre Basis, die uneingeschränkte Unterstützung durch unsere Eltern und unsere größten Fans verloren.

Wenn ich an die kleinen Dinge denke, die ich verloren habe, dann kommt es mir zu Bewusstsein, wie groß diese Dinge in Wirklichkeit waren. Wie z.B. dass meine Mutter und ich nicht in der Lage waren, zusammen mein Hochzeitskleid auszusuchen oder mit meinem Vater Basketball zu spielen und mit meinen Eltern nach der Arbeit die Wiederholungen der Serie „All in the family“ anzuschauen.

Sogar nach 10 Jahren möchte ich noch das Telefon abheben und zu Hause anrufen, um meinen Eltern eine gute Nachricht mitzuteilen. Aber ich wähle nicht die Nummer, weil ich sehr schnell daran denke, dass am anderen Ende der Leitung niemand mehr ist, der auf meinen Anruf reagieren könnte. Ich vermisse meine Eltern wirklich sehr.

Mein Leben hat sich durch die Ereignisse vom 8. Jänner 1993 auf Dauer geändert. Noch immer wache ich manchmal auf und denke darüber nach, wie unfair das Leben ist und dass ich nicht sicher bin, noch einen Tag durchzuhalten im Bewusstsein, dass ich mein gesamtes Leben lang ohne sie bleiben werde. Ich bin noch immer wütend über

die gestohlenen Gelegenheiten und die verloren gegangenen Erinnerungen aufgrund der sinnlosen Gewalt.

Trotz meiner Wut und meines weiter andauernden Trauerschmerzes möchte ich nicht, dass die Leute, die meine Eltern ermordet haben, selbst hingerichtet, ermordet werden.

Ich habe nicht immer so gedacht. Anfangs dachte ich, dass diese Leute die endgültige Bestrafung durch den Tod verdient hätten und dass sie trotzdem noch zu leicht wegkommen würden. Warum sollten diese Leute, die meinen Eltern brutal und vorsätzlich das Leben genommen haben, mit dem Leben davonkommen? Warum sollten Leute, die vorsätzlich entschieden haben, zu töten, die Möglichkeit haben, zu essen, zu atmen und sogar noch deren Familien zu sehen, wenn meinen Eltern diese Rechte von eben diesen Leuten genommen wurden?

Wenn ich damals Argumente gegen die Todesstrafe hörte, verstärkte das meine Unterstützung für die Todesstrafe. Ich dachte mir „Ihr sagt das jetzt, aber wie würdet Ihr Euch fühlen, wenn Eure Mutter und Euer Vater ermordet worden wären?“ Ich erinnere mich an einen Leitartikel in der Chicago Tribune einige Jahre nach den Morden an meinen Eltern. Darin hieß es, dass es weniger teuer sei, Verbrecher lebenslang im Gefängnis zu lassen als sie hinrichten zu lassen. Der Gedanke, dass Gerechtigkeit „kosteneffizient“ sein sollte, brachte mich zur Weißglut.

Ich nahm dies als einen persönlichen Angriff auf den Wert, den das Leben meiner Eltern darstellte und deren Wert für mich und unsere Gemeinschaft. Es war, als würde ein Preisschild auf meine Eltern geklebt werden und sie würden nur so viel wert sein. Meine Eltern waren tot und Ihr sorgt Euch um Geld. Ich konnte nicht verstehen, warum man der

Gerechtigkeit nicht Folge leisten kann ohne Rücksicht auf die Kosten. Sollte wirklich eine finanzielle Obergrenze geschaffen werden, um der Gerechtigkeit Genüge zu tun? Sicher nicht auf Kosten meiner Eltern!

Ich weiß nun, dass das, was ich damals gesucht hatte, nicht Gerechtigkeit sondern eher Rache war. Sie war motiviert von der Tatsache, dass die Mörder meiner Eltern noch immer ihr Leben genießen, nachdem sie meinen Eltern das Leben genommen hatten. Einige Leute verteidigen die Todesstrafe mit dem Argument der Abschreckung. Ich denke wir alle wissen, dass dies Unsinn ist. Ich kaufe es diesen Leuten heute wie damals nicht ab.

Auch in meinen wütendsten Momenten habe ich nie daran gedacht, dass die Exekution der Mörder meiner Eltern in irgendeiner Weise einen abschreckenden Effekt für andere hätte. Ich unterstützte die Todesstrafe nur aus dem Wunsch heraus, den Tod meiner Eltern zu rächen. Mein Gedanke war, dass sie meine Eltern ermordet haben und dass sie jetzt ebenfalls getötet werden sollten.

Dieser Meinung war ich in den ersten paar Jahren, als das Gefühl des Hasses noch sehr groß war. Aber als die Zeit verging und keine Verhaftungen stattfanden, hatte ich keine Gesichter, denen ich die Schuld geben konnte. Die Intensität meines Hasses und mein Bedürfnis nach Rache ließen immer mehr nach, was es mir ermöglichte, die Todesstrafe unter einem neuen Gesichtspunkt zu betrachten. Meine erste Kehrtwendung kam vor ungefähr 6 Jahren. Es war der erste Tag, an dem ich wirklich begriff, was das Resultat der Todesstrafe war. Ich erinnere mich, dass ich darüber nachdachte, „was denn sei, wenn die Mörder meiner Eltern eine Tochter haben?“ Wenn der Mörder dann hingerichtet würde, wäre dessen Tochter in der-

selben Situation wie ich damals war. Einige Leute mögen sagen „wen interessiert das, ihr Vater ist selber schuld für das, was er sich und seiner Familie angetan hat“? Aber aus irgendwelchen Gründen sorgte ich mich. Ich wollte nicht noch mehr sinnloses Leiden von Unschuldigen. Deren Trauer würde meine nicht mindern. Du kannst nicht den Schmerz weitergeben, du kannst ihn lediglich etwas streuen.

Anhänger der Todesstrafe würden dich denken lassen, dass das Resultat Gerechtigkeit für die Opfer und für die Familien der Opfer sei. Ich kam jedoch zum Schluss, dass das wirkliche Ergebnis mehr Trauer und mehr unschuldige Familienmitglieder sind, die damit fertig werden müssen, dass ihre Liebsten vorsätzlich und vom Staat genehmigt ermordet wurden. Ich möchte nicht, dass ein anderes menschliches Wesen, auch nicht die Familienmitglieder derer, die meine Eltern ermordeten, dieselbe Wut, dieselbe Trauer und denselben Schmerz wie ich fühlen müssen. Ich glaube, dass die Familienmitglieder der Mörder bereits genügend damit gestraft sind, als sie realisieren mussten, dass ihr Liebster ein Mörder ist. Wie man sich damit abfinden kann, weiß ich nicht.

Meine Gefühle zur Ablehnung der Todesstrafe wurden gestärkt, nachdem ich begann, einigen Werten meiner Eltern nachzueifern. Ich nahm zuerst einen Teil ihrer Werte an, um sie zu ehren und dann erst bemerkte ich, dass ich an ihre Werte glaubte. Ich glaube daran, dass man es denen, die unterdrückt werden, Macht geben sollte. Ich glaube, dass man es feiern sollte, dass sich Menschen unterscheiden und aus diesen Unterschieden lernen. Und ich begann zu verstehen, dass das Leben in gewissem Sinne heilig ist, dass es ein Recht ist und nicht ein Privileg, welches jemandem weggenommen werden kann.

Ich glaube, ich bin in einer einzigartigen Situation für die ich heute dankbar bin. Wären die Mörder meiner Eltern kurz nach deren Tode festgenommen worden, wäre ich vielleicht nicht fähig gewesen, diesen Punkt der Versöhnung zu erreichen. Ich hatte damals so viel Wut

www.jetzt-fachanwalt-werden.de

NEU: Versicherungsrecht!

und Hass in mir. Ich erinnere mich noch an Momente, in denen ich mir vorstellte, mit meinen bloßen Händen deren Leben zu nehmen. Ich kann mir nun diese Gefühle eingestehen und verstehe, dass sie ein Teil des Trauerprozesses sind und ich nicht an sie gebunden bin, indem ich jeden Tag mit Hass lebe, in Erwartung der sogenannten Gerechtigkeit, der Hinrichtung der Mörder.

Von Hass verzehrt zu werden, ist meinem Gefühl nach dasselbe, wie jeden Tag wieder Opfer zu werden und nicht die Möglichkeit zu haben, auf die Situation differenziert zu reagieren. Wenn ich das Gefühl hätte, dass der einzige Weg zur Gerechtigkeit für meine Eltern darin bestanden hätte, die Hinrichtung der Mörder zu sehen, würde ich mein Leben mit Warten verbringen und nicht leben.

Im Ergebnis wäre ich also ein weiteres Opfer. Ich weiß, auch meine Eltern würden nicht wollen, dass ich oder meine Schwestern ebenfalls Opfer wären. An manchen Tagen meine ich, dass die einzige Möglichkeit zu überleben darin besteht, meine Eltern zu ehren und zu wissen, dass ich sie stolz mache. Im Wissen, dass sie uns dazu erzogen haben, stark zu sein, Hindernisse zu überwinden und liebende Mitglieder der Gesellschaft zu sein.

Mit der Zeit und der Tatsache, dass ich niemanden hatte, dem ich die Schuld für die Ermordung meiner Eltern geben konnte, begann mein Hass langsam zu verschwinden. Unverständnis und Verwirrung füllten die Leere. Wie konnte jemand die Leben von 7 Menschen nehmen, die er nicht einmal kannte: 2 Väter, 2 Junggesellen, 2 Buben im Teenageralter und 1 Mutter. Nachdem ich mich damit abgefunden hatte, dass dieses Verbrechen für immer ungelöst bleiben könnte, nach 9 Jahren des Nichtwissens, nach 9 Jahren unbeantworteter Fragen, wurden letztes Jahr 2 Männer festgenommen und wegen des Mordes an meiner Mutter und meinem Vater und deren 5 Mitarbeiter angeklagt.

Jetzt gab es also wirklich jemandem, dem man die Schuld geben konnte und ich war mir nicht sicher, ob der Hass

jetzt wiederkommen würde. Würden Gefühle der Rache mein jetziges Wertesystem zerstören? Ich hatte nun eine Entscheidung zu treffen: mich auf die Tragödie zu konzentrieren oder fortzufahren, mit dem Schmerz zurecht zu kommen, nach vorne zu schauen und dankbar zu sein für die 18 Jahre, die ich zusammen mit meinen Eltern verbringen durfte. Aber es stellte sich heraus, dass ich keine Wahl zu treffen hatte. So schmerzvoll es auch war, von Angesicht zu Angesicht die Gesichter derer zu sehen, die wegen des Mordes an meinen Eltern angeklagt wurden, so änderte ich doch nicht mein Wertesystem aufgrund ihrer Taten. Ich ließ nicht ihr Verhalten das meine diktieren. Zurück zu gehen, um von Hass erfüllt zu sein, war keine Option.

Zusätzlich zu meiner persönlichen Überzeugung sehe ich, dass meine moralische Einstellung unterstützt wird durch sachliche Beweise, die gegen die Todesstrafe sprechen. Die Fehler in unse-

rem Rechtssystem tragen mit ungeheurer Kraft dazu bei, die Todesstrafe abzuschaffen. Mein Glaube an die Heiligkeit des Lebens wird niemanden überzeugen, der denkt, dass der Tod ein fairer Preis ist, der gezahlt werden muss, wenn man das Leben eines anderen nimmt. Zu argumentieren, dass meine Werte besser sind als die Werte derer, wird ihre Einstellung nicht ändern. Trotzdem wird mir jeder zustimmen, dass es falsch ist, das Leben einer unschuldigen Person zu nehmen und dass dies nicht toleriert werden kann, unabhängig davon, wie klein das Risiko eines Fehlers auch ist.

Wir müssen wirklich zu 100 % sicher sein, dass jemand schuldig ist, wenn wir ihn hinrichten lassen. Nehmen wir an, wir wären zu 99 % sicher, dass nur Schuldige hingerichtet werden würden, wer wäre dann diese eine unschuldige Person, die geopfert wird? Würdest du deinen Freund treffen lassen, deinen Vater, vielleicht sogar dich selbst? Welche

SURENO

SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ◆ Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ◆ Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen
- ◆ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens

Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

in Kooperation mit

RENO • OFFICE
Der Fachservice für Rechtsanwälte

Wencke Kohn

§ Betreuung Ihrer Kanzlei in allen Bereichen
§ Auch außerhalb regulärer Bürozeiten
§ Vor Ort oder extern

Auf **RA-Micro-finwendungen** spezialisiert

An den Weiden 19 • 14979 Großbeeren
Telefon: 033701 / 55 981 • Telefax: 033701 / 55 982
e-Mail: ReNo-Office@t-online.de • www.ReNo-office.com

würden sich selber opfern? Auch bei einer Wahrscheinlichkeit von 1:1 Million ist das Leben zu wertvoll, um mit ihm zu spielen. Und wie Gouverneur Ryan und seine Sondereinheit zeigten, ist die Wahrscheinlichkeit, auf die wir uns einlassen, weit höher als 1:1 Million.

Wie sonst könnte ein damals so starker Unterstützer der Todesstrafe einen derart mutigen Akt setzen, einen Hinrichtungsaufschub gewähren und später die Todesstrafe von 167 Leuten in lebenslange Haft umändern, obwohl der Sachverhalt und auch die Beweise unwiderlegbar schienen? Gouverneur Ryan, ich weiß, Sie haben eine Menge an Wut und Kritik hinnehmen müssen, speziell auch von vielen Familien der Opfer. Ich finde es schrecklich, dass dies für die Familien so voll Leid ist, aber ich bedanke mich und gratuliere Ihnen für Ihre mutige Anstrengung, Gerechtigkeit zu suchen.

Trotz aller Fehler in unserem System glaube ich, dass die meisten Staatsanwälte und Geschworenen sehr gewissenhaft versuchen, gerecht zu entscheiden und ihren Teil dazu beizutragen, um den Familien der Opfer zu helfen, ihre Wunden zu heilen. Auch wenn sie von den besten Absichten getragen werden, ist es unsere Verantwortung, mit lauter Stimme zu sagen „nicht in unserem Namen und nicht im Namen unserer Liebsten“.

Wenn die Todesstrafe eine Option sein soll, so scheint es für viele logisch, dass Leute zum Tode verurteilt werden, die selbst gemordet haben. Wie sollte man sonst den Mord an menschlichen Wesen rechtfertigen, wenn sie es nicht verdient haben.

Wir müssen jedoch auch über die Auswirkungen eines weiteren Todes, eines weiteren Mordes nachdenken. Ist es wirklich wert, ein anderes Leben zu nehmen, im fehlgeleiteten Versuch, den Schmerz der Angehörigen zu mildern, im Wissen, dass ohne jeden Zweifel eine weitere Familie ihre Reise durch Trauer und Verzweiflung über den Verlust eines Liebsten durch einen weiteren Mord beginnt. Für mich ist es das nicht wert. Es macht mich traurig, von Familienmitglie-

dern von Opfern diverse Zitate in den Zeitungen zu lesen oder Fernsehinterviews zu sehen, mit so viel Wut, Hass und Schmerz in deren Worten. Sehr oft versuchen sie, Gerechtigkeit durch Rache zu finden und ich bete, dass sie im Zuge ihrer Reise einen friedlicheren und versöhnlicheren Ort finden, der es ihnen erlaubt, ihre Liebsten zu betrauern und sie zu ehren, ohne den Kreislauf fortzusetzen.

Mit meinen Äußerungen will ich nicht die Familien angreifen, welche in ihren speziellen Fällen die Todesstrafe verlangen. Ich verurteile nicht deren Einstellung; durch meine Erfahrung und dadurch, dass ich anfangs für und nunmehr gegen die Todesstrafe bin, weiß ich, dass ich nunmehr glücklicher, produktiver und mehr mit mir selber und meiner Situation im Frieden bin als davor. Ich habe mittlerweile mein Gleichgewicht wieder gefunden und kann mit der Situation und meinen Reaktionen umgehen. Diese Wahl hatte ich nicht am 8. Jänner 1993. Monate und sogar Jahre danach spürte ich, dass ich nur versucht habe, diesen schrecklichen Alptraum zu überleben. Heute aber habe ich es geschafft. Heute habe ich Kontrolle über meine zukünftigen Antworten im Hinblick auf das anstehende Gerichtsverfahren und auch die Kontrolle über mein Wertesystem und im speziellen Kontrolle über mein Leben.

Es ist aber die Frage zu stellen, wie meine Familie und andere Familien, deren Liebsten ermordet wurden, Gerechtigkeit finden können, ohne die Todesstrafe? Die Antwort ist, dass wir die Gerechtigkeit nicht finden können. Wir haben uns mit der Tatsache abzufinden, dass wir nie wirkliche Gerechtigkeit finden werden. Die einzige wirkliche Gerechtigkeit wäre unsere Liebsten zurückzubringen. Sich auf eine illusorische Gerechtigkeit zu verlassen, lenkt lediglich vom unvermeidlichen Trauerprozess ab, durch den wir jedoch durch müssen. Wenn ich morgen aufwachen würde und herausfände, dass die Leute, die meine Eltern ermordet haben, hingerichtet wurden, würde meine Mutter und mein Vater immer noch tot sein und

meine Schwestern und ich würden weiterhin mit unserem Verlust fertig werden müssen.

Ungefähr vor einem Jahr kam ich in Kontakt mit „Murder Victims Families for Reconciliation (MVFR)“. Dabei handelt es sich um eine amerikanische Organisation von Familienmitgliedern von Opfern, die entweder ermordet oder vom Staat hingerichtet wurden, und sich in allen Fällen gegen die Todesstrafe aussprechen sowie um assoziierte Mitglieder, die nicht persönlich betroffen sind, aber ebenso gegen die Todesstrafe sind. Unser Ziel ist es, die Todesstrafe abzuschaffen, Konzepte zu schaffen und die Politik in die Richtung zu lenken, dass die Mordrate reduziert wird, weiter sich um die Nöte der Familien der Opfer zu kümmern.

Als ich das erste Mal dieser Organisation vorgestellt wurde, stimmte ich deren Position zur Todesstrafe zu, war jedoch nicht sicher, wie ich zum Begriff der Versöhnung stand. Meine Assoziation mit dem Wort Versöhnung ist Vergebung. Ich habe über Leute gehört, welche vergeben haben und sich sogar angefreundet haben mit den Mördern ihrer Liebsten. Ich wusste, dass das für mich nicht zutreffen wird und ich weiß auch heute nicht, ob das je der Fall sein wird. Aber als ich sah, dass MVFR Versöhnung definiert als Hinnahme des geschehenen Mordes und die Fähigkeit mit diesem fertig zu werden und sein Leben mit diesem Wissen weiterzuführen, war ich zufriedengestellt. Ich dachte für mich, ja, dem stimme ich zu, ich kann das und habe das getan.

Als ich mich für heute vorbereitet habe, las ich einige Geschichten, in dem von MVFR veröffentlichten Buch „Not in Our Name“ (Nicht in unserem Namen) als auch einige Artikel auf deren Website. Als ich jede dieser Geschichten las und dabei weinte und klagte über jeden Verlust von menschlichem Leben, bemerkte ich das überwältigende Gefühl der Trauer und Not, obwohl ich nicht helfen konnte. Ich dachte weiters darüber nach, wie man die Gewalt stoppen kann. Immer mehr Personen beim Umgang mit dem Mörder eines Familien-

Thema

mitgliedes in den Kreislauf bestehend aus Trauer, Schmerz und Benommenheit zu bringen, wird meinen Schmerz nicht mildern, sondern nur den Schmerz einer anderen unschuldigen Familie vergrößern. Ich fühle mich verletzt, wenn ich an die Leute denke, die meine Eltern nie kennenlernen konnten, wie meinen Mann, meine Mitbewohner im College und meine Neffen und Nichten. Die Hinrichtung der Mörder wird an diesem Zustand nichts ändern. Ich glaube wirklich, dass es nur eine tiefere und größere Wunde öffnet, welche schon begonnen hat zu verheilen, aber nie wirklich verheilen kann, wenn wir weiterhin versuchen, sie immer wieder zu öffnen mit mehr Gewalt und mehr Leid.

Im Zuge der Vorbereitung für diesen Vortrag konnte ich einen genauen Blick in mich werfen. Noch einmal wurde ich an die Brutalität des Verbrechens erinnert, an dessen Sinnlosigkeit und meine Eltern, die mir genommen wurden. Hier

ging ich noch einmal in mich und dachte wirklich über meine Einstellung gegen die Todesstrafe nach. Würde es wirklich so schlecht sein, die Mörder meiner Eltern hinzurichten, verdienten sie es nicht, vielleicht würde ich mich danach doch ein bisschen besser fühlen? Dann besann ich mich jedoch wieder auf meine Grundeinstellung und realisierte, ja, es würde so schlecht sein. Mord zu unterstützen, egal auf welcher Ebene, ist gegen meine Moraleinstellung und würde das Andenken an meine Eltern beschmutzen. Auch wenn es die Mörder verdienen würden, deren Familien mit Sicherheit nicht. Schließlich weiß ich, dass ich mich nicht besser fühlen würde, ich würde mich sogar schlimmer fühlen.

Ich weiß zu schätzen, was der Staatsanwalt, die Geschworenen und andere, die die Todesstrafe unterstützen, versuchen zu tun, um mit ihren Anstrengungen Gerechtigkeit für meine Eltern und meine

Familie zu erreichen. Aber bitte hören Sie auf mich, wenn ich sage, noch jemanden zu töten wird nicht die Gerechtigkeit sicherstellen. Aber wenn Sie sich doch dazu entscheiden, dann bitte stehen Sie dazu, dass es Ihre Entscheidung ist, geben Sie zu, dass es Ihr Versuch ist, Gerechtigkeit zu erreichen. Aber tragen Sie nicht in meinem Namen zum weiteren Töten bei und sicher nicht im Namen meiner Eltern, Richard und Lynn Ehlenfeldt.“

Die teilnehmenden Anwälte waren zutiefst beeindruckt von diesen so persönlichen Ausführungen von Frau Sojoodi. Vielleicht ist mit dieser Veranstaltung ein weiterer Schritt zu Beseitigung der Todesstrafe auch in den USA gelungen.

*Dr. Ivo Greiter
Rechtsanwalt in Innsbruck*

Soziale Kompetenz als Voraussetzung für das Richteramt

Hansgeorg Bräutigam

Seit dem 1. Juli 2003 darf nur in das Richteramt berufen werden, wer „über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt“. So heißt es in § 9 Nr. 4 DRiG, der im Rahmen der Reform der Juristenausbildung in das Deutsche Richtergesetz eingefügt worden ist. Es reicht also nicht mehr aus,

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes zu sein,
2. die Gewähr dafür zu bieten, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und
3. die Befähigung zum Richteramt nach §§ 5–7 DRiG zu besitzen.

Er oder wohl auch sie muss über die erforderliche soziale Kompetenz verfügen.

Es wundert nicht, dass inzwischen Überlegungen darüber angestellt werden, was mit „sozialer Kompetenz“ gemeint ist, wie viel „erforderlich“ ist, wann man darüber „verfügt“ und wer darüber mit welcher Kompetenz entscheidet (vgl. Renate Schmitz in DRiZ 2003, A 137). Das Deutsche Richtergesetz schweigt dazu. Im Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen vom 17. Oktober 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7176) hieß es dazu, mehr als in den übrigen Zweigen des öffentlichen Dienstes müsse eine Auswahl der Richter nicht nur im Hinblick auf die fachliche Tüchtigkeit, sondern auch auf die „soziale Kompetenz“ erfolgen. So-

ziale Kompetenz lasse sich nicht durch gesetzliche Formulierung abstrakt genereller Kriterien, etwa als Zulassungsvoraussetzung zur Rechtsanwaltschaft oder als Einstellungsvoraussetzung für das Richteramt, darstellen und erfassen. Regelmäßig werde soziale Kompetenz erst mit zunehmender Lebens- und Berufserfahrung erworben. Da man sich außerstande sah „soziale Kompetenz“ zu definieren, hieß es im ursprünglichen Gesetzentwurf, soziale Kompetenz, Berufs- und Lebenserfahrung könne insbesondere durch eine zweijährige Tätigkeit als Anwalt oder in einem anderen vergleichbaren juristischen Beruf nachgewiesen werden. Da für eine erfolgreiche Arbeit in juristischen Berufen nicht nur die Ergebnisse der Staatsprüfungen von Bedeutung sondern im zunehmenden Maße auch nichtjuristische Fähigkeiten entscheidend seien, werden auch, so heißt es an anderer Stelle, soziale Kompetenz und – teilweise – „deckungsgleich“ interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit gefordert. Wie der Vizepräsident des Landgerichts Lüneburg Burghard Mumm in Römermann/Paulus „Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf“, 2003, S. 34 zutreffend anmerkt, ist damit eher ein geringer Anteil der Fertigkeiten beschrieben, die für den Justizdienst relevant sind. Was von den genannten Fertigkeiten deckungsgleich mit sozialer Kompetenz sein soll, verschweigt der Entwurf. In der Einzelbegründung zur Änderung des § 9 DRiG wird das bisherige System

mit den Worten kritisiert, es habe in der Tendenz dazu geführt, „Richter und Richterinnen zu rekrutieren“, die kaum über Lebens- und noch weniger über Berufserfahrung verfügen, obwohl es erforderlich wäre, die Lebenswirklichkeit aus der Sicht anderer Berufe kennen zu lernen, bevor man auf Lebenszeit in das Richteramt berufen wird. Stattdessen stünden noch immer die Examen-ergebnisse im Vordergrund, obwohl es bereits heute möglich sei, bei der Einstellung auf soziale Kompetenz abzustellen. Aber auch hier bleibt offen, ob soziale Kompetenz mit Berufs- oder Lebenserfahrung gleichgesetzt werden soll. Im Endergebnis ist nur die Forderung nach sozialer Kompetenz als kleinster Nenner in das Gesetz übernommen worden, um die Einstellungsbehörden der Bundesländer bei der Festlegung und Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen nicht mehr als nötig festzulegen.

Schlüsselqualifikationen bzw. solche Fähigkeiten und Fertigkeiten können jedenfalls nicht gemeint sein, denn sie sollen kraft Gesetzes bereits in Studium und Prüfungen einbezogen werden und mit der zweiten Staatsprüfung erwirbt man die fachliche Qualifikation zum Richteramt, § 5 DRiG. Im Bericht des Rechtsausschusses (Bundestagsdrucksache 14/8629 S. 13f.) werden zu beachtende Anforderungsmerkmale genannt, die idealerweise eine Bewerberin oder ein Bewerber für ein Richteramt in sich vereinen soll: Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Identifikation mit dem Auftrag der Justiz, Fähigkeit zum Verhandeln und Ausgleich, Konflikt- und Entschlussfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, soziales Verständnis, gesellschaftliches Engagement, Gerechtigkeitssinn sowie verantwortungsbewußte Ausübung der im Rahmen der dritten Gewalt anvertrauten Macht. Dies sind aber offensichtlich keine eigenen Erkenntnisse des Rechtsausschusses. Diese Kriterien hatte bereits das Bundesland Nieder-

KLARA.

SCHULE FÜR JOURNALISMUS UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT GMBH BERLIN

Das Seminar für Büroleiter/innen und ReNos

Mandanten-Rundschreiben

effektiv, werbewirksam und preiswert erstellen

Nächster Seminartermin: 25. bis 26. Juni 2004 in Berlin • Preis: 310 Euro
Dozentin: Anja König, RA-Fachangestellte und Fachwirtin Direktmarketing

Telefon (030) 797427-0 • Fax (030) 797427-22
E-Mail: info@klaraberlin.de • Seminarübersicht: www.klaraberlin.de

beschrieben, die für den Justizdienst relevant sind. Was von den genannten Fertigkeiten deckungsgleich mit sozialer Kompetenz sein soll, verschweigt der Entwurf. In der Einzelbegründung zur Änderung des § 9 DRiG wird das bisherige System

sachsen zuvor für das eigene Auswahlverfahren entwickelt. „Richterinnen und Richter“ so heißt es zusätzlich im Bericht des Rechtsausschusses, „müssen zudem über besondere persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Funktion und Aufgabe im täglichen Umgang mit Prozessbeteiligten, Kollegen und Mitarbeitern im Sinne einer modernen bürgerfreundlichen Justiz zu erfüllen“. Was die Einstellungsbehörden der Bundesländer daraus machen, bleibt in deren Kompetenz.

Im Freistaat Bayern finden sich im Anforderungsprofil „Richter und Staatsanwälte“ neben dem gesonderten Begriff „Sozialkompetenz“ die Merkmale „Freude am Umgang mit Menschen, Fähigkeiten zu einfühndem, mitmenschlichem und sozialem Verstehen, angemessenes Auftreten, Bürgernähe und gesellschaftliches Engagement.“ Die aktuelle Fassung ist im Internet unter „www.justiz.bayern.de“ zu recherchieren.

Berlin erwartet von den Bewerbern neben den in § 9 DRiG genannten Voraussetzungen „ein hohes Maß an Engagement und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit, sich schnell in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten.“ Zusätzlich werden Veränderungsbereitschaft, Entschlussfreudigkeit und Verhandlungsgeschick, Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Organisationstalent gefordert. Das alles wird in einem Auswahl- und Einstellungsverfahren getestet. So nachzulesen im Internet unter www.Berlin.de/senjust/index.html. Der Begriff „soziale Kompetenz“ bleibt offen. Ein leitender Beamter antwortete etwas hilflos lächelnd „na immer schön nett zueinander sein“. Soll es das etwa gewesen sein?

Die allgemeinen Anforderungsprofile haben nichts mit sozialer Kompetenz zu tun. Selbstverständlich muss ein Richter wie jeder andere in seinem Beruf belastbar und einsatzfähig sein. Belastbarkeit zeigt sich erst in Zeiten außergewöhnlicher Belastung, mit der man als Richter und Staatsanwalt immer wieder rechnen muss. Hier soll der Bewerber der ihm

übertragenen Verantwortung gelassen und vor allem ohne Abstriche an die Qualität seiner Arbeit gerecht werden. In erster Linie geht es um die psychische Belastbarkeit bei einem vorübergehend stärkeren Arbeitsanfall. Es geht um Arbeitsplanung und logistische Fähigkeiten. Nachvollziehbar ist auch die Forderung nach Identifikation mit dem Auftrag der Justiz. Bei allen unterschiedlichen Auffassungen über den Auftrag in Zeiten steten Wandels muss von einem Richter und Staatsanwalt erwartet werden können, dass er sich um das Ansehen der Justiz bemüht. Er braucht die Fähigkeit zum Verhandeln und zum Ausgleich, er muss zuhören können und benötigt Verhandlungsgeschick. Er muss konfliktfähig und entschlossfreudig zugleich sein. Er muss sich von jedem äußeren Druck freimachen. Er muss offen sein für ein arbeitsteiliges Wirken mit Kollegen, Geschäftsstellen, Protokollführern und Kanzleiangestellten. Die kommunikative Kompetenz zeigt sich im Weg zu einem erfahreneren Kollegen, um mit diesem aktuelle Probleme oder Streitfragen zu erörtern. Wer verantwortungsvoll mit der ihm übertragenen Machtfülle umgehen will, muss sich selbst immer wieder kritisch reflektieren, eigene Fehler souverän korrigieren. Andererseits darf er nicht vor der eigenen Entscheidung zurückschrecken. Vor falschem Mitleid muss er sich bewahren. Vor allem aber soll er um ein gerechtes Urteil bemüht sein und nicht zum „Subsumtionsroboter“ (so Mumm a.a.O. S. 417) verkommen. Und hier zeigt sich soziale Kompetenz. Sozial, so ist in jedem Wörterbuch nachzulesen, heißt soviel wie „die Gemeinschaft betreffend, gemeinnützig, gesellschaftlich, wohlthätig“.

Der gute Richter, so sagt Piero Calamandrei (Lob der Richter, S. 210), entscheidet alle Prozesse mit der gleichen Gewissenhaftigkeit, auch die unscheinbarsten; er weiß, dass es keine großen und kleinen Prozesse gibt, da die Ungerechtigkeit nicht jenen Giften gleicht, von denen ein gewisser Zweig der ärztlichen Wissenschaft behauptet, dass sie, in großen Dosen genommen, töten, in kleinen jedoch heilen kann. Die Ungerechtigkeit vergiftet auch in homöopa-

1/8 Seite Dr. Borchers

thischen Dosen. Der Richter muss zugleich wissen, dass ihm die Gerechtigkeitsmaßstäbe vorgegeben sind. Er darf nicht unter Berufung auf Gerechtigkeitsvorstellungen vom Wortlaut und Sinn der gesetzlichen Regelung abweichen. Er findet das Recht, aber er erfindet es nicht. (Heyde, Handbuch des Verfassungsrechts 2. Auflage S. 1628). Sozial ist derjenige, der sich der Gemeinschaft verpflichtet fühlt, der sich für die Gesellschaft, für die Gemeinschaft engagiert, ohne Eigennutz ehrenamtlich für sie tätig ist. Der Richter hat eine gesellschaftliche Verantwortung. Er soll soziale und wirtschaftliche Konflikte regeln. Welche soziale Kompetenz ist dafür erforderlich? Bei längerem Nachdenken komme ich zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber ein Wort des Zeitgeistes in das Gesetz eingefügt hat, um den Einstellungsbehörden die Möglichkeit einzuräumen, eine Summe von weichen Kriterien für den Richterberuf zu entwickeln. Vor über 30 Jahren wurde eine teilweise heftige Diskussion über den so genannten „politischen Richter“ geführt. Ausgelöst hatte die Diskussion der damalige Berliner Kammergerichtsrat Rudolf Wassermann (Richter, Reform, Gesellschaft, 1970 S. 97f.). Die Argumente waren ideologisch geprägt. Das Schlagwort vom „Sozialingenieur“ war in aller Munde. Inzwischen hat sich dies alles beruhigt. Mehr und mehr ist doch Konsens, dass der Richter gerade nicht seine eigenen rechtspolitischen oder allgemeinpolitischen Wertungen in die Entscheidung einbringen

Auswahlgespräch den drei Personalreferentinnen (!) der Senatsverwaltung für Justiz, des Kammergerichts und der Generalstaatsanwaltschaft gegenüber. Die Eintrittskarte zu diesem Auswahlgespräch ist und bleibt offensichtlich die Note aus dem Staatsexamen. Die Vielzahl der Bewerber und der Mangel der zur Verfügung stehenden Stellen sorgen dafür, dass der Maßstab nicht unter ein Vollbefriedigend sinkt. Alle anderen Faktoren aus dem bisherigen Lebenslauf, die eine Sicht auf die soziale Kompetenz zulassen könnten, (wie zum Beispiel praktische Erfahrungen als Rechtsanwalt, andere Berufstätigkeiten, Aktivitäten in der Gemeinde oder in der Kirchenarbeit, als Helfer in karitativen und gemeinnützigen Einrichtungen, ehrenamtliche Tätigkeiten in Verbänden, Vereinen oder politischen Gruppierungen, als Studierender, der sich für Belange der Studentenschaft oder der Universität eingesetzt hat, Wehr- oder Wehersatzdienst, soziales Jahr u.a.m.) bleiben außen vor; selbst die Beurteilungen aus dem zweijährigen Vorbereitungsdienst, die ganz sicher nicht generell als Gefälligkeitszeugnisse abqualifiziert werden dürfen und hinlängliche Aussagen über die Eignung und soziale Kompetenz machen können, werden mit dem Lebenslauf gewissermaßen als weiche Komponenten erst im Auswahlgespräch hinterfragt, um einen Eindruck davon zu bekommen, wie prägend die Erfahrungen tatsächlich gewesen sind. Erst danach wird das soziale Engagement bewertet. Für die Beurteilungen aus dem Vorbereitungs-

darf. Die Orientierung des Richters an der sozialen Wirklichkeit muss unlösbar verbunden bleiben mit der Orientierung am geltenden Recht. Aber wie soll über die innere Haltung des Bewerbers in einem Einstellungsgespräch entschieden werden?

In Berlin sitzt der Bewerber in einem

tungsdienst ist das mehr als bedauerlich, denn je mehr Bedeutung auch die Einzelbenotungen unabhängig von der Momentaufnahme des Examens bekommen, um so stärker wird die Motivation der Referendare in den Stationen und Arbeitsgemeinschaften des Vorbereitungsdienstes. Es geht darum, ob der Bewerber Einblick in die gesellschaftliche Wirklichkeit hat. Gefordert ist, so denke ich, der künftige Richter und Staatsanwalt, der mit wachen Augen für die Realität seinen Beruf ausübt.

Das etwa einstündige Auswahlgespräch soll aber auch andere außerfachliche Kompetenzen abklopfen. Anhand eines erarbeiteten Fragebogens versuchen die drei Personalreferentinnen die Bewerberin bzw. den Bewerber auf seine Konflikt- und Kritikfähigkeit, auf seine Teamfähigkeit auf seine Kooperationsfähigkeit und auf seine Kommunikationsfähigkeit abzutasten. Ob der Bewerber kommunizieren kann, lässt sich sicher schnell erkennen, redet er klar und deutlich, hält er Blickkontakt; aber man möchte mehr wissen; wird der künftige Richter oder Staatsanwalt mit den Verfahrensbeteiligten angemessen und bürgerfreundlich umgehen. Die Auswahlgespräche, zu denen jeweils mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern im Verhältnis zu den zu besetzenden Stellen eingeladen werden, konfrontieren den Bewerber mit unterschiedlichen Situationen. Man möchte wissen, wie der Bewerber mit Alltagsproblemen in der Justiz umgeht (z. B.: vermeintlich ständig zugewiesene schwierige Fälle, immer wieder vermeintlich unberechtigte Korrekturen, Uneinigkeit mit der Geschäftsstelle). Wie verhält sich der künftige Richter in Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes, (Überlegungen und Möglichkeiten zur schnellen Aufklärung eines diffizilen Sachverhalts, Abwägung der widerstreitenden Interessen im Miet- und Familienrecht). Wird er für die Belange der Rechtssuchenden das erforderliche Verständnis aufbringen? Man möchte das Einfühlungsvermögen und das Verantwortungsbewusstsein einschätzen. Der künftige Richter muss wissen, welche Auswirkungen sein Handeln hat.

Ob ein einstündiges Gespräch ausreicht, um den Bewerber auf alles abzuklopfen, was ihn zu einem Richter oder Staatsanwalt befähigt, ist fraglich. Über das Leitbild für den Richterberuf wird immer wieder gestritten und diskutiert, wie letztens auf einer Hamburger Tagung zum Thema „Justiz als Dienstleister und Standortfaktor“ (Vgl. Renate Schmitz in DRiZ 2004, 37). Uneinigkeit besteht auch darüber, ob ein Einstellungsgespräch oder ein Assessmentcenter die richtige Auswahl ermöglicht. Die gegensätzlichen Positionen sind vom Präsidenten des OLG Oldenburg Hartwin Kramer (für das strukturierte Interview) und vom Präsidenten des OLG Bamberg Michael Meisenberg (für das eher klassische Einstellungsgespräch) in DRiZ 2003, 226, 227 dargestellt. Berlin scheint zum klassischen aber strukturierten Einstellungsgespräch zu neigen. Man arbeitet an der Erstellung eines Basis- und Anforderungsprofils für die Einstellung und Beurteilung der Proberichter, das dann auch im Internet nachzulesen sein soll. Die wichtigste Erkenntnis, darüber sind sich offensichtlich alle einig, wird aus der Bewältigung des dreijährigen Probendienstes gewonnen. Diese muss dann allerdings auch ernst genommen werden.

Nach dem derzeitigen Stand dokumentieren und bewerten die drei Personalreferentinnen das Auswahlgespräch und legen für sich eine Rangfolge fest, die sie dann der Behördenleitung vorlegen. Die Präsidentin des Kammergerichts unterbreitet schließlich der Senatorin für Justiz ihren Personalvorschlag, die ihrerseits dann nach ihrer Auswahl einen Bewerber dem Richterwahlausschuss zur Einstellung vorschlägt, wobei diesem die Liste der abgelehnten Bewerber zur Kenntnis gelangt. Er trifft die Schlussentscheidung. Das alles geschieht, so wünscht und hofft man für die Bewerber und die Justiz, mit sozialer Kompetenz.

*Hansgeorg Bräutigam ist
Vorsitzender Richter am Landgericht, a.D.*

Die Sprache des Anwalts in der aussergerichtlichen Streitbeilegung

Sprache und Substanz

Heike Schefer-Donau

Rechtsfindung hat mit Wortfindung zu tun und das wichtigste Werkzeug des Anwalts ist die Sprache. Die Koinzidenz von Recht und Sprache ist derart offensichtlich, dass sie keiner Erläuterung bedarf.

Eine Diversifikation der anwaltlichen Dienstleistung und deren Erweiterung um die außergerichtliche Streitbeilegung wird maßgeblich eingeleitet durch eine Sprache, die eine Kooperation zu inauguriert in der Lage ist. Denn: Die verbale Welt, die der Anwalt konstruiert, verändert den Stoff, welcher ihm zugezogen wurde.

Die Stoffsammlung, das Gespräch mit dem Mandanten, die Darstellung des Stoffes ist Umgang mit Sprache, die zwar einer logisch-formalen Struktur folgen mag, aber in welcher Weise die Inhalte eingebracht werden, die Wortwahl, der Ausdruck und die Art der Darstellung bleiben dem individuellen Stil überlassen. Dies ist solange wenig schädlich, solange die richterliche Aufarbeitung den Filter darstellt, der die Darstellung des Sachverhalts verobjektiviert.

Der Anwalt, der bestrebt ist, die dafür geeigneten Fälle einer außergerichtlichen Streitbeilegung zuzuführen, ist hinsichtlich seiner Wahrnehmung und der sprachlichen Umsetzung gehalten, jenseits der Parteilichkeit wahrzunehmen, zu sprechen und zu schreiben.

Diese Fähigkeiten gehören nicht zum anwaltlichen Repertoire und erst recht nicht zur Ausbildung. Daher ist die Bandbreite des anwaltlichen Dienstleistungsangebots limitiert durch jeweils zufällige individuell vorhandene sprachliche Fähigkeiten und Kommunikationstechniken. Die außergerichtliche Streitbeilegung wird umso mehr eine effiziente anwaltliche Dienstleistung, je flexibler, differenzierend und angemessen

im Hinblick auf das Ziel die sprachliche und darstellende Fähigkeit des Anwalts ist.

Durchführung des Erkenntnisprozesses

Der Anwalt wirkt als Organ der Rechtspflege in einem Erkenntnisprozess mit. Jeder Erkenntnisprozess verlangt eine Focussierung. Die Aufgabe wird durch den Mandanten gestellt. Der Mandant ist nicht auf den Erkenntnisprozess focussiert, sondern auf ein Interesse. Er will ein ganz bestimmtes Ergebnis. Mit welchen (Rechts-)Mitteln das Ergebnis herbeigeführt wird, ist dem Mandanten gleichgültig. Das gelieferte Material ist regelmäßig unsortiert, überfrachtet und einseitig. Zur Durchführung eines Erkenntnisprozesses – ob gerichtlich oder außergerichtlich – bedarf es des vollständigen Materials.

Das Erstgespräch mit dem Mandanten kann in einer Weise geführt werden, dass die wechselseitigen Interessen berücksichtigt, wahrgenommen und richtungsweisend verarbeitet werden. Die Berücksichtigung wechselseitiger Interessen benötigt eine Haltung und „innere Befindlichkeit“ jenseits der Parteilichkeit. Das ist leicht gesagt, aber schwer umzusetzen. Der Zeitpunkt, zu welchem der Anwalt aufgesucht wird, ist der ungünstigste, um eine solche Haltung einzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt

Kopierpapier
liefert Ihnen

Globus-Druck
zu günstigen Konditionen

Fax (030) 614 70 39

sind regelmäßig aus Partnern Gegner geworden. Üblicherweise wird der Lebenssachverhalt zu dem Zeitpunkt der anwaltlichen Beauftragung durch den Mandanten regelmäßig aus der Position der Gegnerschaft geschildert, wobei nun unpassende Teile des Lebenssachverhalts – vor allem innere Tatsachen – ausgeblendet werden. Nicht nur, dass innere Tatsachen zu äußeren Tatsachen werden können, sondern ausgeblendete Teile des Lebenssachverhalts erscheinen häufig im Vorbringen der anderen Partei und erschweren die sachgerechte Vertretung, verkürzen das notwendige Vorbringen, „vernebeln“ den Blick auf Substantiiierungsanforderungen und können dann auch Probleme im Hinblick auf die Chancen in der Berufungsinstanz verursachen.

Parteivertreter über der Parteilichkeit

Eine einseitige Parteilichkeit beeinflusst die Wahl der sprachlichen Mittel und

des Ausdrucks in hohem Maße. Parteiliche Schreiben und Schriftsätze haben die Tendenz, die eigene Position und die der eigenen Partei zu verabsolutieren und – quasi als immanente Behauptung des Rechthabens – die gegnerische Partei zu diskreditieren. Im Rahmen der außergerichtlichen Streitbeilegung macht ein parteilicher Stil keinen Sinn.

Die Parteilichkeit wird allerdings bereits durch die juristische Terminologie vorgegeben. Die juristische Terminologie bedient sich einer Begrifflichkeit, die den Dualismus der Gegnerschaft voraussetzt. Es gibt Parteien, Gegner, Kläger und Beklagte, die Gegenpartei, den gegnerischen Schriftsatz, das gegnerische Vorbringen, streitige Behauptungen ... Begriffe, die Gegensätze voraussetzen und vor allem auch behaupten. Auch die Notwendigkeit des Bestreitens im Hinblick auf den § 138 Abs.3 ZPO polarisiert die Parteien. Wie

erlaubt Lücken im Vorbringen erkennen und ermöglicht gezieltes und effizientes Nachfragen und befördert die Feststellung eines annähernd vollständigen Sachverhalts. Diese Fragetechnik zielt auch auf das Erkennen der semantischen Umwelt des Sprechers. Als semantische Umwelt soll alles das bezeichnet werden, was zu den unbewußten Vorannahmen und Vorurteilen des Hörers und Sprechers gehört, sowohl die vorsprachlichen Denkmuster als auch – beispielsweise – die individuelle Art des Schlußfolgerns. Das semantische Umfeld ist die Beziehung zwischen Sprache, Denken und Verhalten.

Die außergerichtliche Streitbeilegung erfordert ein Verfahren, das die Standpunkte und die Interessen der/der anderen berücksichtigt. Dabei können beispielsweise methodisch und gedanklich dessen Positionen eingenommen werden.

Daher ist es sinnvoll, Lücken und Auslassungen in den Mitteilungen zu erkennen. Lücken und Auslassungen müssen allerdings nicht wegen der parteilichen Sicht entstehen, sondern Lücken und Auslassungen gehören notwendigerweise zur sprachlichen Verständigung dazu, weil Sprache naturgemäß die reelle Erfahrung systematisch verkürzt, zusammenfaßt und auch verändert. Der Mandant sortiert die verfügbaren Informationen und die von ihm wahrgenommenen Tatsachen subjektiv. Die Valenzzuweisung der Information – also die persönliche Bewertung auch im Hinblick auf wichtig/unwichtig – erfolgt nicht notwendigerweise objektiv, sondern gemäß einer spezifischen, in gewisser Weise gefühlsmäßigen Entscheidung des Einzelnen – notwendigerweise! Dem sprachlichen Ausdruck liegen komplexe und vielfältige kognitive und physiologische Vorgänge zugrunde, die wiederum aus dem Erleben und Erfahren der Wirklichkeit entstanden sind. Der sprachliche Ausdruck reduziert und übersetzt diese Komplexität. Es wird nur ein Teil der verfügbaren Information ausgewählt; diese Auswahl wird den individuellen Vorstellungen gemäß verändert und verallgemeinert.

verfährt man jenseits der Polarisierung?

Ausgehend von der Grundannahme, dass die Sachverhaltsdarstellung einer Partei auf jeden Fall einseitig ist und gerade auch die Tatsachen daher unvollständig dargestellt werden, stellt sich die Frage, wie die Einseitigkeit überwunden werden kann.

Neutrale Interviewtechnik

Der Anwalt bedarf einer Interviewtechnik, einer Fragetechnik, die geeignet ist, einen möglichst vollständigen Sachverhalt zu erhalten. Die Vollständigkeit hebt die Einseitigkeit auf. Eine neutrale Interviewtech-

Dolmetscher und Übersetzer | Tel 030 - 894 30 250 | Mo-Fr 9 - 18 Uhr
Fax 030 - 894 30 235 | post@zanker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geburtsurkunden, Familienstandsunterlagen, Zeugnisse. Wir versehen von uns geleistete Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Maschinenbau, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genauees können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZEEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Geschiedolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Einfaches Beispiel

Dazu ein sehr einfaches Beispiel: „Die Zahlung erfolgte zu spät“. Dieser Satz beinhaltet die Behauptungen, dass

- jemand eine bestimmte Summe gezahlt hat und
- dass es einen vor der Zahlung liegenden Zeitpunkt gab, der "nicht zu spät" gewesen wäre.

Es ist nicht gesagt:

- wer gezahlt hat,
- an wen gezahlt wurde
- wieviel gezahlt wurde,
- wie die Zahlung erfolgte,
- wann gezahlt wurde und
- wann nach der Vorstellung des Sprechers der richtige Zeitpunkt war bzw.
- zu welchem Zeitpunkt die Zahlung fällig war.

Darüberhinaus bleibt offen, worauf sich nach den Vorstellungen des Sprechers „zu spät“ bezieht. Denkbar ist, dass die Zahlung nach Fälligkeit erfolgte; denkbar ist aber auch, dass zu dem Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung bestimmte Folgen, die an den Geldeingang gebunden waren, nicht mehr eintreten konnten oder nur schwerer realisierbar waren.

Bereits dieser einfache Satz enthält viele inhaltliche Leerstellen, die der Hörer entweder aus dem Zusammenhang zutreffend substituiert oder auch falsch auffüllt. Ohne präzises Nachfragen wird der Hörer automatisch die Leerstellen nach seinen eigenen Wahrnehmungs- und Bewertungsvorgängen vervollständigen, ergänzen und verallgemeinern. Dieser Vorgang läuft üblicherweise unbewußt ab.

Wahrnehmung und Interpretation

Eine versierte Interviewtechnik benötigt zunächst eine geschulte Aufmerksamkeit des Interviewers hinsichtlich seiner eigenen Wahrnehmung und Interpretation. Der erste Schritt dazu ist, zwischen Tatsachen und Interpretationen zu unterscheiden und zwar in bezug auf die eigenen Wahrnehmungen und Bewertungen unter Berücksichtigung der semantischen Umwelt. Danach richtet sich

die Aufmerksamkeit auf die mitgeteilten Wahrnehmungen (Tatsachen) und Bewertungen (Interpretationen).

Ohne sachlich vollständigen und von Bewertungen bereinigten Sachverhalt kann eine aussergerichtliche Konfliktlösung nur sehr schwer – wenn überhaupt – initiiert werden. Das bedeutet nicht, dass die parteilichen Bewertungen unausgesprochen bleiben. Sie werden jedoch so formuliert und dargestellt, dass die zuvor unausgesprochenen Bewertungen, Vorannahmen und persönlichen Bedeutungen nun explizit gemacht werden. Dadurch wird der anderen Partei ermöglicht, wiederum ihre persönliche Interpretation als solche darzustellen und sie wird nicht durch unausgesprochene oder implizite Unterstellungen zu einer Abwehrreaktion gezwungen, die die Polarisierung aufrechterhält oder sogar erst verursacht. Damit wird der Sachverhalt verobjektiviert und die persönlichen Anteile in einen angemessenen parteilichen Rahmen gestellt. Das Etablieren eines expliziten parteilichen Rahmens läßt der anderen Seite ihre Sicht und würdigt implizit, dass sie eine andere Sicht hat. Diese kann nun dargestellt werden. Eine Polarisierung ist unnötig. Dieser wird vorwegnehmend der Boden entzogen.

Beim ersten Besprechungstermin kann

der Anwalt durch Anwendung der „fokussierenden Interviewtechnik“ die Stoffsammlung beschleunigen mit dem Erfolg, dass keine späteren Nachfragen mehr erfolgen müssen und vor allem, dass nicht erst zu dem Zeitpunkt der Erwidierung weitere Nachfragen nötig werden.

Der Anwalt kann durch die richtigen Fragen den Prozeß der Fokussierung auf das Ergebnis steuern. Er ist nicht darauf angewiesen, aus einer umfassenden Stofffülle auszuwählen oder sogar den angebotenen gesamten Streitstoff weiterzuleiten.

Darüber hinaus führt die Trennung von Wahrnehmung und Bewertung dazu, dass der Mandant seinen Wahrnehmungsrahmen erweitern kann, was u.U. zu einer neuen Sicht auf das Interesse und den Prozess führt.

Damit ist der erste Schritt zu einer angemessenen außergerichtlichen Streitbeilegung getan.

Informationen zur Methode und Technik außergerichtlicher Streitbeilegung, Seminarangebote und coachings per e-mail: schefer-donau@t-online.de

Die Verfasserin ist Rechtsanwältin Schloß Glowe, 15848 Friedland

DRALLE SEMINARE**RVG für die Praxis
für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen**

„Eck“-Gebühren im **ZivilR** (incl. Familien- u. **ArbeitsR**)
Besonderheiten im **VerwR** und Gebühren in **Strafsachen** (incl. **OWI-Verf.**)
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**

max. Teilnehmerzahl 24 – freundliche helle Räume (Schöneberg)

Termine: Sa. 08.05.2004 oder Sa. 15.05.2004

jeweils: 9:30 Uhr bis 16.30 Uhr

€ 130,- (incl. MWSt) mit Arbeitsmaterialien und kleinem Mittagsimbiss

Referentinnen: **D. Dralle** - Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –
W. Daniels - RAuN, FachRA für Arbeitsrecht –

Anmeldung: **Tel. (030) 788 99 343 • Fax (030) 461 21 79**
mail: ddralle@freenet.de

RVG „zum Anfassen“ - BRAGO Ade! -

Dorothee Dralle

Vorbemerkung:

Bundestag¹ und Bundesrat² haben das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostModG – verabschiedet, das damit, bis auf wenige Ausnahmen, am 01.07.2004 in Kraft tritt.

Sein Artikel 1 ist eine Neufassung des GKG, sein Art. 2 das neue Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG), und sein **Art. 3** ist – endlich – das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – **RVG** –.

Alle AnwältInnen und ihre MitarbeiterInnen müssen umlernen. Zwar sind die neuen Regelungen in Struktur und Systematik völlig anders als die BRAGO. Dennoch findet man viele bekannte Inhalte gleich oder ähnlich wieder³.

In den folgenden Beiträgen werden die wesentlichen **Eckpunkte** der Neuregelungen bei ihrer Anwendung in der konkreten anwaltlichen Praxis dargestellt⁴ :

A. Struktur und Aufbau des RVG

Das RVG besteht aus drei Teilen: dem „§§-Teil“ und zwei Anlagen.

1) Der Gesetzesteil ist unterteilt in **9 Abschnitte**:

Abschn. 1. **Allgemeine Vorschriften (§§ 1-12)**

(auch: mehrere Auftraggeber, Verjährung, Vergütungsvereinbarung)

Abschn. 2. **Gebührevorschriften (§§ 13-15)**

(Wert-/Rahmengebühren, Abgeltungsbereich)

Abschn. 3. **Angelegenheit (§§ 16-21)**

(dieselbe, verschiedene, besondere A., Rechtszug, Verweisung)

Abschn. 4. **Gegenstandswert (§§ 22-33)**

(Grundsatz, einstweilige Anordnungen, Asylverfahren etc.)

Abschn. 5. **Mediation u. außergerichtliche Tätigkeit (§§ 34-36)**

(auch: Steuersachen, schiedsrichterliche Verfahren)

Abschn. 6. **Gerichtliche Verfahren (§§ 37-41)**

(Verfassungsgerichte, EuGH)

Abschn. 7. **Straf- und Bußgeldsachen (§§ 42, 43)**

Abschn. 8. **Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt, Beratungshilfe (§§ 44 – 59)**

(auch: PKH, Pauschgebühr)

Abschn. 9. **Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 60, 61)**

Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG ist das **Vergütungsverzeichnis**. Die Anlage 2 ist gem. § 13 Abs. 1 RVG die – identisch mit der jetzigen – **Gebührentabelle**.

2) Das **Vergütungsverzeichnis – VV** – es ist ähnlich dem bekannten Kostenverzeichnis zum GKG – besteht aus sieben Teilen. Jeder beginnt mit einer 1000er Nummer; die dann folgenden einzelnen Gebührentatbestände sind durchnummeriert (und haben „Platz“ für zukünftige Tatbestände).

Teil 1	Allgemeine Gebühren	Nr. 1000 bis 1009
Teil 2	Außergerichtliche Tätigkeiten	Nr. 2000 bis 2608
Teil 3	Bürgerliche u.a. Rechtsstreitigkeiten	Nr. 3000 bis 3518
Teil 4	Strafsachen	Nr. 4000 bis 4304
Teil 5	Bußgeldsachen	Nr. 5000 bis 5200
Teil 6	Sonstige Verfahren	Nr. 6000 bis 6404
Teil 7	Auslagen	Nr. 7000 bis 7008

Fast alle Teile, aber auch einzelne Abschnitte davon, haben „Vorbemerkungen“, die teils unübersichtliche, teils komplizierte Verweisungen und Anwendungsver- oder -gebote enthalten.

B. Die außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit

Wie bisher werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet, § 2 Abs. 1 RVG. In diversen anderen Verfahren gelten weiterhin Betragsrahmengebühren (§ 3 Abs. 1 RVG), diese sind im Vergütungsverzeichnis an der jeweils entsprechenden Stelle aufgeführt (z.B. VV Nr. 1005). Nach § 23 RVG (bisher §§ 7 und 8 BRAGO.) ist zunächst ein Ge-

genstandswert zu bestimmen. § 23 (1) RVG verweist auf das – **neue ! – GKG**.

1) **Beratungsgebühr**

Fall 1)

Der Mandant lässt sich über seine Möglichkeiten beraten: er hat einen PKW verkauft und (ohne Eigentumsvorbehalt) übereignet. Er erhält den vereinbarten Kaufpreis von € 10.000,00 nicht.

§ 34 RVG regelt – entgegen seiner Überschrift ! – nur die Gebührenansprüche für die Rechtsanwältin als Mediatorin. Einschlägig dagegen ist Teil 2 des VV – „außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren“.

Danach kann eine **Beratungsgebühr** berechnet werden als Satzrahmengebühr in Höhe **von 0,1 bis 1,0** (VV Nr. 2100) für „einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Be-

ration)⁵. Die Mittelgebühr beträgt hier also 5,5.

Allerdings ist § 14 RVG zu beachten (bisher § 12 BRAGO): für die Höhe der Rahmengebühr sind im Einzelfall der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ausschlaggebend.

Nur wenn der Auftraggeber **Verbraucher** (§ 13 BGB) ist, beträgt die Gebühr für eine Erstberatung höchstens € **190,00 (VV Nr. 2102)**.

Der Gegenstandswert wird ermittelt wie bisher: hier ist die Kaufpreisforderung anzusetzen.

Lösung:

Wenn die Beratung weder schwierig noch umfangreich war (VV Nr. 2400, Zusatz), kann die Mittelgebühr berechnet werden hier also 5,5 aus dem Gegenstandswert, jedoch – der Mandant ist Verbraucher – nicht mehr als € 190,00 zuzüglich 16 % Umsatzsteuer.

Eine Beratungsgebühr nach VV Nr. 2100, 2101 entsteht (wie bisher) in **jedem** Rechtsgebiet, in dem beraten wird, auch in sozialrechtlichen Angelegenheiten oder in Bußgeld- und Strafsachen, VV Nr. 2101⁶.

2) Die Geschäftsgebühr

im zivilrechtlichen Verfahren

Fortsetzung Fall 1)

Die Rechtsanwältin wird nun mit der Vertretung beauftragt. Sie soll zunächst die Gegenseite schriftlich zur Zahlung auffordern.

Würde sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art beschränken, entstünde nur eine Gebühr in Höhe von 0,3 (VV Nr. 2402); hier wird die Anwältin beauftragt, dem Mandanten „sein Geld zu beschaffen“, also mehr als nur ein „einfaches Schreiben“ zu fertigen.

Mit dieser Auftragserteilung entsteht eine **Geschäftsgebühr** von 0,5 bis 2,5 (VV Nr. 2400); die Mittelgebühr ist 1,5.

Allerdings ist diese Gebühr dann begrenzt auf 1,3 („Schwellengebühr“⁷), wenn die Tätigkeit weder „umfangreich noch schwierig“ ist. Finden also mehrere oder längere Besprechungen statt, ist die Tätigkeit „umfangreich“ mit der Folge, dass der Gebührenrahmen bis 2,5 ausgeschöpft werden kann. Zur Begründung der von der Rechtsanwältin bestimmten Rahmenhöhe können alle Kriterien des § 14 RVG herangezogen werden. Diese Rahmenhöhe sollte in jedem Einzelfall bewertet werden; es empfiehlt sich nicht, „automatisch“ nur die „Mittelgebühr“ oder gar nur die „Schwellengebühr“ anzusetzen.

Lösung:

Die Rechtsanwältin kann eine Geschäftsgebühr von mindestens 1,3 berechnen (VV Nr. 2400),

auf die eine bereits entstandene Beratungsgebühr **anzurechnen** (VV 2100 (2)) ist.

3) Einigungsgebühr

Fortsetzung Fall 1:

Aufgrund der Zahlungsaufforderung meldet sich für die Gegenseite ein Rechtsanwalt und bittet um Zahlungsaufschub. Im Auftrag des Mandanten wird der Kaufpreis 4 Monate gestundet und darüber ein Anwaltsvergleich gem. § 796 a ZPO mit Vollstreckungsunterwerfung geschlossen.

Der Gesetzgeber wollte die „Vergütungsregelungen leistungsorientierter ausgestaltet“ wissen und die „außergerichtliche Erledigung ... durch Umgestaltung der bisherigen Vergleichsgebühr zu einer Einigungsgebühr für jede Form der vertraglichen Streitbeilegung gefördert“ sehen⁸. Daher **beginnt** das VV mit der „Einigungsgebühr“, VV Nr. 1000!

Unser Sachverhalt stellt eine „**Einigung**“ im neuen gebührenrechtlichen Sinn dar. Das bisher erforderliche gegenseitige Nachgeben (§ 779 BGB) ist nicht mehr Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr. Es reicht "ein Mitwirken beim Abschluss eines Vertrages,

durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird" (VV Nr. 1000).

Hier entsteht also die **Einigungsgebühr** in Höhe von **1,5, VV Nr. 1000 (1)**.

Lösung:

Für die gesamte außergerichtliche Tätigkeit mit dieser erzielten Einigung kann die Anwältin also Gebühren berechnen:

Wert: € 10.000,00

mindestens 1,3 Geschäftsgebühr
VV Nr. 2400 € 631,80

1,5 Einigungsgebühr
VV Nr. 1000 € 729,00

Zusammenfassung

Wenn weiterhin die Bestimmung der Gegenstandswerte sorgfältig geschieht, und wenn die Abgrenzung der je eigenen „Angelegenheit“ (§§ 16-18 RVG) genau erfolgt, bieten die jetzigen Regelungen eine gute Möglichkeit, auch im außergerichtlichen Bereich angemessene Gebühren zu erzielen!

Im nächsten Beitrag lesen Sie: Die Gebühren in zivilrechtlichen gerichtlichen Verfahren.

Dorothee Dralle ist geprüfte Rechtsfachwirtin und Lehrbeauftragte an der TFH Berlin

1 BT-Drs 15/2487

2 BR Drs 116/04

3 Braun, RVGreport 2004, S. 6 ff

4 Soweit dies heute schon möglich ist: Bereits jetzt wird über diverse Regelungen "erbittert" gestritten, vgl. z.B. die Begrenzung der Geschäftsgebühr auf 1,3, die sogenannte "Schwellengebühr", von der manche behaupten, sie sei die neue "Mittelgebühr". Anders jedoch die amtliche Begründung zu Nr. 2400, BT Drs. 15/1971, S. 207.

Die vollständigen Regelungen werden dargestellt von Schneider, AnwBl. 2004, S. 129 ff.

5 wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt", VV Nr. 2100

6 Madert/Schneider, AGS 2004, S. 1 ff.

7 siehe FN 4

8 BT-Drucksache 15/1971, S. 2

„Rechtsanwälte und Verwaltungsrichter – ein unverbesserliches Verhältnis?“

Eine Diskussionsveranstaltung im Verwaltungsgericht Berlin am 17.03.2004

Dr. Hans-Peter Vierhaus

Am 17. März 2004 um 17:00 Uhr folgten rund 100 Teilnehmer der Einladung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin, des Präsidenten der RAK Berlin sowie des Berliner Anwaltsvereins zu einer zweistündigen Diskussionsveranstaltung im Plenarsaal des VG Berlin. Der Impuls zu der Veranstaltung, die eine Optimierung des Verhältnisses der beiden am Verwaltungsprozess beteiligten Organe der Rechtspflege – Verwaltungsrichter einerseits und Rechtsanwälte andererseits – zum Ziel hatte, war vom *Präsidenten* des VG Berlin *Wichmann* ausgegangen. Vorbereitet und durchgeführt wurde die Veranstaltung von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit, d. h. auf Richterseite *VRiVG Taegener*, *RiVG Dr. Heydemann*, *RiVG Diefenbach* vom VG Berlin sowie den Fachanwälten für Verwaltungsrecht *Dr. Malorny*, *Dr. Körner* und *Dr. Vierhaus*.

In seiner Begrüßung hob *Präsident Wichmann* die Notwendigkeit eines offenen Dialogs zwischen Verwaltungsrichterschaft und Anwaltschaft im Interesse der gemeinsamen Sache, d. h. einer Effizienzsteigerung und Beschleunigung des Verwaltungsprozesses hervor. Den ersten Block der sodann durch den Unterzeichner moderierten Veranstaltung bildeten fünf Kurzbeiträge. Den Reigen eröffnete ein Statement des Kollegen *Dr. Malorny*, der für die aus seiner Sicht bestehende große Distanz der Richter zu den Anwälten in recht pointierten Thesen auf der Richterseite die fünf folgenden Ursachen ausmachte: „Arroganz, Neidgefühle, Vorurteile, Unkenntnis und ein Funktionsverständnisdefizit der dritten Gewalt“. *Malorny* schloss gleichwohl versöhnlich mit der Hoffnung, die Richterschaft möge die Anwälte als grundsätzlich gleichberechtigte Prozessbeteiligte ansehen, die derselben Sache verpflichtet seien, nämlich

einem spannungsfreien, interessengerechten und rechtmäßigen Abschluss des Streitverfahrens. Im Anschluss daran zeigten drei Verwaltungsrichter aus ihrer Sicht die Ursachen des zentralen Übels der überlangen Verfahrensdauer auf. *VRiVG Taegener* schilderte sehr anschaulich anhand einer „Muster-Akte“ den typischen Ablauf eines Verwaltungsprozesses der ersten Instanz vom Eingang der Klage bis zum Absetzen des Urteils. Dabei wurde für die Anwaltschaft deutlich, welche Arbeitsschritte einerseits ein Berichterstatte intern vornimmt, um ein Verfahren kontinuierlich zu fördern, welche Sachzwänge andererseits eine solche Förderung auch während der sog. „Liegezeit“ gleichwohl aber auch behindern können (z. B. Eilverfahren, Wechsel der personellen Besetzung der Kammer etc.). *RiVG Dr. Heydemann* beleuchtete sodann anhand der Statistik die Ursachen der hohen Verfahrensdauer und hob hierbei hervor, dass die Zahl der Neueingänge im Geschäftsjahr 2003 der Zahl der erledigten Altverfahren entsprochen habe und dass von den 114 Richterstellen am VG Berlin tatsächlich auch nur 107 besetzt seien. Ausweislich der Statistik entfielen insgesamt rund 46 % aller Verfahren auf die Rechtsgebiete Ausländer-, Asyl- und Sozialhilferecht. Beim VG Berlin seien Ende 2003 insgesamt 30.271 offene Verfahren anhängig gewesen. Jeder Verwaltungsrichter habe durchschnittlich pro Jahr rund 250 offene Verfahren zu bearbeiten. *Dr. Heydemann* rügte die teilweise schlechte Qualität der anwaltlichen Prozessführung und zuweilen dürftigen Vortrag. Umgekehrt stellte er nicht in Abrede, dass die Geschwindigkeit auf der Richterseite verbesserungsbedürftig sei. Schließlich suchte *RiVG Diefenbach* praktische Wege aus der Misere aufzuzeigen, war sich hierbei indes der fiskali-

schen Grenzen eines solchen Unterfangens bewusst. So zeigte er als lobenswertes Beispiel die unlängst geschlossene sächsische Verwaltungsvereinbarung auf, wonach bei den sächsischen Verwaltungsgerichten 15 neue Verwaltungsrichterstellen ausschließlich für die Bewältigung von „Altverfahren“ geschaffen werden sollen. Er regte ferner eine Abordnung von Richterkollegen westdeutscher Verwaltungsgerichte an das stark überlastete VG Berlin an, da die dortigen Verwaltungsgerichte über stark rückläufige Eingangszahlen klagten. Das letzte Wort hatte wiederum die Anwaltschaft: Kollege *Dr. Körner* zeigte anhand von praktischen Beispielen auf, dass es aufgrund der überlangen Verfahrensdauer faktisch keinen Verpflichtungsrechtsschutz gebe, beklagte einen damit einhergehenden rechtsstaatswidrigen „Verhandlungszwang“ sowie eine mangelnde Arbeitsökonomie auf allen Seiten und gravierende Akzeptanzprobleme bei der Mandantschaft. Er fragte sodann nach den Ursachen für die völlig unterschiedliche Herangehensweise bei Verwaltungsgerichtsbarkeit einerseits und der wesentlich schnelleren ordentlichen Gerichtsbarkeit andererseits. Thesenartig zeigte *Dr. Körner* sodann vier Lösungsansätze gleichsam als „Wunschliste“ der Anwaltschaft auf, nämlich *erstens* „Beteiligte und ihre Interessen in den Vordergrund“, *zweitens* „Früher Erörterungstermin als Pflicht, Mut zur Lücke als Recht!“, *drittens* „Bearbeitung der Akte auch während der Liegezeit!“ und *viertens* „Förderung der Spezialisierung von Rechtsanwälten durch angemessene Gegenstandswerte!“. Abschließend regte er die Einrichtung einer Clearingstelle auch im Verwaltungsrecht an.

In der erwartungsgemäß lebhaften, gleichwohl aber von allen Seiten sehr

konstruktiv geführten Diskussion melden sich sowohl Kollegen, die positive Beispiele berichteten, wie auch solche, die massive Kritik beispielsweise an Langzeitverfahren oder fehlender Förderung des Verfahrens übten. Von Richterseite wurde immer wieder deutlich, dass man die Kritik an der Verfahrensdauer durchaus nachvollziehen könne, durch die praktische Belastung im Alltag jedoch schlichtweg Grenzen gesetzt seien. Konsens schien dahin zu bestehen, dass ein frühzeitiger Erörterungstermin nach drei bis sechs Monaten zwar nicht ein „Allheilmittel“ sein könne, in geeigneten Fällen, in denen Vergleichsbereitschaft der Parteien erkennbar sei, jedoch durchaus in Betracht zu ziehen ist. Von Seiten der Richterschaft wurde jedoch auch Skepsis geäußert: So gab der Vizepräsident des VG Berlin *VRiVG Dr. Rueß* zu bedenken, dass er eine gewisse Scheu habe, in einen frühzeitigen Erörterungstermin zu gehen, wenn er die Sach- und Rechtslage noch nicht im Einzelnen durchdrungen habe. Kollege *Dr. Körner* erwiderte hierauf, dass es für den Mandanten sehr viel wichtiger sei, wenn er bereits frühzeitig überhaupt einen Richter zu Gesicht bekäme als wenn dieser erst nach Jahren, dann aber mit kompendienartigen Voten gerüstet in Erscheinung trete; hier erziele die Zivilgerichtsbarkeit in Einzelfällen durchaus beachtliche Vergleichserfolge. Kollege *Dr. Micheal* wies darauf hin, die Richter seien die Einzigen, die durch mehr oder weniger dezente Hinweise im Prozess die Mandanten vor schlechten Anwälten schützen könnten. Kollege *Prof. Dr. Finkelnburg* betonte, dass auf beiden Seiten keinerlei Anlass für Arroganz bestehe und dies in der Natur der Sache liege, dass eine hochspezialisierte Kammer des VG Berlin in ihrem Rechtsgebiet einem Allgemeinanwalt aus Neukölln fachlich deutlich überlegen sei. Es stehe einem Gericht daher nicht an, „Noten für Anwälte“ zu verteilen. Den Hinweis des Unterzeichners, dass es Sache der Prozessbevollmächtigten sei, an das Gericht mit dem Wunsch nach einem frühzeitigen Erörterungstermin oder Vorschlägen, für eine vergleichsweise Lösung oder besonde-

ren wirtschaftlichen oder zeitlichen Dringlichkeitsgründen heranzutreten und dies durchaus funktioniere, griff Frau *VRiVG Mager* auf und bestätigte, dass das Gericht ausgesprochen dankbar für solche Hinweise sei, die eine nicht-streitige Erledigung des Verfahrens ermöglichen.

Der Unterzeichner schloss die gelungene Diskussionsveranstaltung mit einem Zitat der Bundesverfassungsrichterin *Jaeger*, wonach das Bundesverfassungsgericht die „gleiche Verantwortung von Richtern und Rechtsanwälten für die Verwirklichung des Rechtsstaates“ hervorhebe, weil dieses Ziel „mit jedem Abbau gerichtlicher Instanzen und

mit jeder Verengung der Rechtsgewinnung durch die Abkehr von kollegialen Spruchkörpern wichtiger“ werde. In diesem Sinne schlug er – eine Anregung des *Präsidenten Wichmann* aufgreifend – vor, den Dialog zwischen Verwaltungsrichtern und im Verwaltungsrecht tätigen Anwälten in einer Folgeveranstaltung fortzusetzen.

Die Kurzbeiträge der Kollegen *Dr. Malorny* und *Dr. Körner* können beim Unterzeichner angefordert werden.

*Dr. Hans-Peter Vierhaus
ist Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht*

10. Berliner Steuergespräch

Investmentmodernisierungsgesetz

– Tagungsbericht –

Von **Berthold Welling** und **Dr. Joachim Kayser***

Das 10. Berliner Steuergespräch vom 9. Februar 2004 widmete sich dem Investmentmodernisierungsgesetz. Unter Leitung von Richter am Bundesfinanzhof *Michael Wendt* diskutierten Frau *Doreen Mallon*¹, *Dr. Friedrich E. Harenberg*², *Prof. Dr. Joachim Hennrichs*³ und Herr *Martin Schweikhart*⁴ nach zwei einführenden Referaten von Ministerialrat *Uwe Wewel*⁵ und *Dr. Andreas Rodin*⁶

I. Änderungen des Aufsichtsrechts

Der Gesetzgeber hat anlässlich der Umsetzung zweier EU-Richtlinien das Investmentrecht umfassend überarbeitet. Dabei hat er die bisher nach in- und ausländischen Fonds unterscheidenden Regeln zusammengefasst. Nunmehr enthält das Investmentgesetz aufsichtsrechtliche Vorschriften, während sich steuerrechtliche Normen für alle Investmentfonds im Investmentsteuergesetz finden. Im Blickfeld der Öffentlichkeit steht vor allem die erstmalige Zulassung von Hedgefonds zum öffentlichen Vertrieb.

Zunächst erläuterte *Wewel* den rund 300 Gästen im Haus der Deutschen

Wirtschaft in Berlin die wesentlichen Charakteristika von Hedgefonds. Ziel sei die Erwirtschaftung einer von der allgemeinen Marktentwicklung unabhängigen Rendite. Hierzu ersetze man das allgemeine Marktrisiko durch bewusst eingegangene Einzelrisiken. Typische Mittel seien Leerverkäufe, die Kreditfinanzierung von Anlagen und der Einsatz von Derivaten.

Primäres Ziel des Investmentrechts sei der Anlegerschutz. Entsprechend sei Single-Hedgefonds, also Einzelfonds, der öffentliche Vertrieb nicht gestattet. Ein solcher stünde vielmehr nur Dach-Hedgefonds offen. Diese seien bezüglich ihrer Anlagegestaltung bestimmten Anlagerestriktionen unterworfen. Neben Vorschriften zur Diversifikation verbiete das Investmentgesetz auch Leerverkäufe und den Einsatz von Kreditkäufen auf Dachfondsebene. Zudem müssten Dachfondsmanager ihre fachliche Eignung nachweisen und Verkaufsspektive vor den besonderen Risiken einer Anlage in Dach-Hedgefonds war-

www.Toner-Einkauf.de

für Geschäft & Privat – nur Originale, große Auswahl
... Tinte • Toner • Drucker • Sonstiges ...

Neben der Zulassung von Hedgefonds habe das Investmentgesetz Regelungen für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital geschaffen. Solche Gesellschaften könnten Aktien ohne Hauptversammlungsbeschluss ausgeben und einziehen. Wewel betonte, dass es gerade im Bereich der Investmentaktiengesellschaft noch Nachbesserungen bedürfe. Bereits das jetzt verabschiedete Gesetz biete aber insbesondere kleinen Hedgefonds einen erleichterten Zugang zum Investmentstandort Deutschland.

Im Zusammenhang mit dem jetzt verabschiedeten Gesetz stünden im Übrigen noch der Erlass von elf Rechtsverordnungen und zwei Richtlinien aus. Ein Erfolg des Gesetzes sei letztlich von der Bereitschaft der Fondsgesellschaften abhängig, entsprechende Fonds in Deutschland aufzulegen.

II. Steuerrechtliche Neuerungen

Rodin stellte im Anschluss die Grundlinien der Besteuerung von Investmentanteilen nach dem Investmentsteuergesetz vor. Grundprinzip sei das Transparenzprinzip, das im neuen Recht deutlich weiter greife als bisher. Das Investmentvermögen selbst sei hiernach kein Besteuerungssubjekt. Vielmehr erfolge die Besteuerung auf der Ebene der Anleger, die grundsätzlich so besteuert würden wie bei einer Direktanlage in die Portfolioanlagen des Fonds. Das Gesetz behandle in- und ausländische Fonds nunmehr weitgehend gleich.

Maßgeblich für die Besteuerung der Anleger sei die Einhaltung der im Gesetz genannten Bekanntmachungspflichten durch die Fondsgesellschaft. Erfülle diese ihre Bekanntmachungspflichten nicht, greife bei den Anlegern eine Pauschalbesteuerung, die alle Ausschüttungen und 70 Prozent der Wertsteigerung

der Investmentanteile im relevanten Veranlagungszeitraum, mindestens jedoch sechs Prozent des letzten jährlichen Wertes der Investmentanteile, als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasse.

Für den Regelfall der ordnungsgemäßen Veröffentlichung finde eine steuerliche Zurechnung beim Anleger bei jeder Ausschüttung und im Falle der Thesaurierung von Erträgen einmal jährlich statt. Auf Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und Dividenden sei je nach Anleger das Halbeinkünfteverfahren bzw. das Körperschaftsteuerliche Beteiligungsprivileg anzuwenden. Diese Ausprägung des Transparenzprinzips gelte nun auch für ausländische Fonds. Hinzu komme das so genannte „Fondsprivileg“. Danach privilegierte Veräußerungsgewinne würden erst steuerpflichtig, wenn der Fonds sie ausschütete. Bei Investmentanteilen im Privatvermögen seien unabhängig von der Haltedauer alle Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren einschließlich Gewinnen aus Leerverkäufen und Termingeschäften auch bei Ausschüttung steuerfrei.

Neben den laufenden Fondserträgen seien beim Anleger Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen steuerpflichtig. Hierfür gälten grundsätzlich die allgemeinen Regeln des Ertragsteuerrechts. Bei Investmentanteilen im Betriebsvermögen sei grundsätzlich der gesamte Veräußerungsgewinn voll steuerpflichtig. Die Steuerlast werde jedoch durch die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bzw. das Beteiligungsprivileg sowie der Freistellung bestimmter ausländischer Einkünfte von der Besteuerung in Deutschland auf entsprechende Anteile am Veräußerungsgewinn abgemildert. Bei Investmentanteilen im Privatvermögen richte sich die Veräußerung nach § 23 EStG.

Hiernach erläuterte Rodin die zur Ver-

meidung einer Pauschalbesteuerung erforderlichen Bekanntmachungspflichten. Problematisch sei vor allem die geforderte Veröffentlichung des Jahresberichts im elektronischen Bundesanzeiger. Dieser müsse neben vielen anderen Angaben auch eine Aufstellung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens enthalten. Hiervon betroffen wären nach dem Wortlaut neben den in Deutschland öffentlich vertriebenen Investmentanteilen auch ausländische Investmentvermögen, die in Deutschland als Einzelfonds im Wege der Privatplatzierung vertrieben würden, sowie ausländische Investmentvermögen, deren Anteile in Deutschland ausschließlich als Portfolioanlagen von Dachfonds auf den Markt kämen. Legte man der Auslegung des Investmentsteuergesetzes ein so weites Verständnis zugrunde, so verhälfe man dem Investmentgesetz durch die Hintertür des Steuerrechts doch zu einer umfassenden Geltung. Die Pflicht, einen Jahres-

* Berthold Welling ist Rechtsanwalt und in der Steuerabteilung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie tätig; außerdem ist er Geschäftsführer des Berliner Steuergespräche e.V.; Dr. Joachim Kayser ist Rechtsanwalt in der Kanzlei P+P Pöllath + Partner, Berlin.

1 Doreen Mallon ist Geschäftsführerin der GAM Fonds Marketing GmbH, Berlin.

2 Dr. Friedrich E. Harenberg ist Vorsitzender Richter am Niedersächsischen Finanzgericht.

3 Professor Dr. Joachim Hennrichs ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht an der Universität zu Köln.

4 Martin Schweikhart ist Mitarbeiter im Bereich Financial Structuring/Legal Services der Man Investments AG, Pfäffikon/CH.

5 MR Uwe Wewel ist Leiter des Referats VII B 2 im Bundesministerium für Finanzen.

6 Dr. Andreas Rodin ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei P+P Pöllath + Partner, Berlin.

bericht zu veröffentlichen, müsse daher auf Investmentvermögen beschränkt werden, die per se in den Anwendungsbereich des Investmentgesetzes fielen.

Zusammenfassend stellte Rodin fest, dass die Branche mit dem Aufsichtsrecht zufrieden sein könne. Im Gegensatz dazu sei die Vermischung von Aufsichts- und Steuerrecht jedoch wenig glücklich und auch nicht nachvollziehbar. Dies führe zusammen mit der Pauschalbesteuerung zu einer Abdrängung von ausländischen Fonds in Zertifikatsstrukturen.

III. Bewertung und Ausblick

In der anschließenden Podiumsdiskussion begrüßte Doreen Mallon als Vertreterin einer großen ausländischen Fondsgesellschaft grundsätzlich das Investmentmodernisierungsgesetz. Den aufsichtsrechtlichen Teil der Überarbeitung bezeichnete sie als sehr liberal und wegweisend für ganz Europa. Kritischer bewertete Mallon das Investmentsteuergesetz. Die gerade für ausländische Assetmanager nur schwer zu erfüllenden Vorgaben des Steuerrechts seien dem Ziel, Deutschland zu einem erfolgreichen Investmentstandort zu machen, nicht dienlich.

Auch Schweikhart machte deutlich, dass die im Investmentsteuergesetz geregelten Bekanntmachungspflichten für Hedgefonds ganz erhebliche administrative Hürden bedeuteten. Während das Aufsichtsrecht gut umsetzbar erscheine, bereite das Steuerrecht auch in logistischen Fragen noch ganz erhebliche Schwierigkeiten.

Hennrichs äußerte sich zum Konzept der Investmentaktiengesellschaft skeptisch. So beurteilte er insbesondere die Notwendigkeit einer „kleinen“ Bankerlaubnis für die Investmentaktiengesellschaft und das Verbot, Aktien unter dem Inventarwert der Investmentaktiengesellschaft auszugeben, kritisch. Es sei offen, wer Anlegern gegenüber für die Folgen einer möglichen Pauschalbesteuerung hafte. Falls die Investmentaktiengesellschaft selbst einzustehen habe, trügen den Schaden letztlich doch die Anleger. Als mögliche Lösung

nannte er eine persönliche Haftung des Managements.

Harenberg forderte eine weitere Vereinfachung der Investmentbesteuerung. Das Regelwerk sei nach wie vor sehr komplex und seine inhaltlichen Wertungen nicht immer nachvollziehbar. Insbesondere sollte man das Transparenzprinzip prüfen und gegebenenfalls zugunsten eines einfacheren Besteuerungssystems abschaffen.

Insgesamt hielten die Podiumsteilnehmer die aufsichtsrechtlichen Neuerungen für gelungen, während sie dem In-

vestmentsteuergesetz weiteren Diskussions- und Nachbesserungsbedarf bescheinigten.

Das nächste Berliner Steuergespräch findet am 10. Mai 2004 im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin statt. Es wird in Zusammenarbeit mit dem Verein der Richterinnen und Richter am Bundesfinanzhof veranstaltet und das seit dem 1. Januar 2004 existierende Steueramnestiegesetz thematisieren. Weitere Informationen können im Internet unter www.steuergespraech.de abgerufen werden.

Menschenrechte als Prüfungsmaßstab für die Gesetzgebung und Rechtsprechung

Eine Initiative der Deutsch-Polnischen Juristen-Vereinigung e.V. in Zusammenarbeit mit der Humboldt-Universität zu Berlin

Jerzy M. Szczesny

Unter dem Motto „Menschenrechte als Prüfungsmaßstab für die Gesetzgebung und Rechtsprechung“ fand am 19.–23. November 2003 in der Berliner Akademie der Konrad Adenauer Stiftung eine internationale wissenschaftliche Konferenz statt. Diese Veranstaltung ist der erste Teil des von der Deutsch-Polnischen Juristen-Vereinigung e.V. initiierten Projekts „Rechtssysteme im Austausch – Juristen Israels, Polens und Deutschlands im Dialog“. An dem Treffen in Berlin nahmen ca. 80 Politiker, Wissenschaftler, Juristen und Studenten aus Israel, Polen und Deutschland teil. Die Schirmherrschaft über die Konferenz übernahmen die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries mit ihren polnischen und israelische Amtskollegen Grzegorz Kurczuk und Yosef Lapid. Zum Auftaktempfang lud Dr. Peter Die-drich, Vorsitzender der Deutsch-Polnischen Juristen-Vereinigung, im Namen der Organisatoren die Teilnehmer und Gäste in das Bundesministerium der Justiz ein, wo er mit dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Dr. Dombek, dem Gesandten der Israelischen Botschaft, Herrn Mordechay Lewy und dem Botschafter der Republik

Polen in Deutschland, Herrn Dr. Andrzej Byrt, die Konferenz eröffnete.

Die Eröffnungsvorträge zum Thema „Verfassungsrechtliche Aspekte der Menschenrechte in Israel, Polen und Deutschland“ wurden von Herrn Elizer Rivlin, Richter am Obersten Gericht Israels, Herrn Prof. Andrzej Maczynski, Vizepräsident des Verfassungstribunals Polens und Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Winfried Hassemer, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts gehalten. Der israelische Referent hat die Bedeutung der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte für die Entwicklung der Menschenrechte in Israel, dass keine geschriebene Verfassung hat, unterstrichen. In diesem Kontext wies er auf die Schwierigkeiten der Verwirklichung der Menschenrechte im Hinblick auf die terroristische Gefahr hin. Prof. Maczynski stellte die historische Entwicklung des Menschenrechtsschutzes in Polen, die Regulierungen in der Verfassung von 1997 und die Rechtsprechung des polnischen Verfassungstribunals vor. Er wies auf das Prinzip der unmittelbaren Anwendung der Verfassung und auf die Änderung des Menschenrechtskatalogo-



Auftaktempfang im Bundesministerium der Justiz (Frau Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz und Dr. Peter Diedrich, Vorsitzender der DPJV)

ges, der besonders schutzbedürftig ist, hin. Das Verhältnis zwischen der Legislative und dem Bundesverfassungsgericht stand im Mittelpunkt des Vortrags von Prof. Hassemer. Er skizzierte die Grenze der Parlamentsgewalt und sprach über die Möglichkeit der Verfassungswidrigkeit der verfassungsrechtlichen Vorschriften, die gegen bestimmte Grundrechte der Einzelnen verstoßen.

Die erste Paneldiskussion unter dem Motto „Die Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten“ wurde von Prof. Dr. Christian Tomuschat von der Humboldt-Universität zu Berlin geleitet. Prof. Asher Maoz von der Tel Aviv University sprach über die wichtige Rolle des Supreme Court, der trotz Mangel an positiven Regulierungen in diesem Bereich über die Existenz der vielen Menschenrechte entschieden hat (Schutz der Menschenwürde, Schutz des Eigentums, freie Entfaltung der Persönlichkeit). Er stellte auch die zwei ersten Gesetze über den Menschenrechtsschutz vor, die erst 1992 vom israelischen Parlament verabschiedet wurden und betonte, dass sowohl die Rechtsprechung als auch die herrschende Lehre die Meinung vertreten, dass sowohl das Rechtsstaatsprinzip als auch die Menschenrechte während eines Ausnahmezustandes respektiert werden müssen. Prof. Dr. Andrzej Zoll, polnischer Ombudsmann und ehemaliger Präsident

des Verfassungstribunals Polens hat die Funktionierung und Bedeutung des Ombudsmannes in Polen dargestellt. Er wies darauf hin, dass die Grundrechte primär gegenüber dem Staat sind, was bedeutet, dass die Staatsgewalt über sie nur in begrenzter Weise entscheiden darf. Prof. Dr. Helmut Lecheler von der Freien Universität Berlin vertrat die These, dass die Grund- und Menschenrechte nicht nur subjektive Rechte des Einzelnen sind, sondern auch objektive Verpflichtungen des Staates gegenüber seinen Bürgern begründen. Er erläuterte auch die praktischen Probleme mit Verwirklichung dieser Rechte, u. a. die niedrige Effizienz der Verfassungsbeschwerde und das langwierige Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

„Die verfassungsrechtliche Überprüfung der Gesetzgebung“ war das Thema der zweiten von Prof. Christian Kirchner von der Humboldt Universität zu Berlin geleiteten Paneldiskussion. Der israelische

Referent Prof. Claude Klein von der Hebräischen Universität in Jerusalem stellte die Entwicklung der Verfassungsmäßigkeitskontrolle der Gesetze in Israel dar, die trotz der kritischen Einstellung der politischen Eliten durch den Supreme Court bestätigt wurde. Der Richter am polnischen Verfassungstribunal, Prof. Dr. Miroslaw Wyrzykowski sprach über mögliche Gefahr für die Menschenrechte seitens der ordentlichen Gerichte und über die gegenwärtigen Konflikte zwischen diesen und dem Verfassungstribunal in Polen. Nach Meinung des Prof. Christoph Gusy von der Universität Bielefeld liegt die Funktion der Verfassungsgerichte nicht nur darin, die Grundgesetze und Minderheitsrechte zu schützen, sondern auch selbst die politische Initiative in sozialen Fragen, wie zum Beispiel die Stellung der politischen Parteien, Gleichberechtigung der Frauen, zu zeigen.

Die letzte Paneldiskussion unter dem Motto „Das Recht der Fremden“ wurde von Dr. Peter Diedrich, dem Vorsitzenden der Deutsch-Polnischen Juristen-Vereinigung, moderiert. Prof. Ariel Bendor, der Dekan der juristischen Fakultät an der Universität in Haifa, deutete an, dass die meisten Vorschriften im Bereich der Menschenrechte auf alle Menschen, das heißt sowohl auf israelische Bürger als auch Ausländer, zurückzuführen sind. Gleichzeitig hat er einige Regulierungen mit den Sicherheitsproblemen und den spezifischen histori-



Die Teilnehmer der Konferenz im Tagungssaal der Akademie der Konrad-Adenauer-Stiftung



Erste Paneldiskussion
(von links: Prof. Maoz, Prof. Tomuschat, Prof. Zoll und Prof. Lecheler)

schen Erfahrungen der Juden begründet (Erwerb der Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsbewilligung, Einfuhrerlaubnis). Der polnische Referent, Prof. Roman Wieruszewski von dem Posener Zentrum für Menschenrechte – Institut für Rechtswissenschaften der Polnischen Akademie der Wissenschaften erörterte die Evolution der Rechte der Ausländer in den letzten Jahren in Polen. Seiner Meinung nach ist der polnische Gesetzgeber den internationalen Tendenzen gefolgt und hat allen unter seiner Jurisdiktion sich befindenden Menschen mit einigen Ausnahmen die gleichen Rechte zugebilligt. Dr. Volker Klepp vom Amt der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sprach über die praktischen Probleme der Gleichberechtigung der Ausländer. Er behauptete, dass neben den philosophischen und juristischen Ideen die wirtschaftliche Konjunktur sowie Sozialpolitik das Ausländerrecht beeinflussen.

Empfang der Bürgermeisterin von Berlin und Senatorin für Justiz, Karin Schubert und der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Barbara Richstein (von rechts: Prof. Kirchner, Frau Weronika Erdmenger, Sekretariat Dr. Diedrich (Sozietät Haarmann Hemmelrath & Partner)

Zum Abschluss der Konferenz wurde im Vortrag des Rabbiners Dr. Chaim Rozwaski von der Jüdischen Gemeinde Berlin auf die Bedeutung und Funktion der Grund- und Menschenrechte im jüdischen Recht hingewiesen.

Die Konferenz bewies deutlich, dass die Problematik der Grundrechte eine fundamentale Rolle sowohl in den Rechtswissenschaften, als auch für alle staatliche Gewalt darstellt. Die Konfrontation der israelischen, polnischen und deutschen Erfahrung hat gezeigt, wie verschiedene Lösungen im Bereich des

Menschenrechtsschutzes entwickelt wurden und wie unterschiedlich die wissenschaftliche Reflexion dieses Thema analysiert.

Die nächsten Veranstaltungen finden statt jeweils unter dem Motto:

- „Rechtsvergleichende Betrachtungen zu ausgewählten Fragen des Wirtschaftsrechts der Länder Israel, Polen und Deutschland“ – Warschau / 19.–23. Mai 2004 –
- „Ausbildung und Berufsausübung der Juristen in Israel, Polen und Deutschland“ – Jerusalem / 16.–20. Oktober 2004 –

Anlässlich der Abschlusskonferenz dieser Auftaktreihe ist die Gründung einer eigenständigen trilateralen Juristenvereinigung in Jerusalem geplant, die jenen mit dieser Initiative begonnenen Dialog der Juristen Israels, Polens und Deutschland dauerhaft verselbständigen soll („Israelisch-Polnisch-Deutsche Juristen-Vereinigung“).

Weitere Information zu den Konferenzen nebst Anmeldeformulare finden Sie unter www.dpjv.de.

Jerzy M. Szczesny
ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der
Kanzlei Haarmann
Hemmelrath & Partner



Mitgliederversammlung
am 10. Mai 2004, 18.00 Uhr,
 im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstrasse 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

Für die Mitgliederversammlung am 10. Mai 2004
 gilt die gemäß § 9 Abs.1 der Satzung
 durch Aushang am 08. April 2004 rechtzeitig bekannt gemachte Tagesordnung wie folgt:

1. Bericht des Vorstandes

- a. Vorsitzender
- b. Schatzmeister

2. Aussprache über die Vorstandsberichte

- 3. a. Vorlage des Jahresabschlusses 2003
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Beschlussfassung zu TOP 3 a, b

- 4. a. Vorlage des Haushaltes 2004
- b. Beschlussfassung zu TOP 4 a

5. Entlastung des Vorstandes

6. Wahlen zum Vorstand gemäß § 7 der Satzung

7. Verschiedenes

Der Vorstand

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

.....

Datum / Unterschrift

Berliner Anwaltsverein
 Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

RA Mirko Röder beendet zum 31. März 2004 seine Tätigkeit als Hauptgeschäftsführer des BAV

Seit fast sechs Jahren hat Herr Rechtsanwalt Röder die Geschicke der Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins geleitet. Gemeinsam mit der langjährigen Mitarbeiterin Frau Ilona Pohl, und ab 2001 verstärkt durch Herrn Rechtsanwalt Carsten Langenfeld, hat Herr Mirko Röder die Geschäftsstelle zum Dreh- und Angelpunkt unseres Vereines aufgebaut. Unter seiner Leitung zog die Geschäftsstelle im Jahr 2001 aus der Obentrautstraße in Kreuzberg in das DAV-Haus in die Littenstraße. Immer agil und einsatzbereit, hat sich Herr Kollege Röder für das Wohl des Vereines eingesetzt. Obwohl er in dieser Zeit seine eigene strafrechtlich ausgerichtete



Kanzlei auf- und ausgebaut hat, war er immer zur Stelle, wenn es darum ging, sich mit Tatkraft und Charme für den Verein einzusetzen.

Als Diplom-Jurist aus den neuen Bundesländern und Absolvent des zweiten Staatsexamens in den alten Bundesländern hat er es von Anfang an als seinen Auftrag verstanden, beim nicht immer leichten Zusammenwachsen der Anwaltschaften aus Ost und West in Berlin tatkräftig mitzuwirken. Herr Kollege Röder hat es vorbildlich verstanden den Kontakt zum Vorstand zu pflegen und wo immer es in seiner Kraft stand, für den Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu sorgen.

Der Berliner Anwaltsverein feiert aber keinen Abschied, sondern begrüßt Herrn Röder, neben Herrn Rechtsanwalt Krümmel und Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Yersin, als weiteres kooptiertes Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist sich sicher, dass Herr Röder auch in dieser Funktion weiterhin vieles zur Bereicherung unseres Vereines beitragen wird.

Der Vorstand bedankt sich für die vergangene Zusammenarbeit und bedankt sich für die Bereitschaft, auch in der neuen Funktion seine erfahrene Mitarbeit einzubringen.

Der Vorstand des
Berliner Anwaltsvereines

Großes Interesse an neuer Anwaltsvergütung

Über 170 Teilnehmer beim RVG-Einführungsseminar des BAV

Die neue Anwaltsvergütung, im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt und ab dem 01. Juli 2004 in Kraft, stößt auf großes Interesse bei der Anwaltschaft.

Dass sich jede Kollegin und jeder Kollege dringend mit der neuen Materie auseinandersetzen sollte und dazu ein guter Teil der Berliner Anwaltschaft frühzeitig bereit war, hat das RVG-Einführungsseminar des Berliner Anwaltsvereines am 31. März 2004 gezeigt: über 170 Kolleginnen und Kollegen ließen sich von Herrn RAuN Rembert Brieske von 9.00 bis 17.00 Uhr im Novotel, Berlin-Mitte über die Neuerungen informieren.

Herr Kollege Brieske ist Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereines (DAV) und

RAuN Rembert Brieske

Mitglied des DAV-Ausschusses Gebührenrecht. Darüber hinaus hat Herr Brieske für den DAV als Mitglied an den Beratungen der Expertenkommission teilgenommen, die vom BMJ zur Erarbeitung des Entwurfs des neuen RVG eingesetzt wurde. So konnte er, nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden des BAV, Herrn RAuN Ulrich Schellen-



berg, bei seinem Vortrag über die reine Darstellung der Neuerungen hinaus auf einen reichen Erfahrungsschatz zurück greifen und auch detailliertes Hintergrundwissen zur Entstehung des RVG vermitteln.

Nach einem kurzen Überblick über die Struktur des gesamten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes arbeitete Herr Brieske den Aufbau des RVG im allgemeinen



**RAuN
Ulrich Schellenberg**

Auditorium

aus: Das RVG besteht aus 61 Paragraphen und einem Vergütungsverzeichnis beginnend mit der Nummer 1.000 und endend mit der 7.008, das Verzeichnis selbst besteht aus sieben Teilen:

1. den Allgemeinen Gebühren,
2. der außergerichtlichen Tätigkeit einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren,
3. den Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Verfahren nach dem FGG, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit und Verfahren nach dem StrVollzG,
4. Strafsachen,

5. Bußgeldsachen,
6. Sonstige Verfahren und
7. Auslagen.

In den Teilen 1 bis 3 des Vergütungsverzeichnisses gibt es zukünftig fünf Gebührentatbestände: Einigungsgebühr, Beratungsgebühr, Geschäftsgebühr, Verhandlungsgebühr und Terminsgebühr, andere Gebührentatbestände gibt es in diesem Bereich nicht.

Im folgenden wurden von Herrn Brieske ausführlich alle Gebührentatbestände entsprechend Ihrer Nummerierungen im Vergütungsverzeichnis behandelt. Des weiteren verdeutlichte er anhand anschaulicher Beispiele die vorhandenen Brüche im RVG, die insbesondere in den Übergangsvorschriften zum Tragen kommen können.

Als Fazit lässt sich mit Herrn Brieske festhalten: das RVG reformiert die Anwaltsvergütung umfassend, gefordert wird von der Anwaltschaft ein höheres Maß an Transparenz und Verhandlungsbereitschaft als bisher.

Herrn RAuN Brieske sei herzlich gedankt für den trotz angespannten Terminkalenders gutgelaunten und spannenden Vortrag, den Verfasser und nach dessen Eindruck auch einen überwiegenden Teil der Teilnehmer hat er um ein gutes Stück an Wissen bereichert entlassen.

RA C. Langenfeld, Geschäftsführer BAV

Was spricht eigentlich dagegen ... die professionelle, kollegiale und kostenlose

Beratung des Berliner Anwaltsvereins für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwierig wird die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen,
- die Außenstände immer größer werden,
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst.

Zögern Sie nicht. Nehmen Sie die Beratungsstelle in Anspruch.

- Zeit:** Immer Freitags, 15.00 bis 16.30 Uhr
Ort: Geschäftsstelle des BAV, Littenstr. 11, 10179 Berlin, 3. OG
Anmeldung: wird erbeten beim BAV unter Tel. (030) 251-3846, Fax (030) 251-3263 oder per E-Mail an mail@berliner.anwaltsverein.de

**Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen
Schweigepflicht behandelt.**

**Das Merkblatt zu den Einzelheiten der Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter
www.berliner.anwaltsverein.de oder über die Geschäftsstelle des BAV**

Gerichtsmediation in der Diskussion

Veranstaltungen des BAV und des Kammergerichts beleuchten die gerichtliche Mediation

Am 24. März 2004 hatte es sich eine Veranstaltung des Berliner Anwaltsvereins (BAV) in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgericht Berlin (VG) und der Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK) zur Aufgabe gemacht, über die seit Oktober letzten Jahres am VG angebotene gerichtliche Mediation zu informieren. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des VG, Herrn Alexander Wichmann, Frau RAuN'in Dr. Astrid Frense, Vorstandsmitglied der RAK und Herrn RAuN Harald-K. Thiele, Vorstandsmitglied des BAV und in dieser Funktion in kurzfristiger Vertretung für den Vorsitzenden des BAV, Herrn RAuN Ulrich Schellenberg, stellte in den Räumen der RAK der gerichtliche Mediator des VG, Herr Prof. Dr. Ortloff, den ca. 40 Teilnehmern die gerichtliche Mediation vor.

Gerichtsmediation in Berlin

Herr Prof. Dr. Ortloff ist zur Zeit einziger gerichtlicher Mediator in Berlin. Er übt diese Tätigkeit vollzeitig aus, ist somit nebenher nicht mehr als Richter am VG tätig. Die Mediation wird am VG als gerichtsverwaltende Tätigkeit mit eigener Geschäftsstelle durchgeführt, die Zuständigkeit des Mediators besteht grundsätzlich für alle anhängigen, verwaltungsgerichtlichen Streitsachen. Die Möglichkeit der Mediation wird von den zuständigen Kammern, bei denen die Sache anhängig ist, an die Parteien her-

v.l.n.r.:
Wichmann,
Prof. Dr. Ortloff,
Dr. Frense,
Hohmann,
Thiele



angetragen, eine Weiterleitung der Akten erfolgt nur bei Zustimmung der Parteien. Grundgedanke der Mediation ist dabei das Aufzeigen von alternativen Lösungsmöglichkeiten außerhalb bzw. neben dem prozessualen Verfahrensgegebenheiten, der Schwerpunkt liegt dabei auf der zusammen mit den Parteien gemeinsamen Erarbeitung von Lösungsoptionen und deren Bewertung innerhalb des grundsätzlich dreistündigen Gesprächs. Eine rechtliche Beurteilung dieser Möglichkeiten durch den Mediator erfolgt nicht. Bis dato sind durch Herrn Prof. Dr. Ortloff ca. 30 Mediationen durchgeführt worden 60 % davon mit erfolgreichem Abschluss. Als Mediator arbeitet er bis dato gerichtsgeldfrei, mit Blick auf die angespannte Haushaltslage der Berliner Justiz wird dies sicherlich weiter zu diskutieren sein. Eine prozessuale Proto-

kollierung des Ergebnisses durch den Mediator erfolgt nicht, es ist aber möglich, zur Protokollierung eines Vergleichs einen Berichtersteller hinzuzuziehen.

Anwaltliche Mediation

Zur vergleichenden Darstellung gaben Frau RAuN'in Jutta Hohmann, Mediatorin (BAFM, BM) und Herr Thiele einen kurzen Überblick über das Tätigkeitsfeld der anwaltlichen Mediation. Insbesondere legten beide Referenten dabei den Schwerpunkt, Rückfragen der Teilnehmer aufgreifend, auf die Grenzen und die Honorierung der anwaltlichen Mediation: entscheidend für die Frage, ob eine anwaltliche Mediation durchgeführt werden kann, sind die Geeignetheit des Falles, freiwilliger Entschluss der Parteien zur Mediation und die Eigenverantwortlichkeit der Parteien. Insbesondere letztere können u.U. fraglich sein, so dass beispielsweise auch in diesen Fällen interdisziplinär das Hinzuziehen von Psychologen notwendig sein kann. Des weiteren ist bei der anwaltlichen Mediation, im Gegensatz zur Parteilichkeit der sonstigen anwaltlichen Tätigkeit, Neutralität oberstes Gebot. Die Einhaltung dieser Grundsätze von den als Mediatoren tätigen Anwälten wird über entsprechende Richtlinien der Verbände gesichert und überwacht. Die Honorierung der Mediatorentätigkeit erfolgt über Honorarvereinbarungen, bei Einigung ist darüber hinaus die Gebühr für den Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs anrechenbar.



Diskussionsteilnehmer in der RAK Berlin

Grenze der gerichtlichen Mediation

Auf Nachfragen der Teilnehmer führte Herr Prof. Dr. Ortloff aus, dass es solche Grenzen zur Zeit bei der gerichtlichen Mediation nicht gebe, er sehe als rechtliche Grenze, bei der eine Mediation nicht weitergeführt werden sollte, nicht die Rechtswidrigkeit der möglichen Lösung, sondern erst die Nichtigkeit derselben. Letztlich komme in bestimmten Rechtsgebieten, wie dem Asyl- und Ausländerrecht, eine gerichtliche Mediation grundsätzlich nicht in Frage.

Gerichtsmediation am LG Göttingen

Bei einer weiteren Veranstaltung zur gerichtlichen Mediation, die einen Tag zuvor am 23. März 2004 im Kammergericht auf Einladung der Kammergerichtspräsidentin Frau Monika Nöhre stattgefunden hatte, wurde neben dem Berliner Projekt die Gerichtsmediation am Landgericht Göttingen durch den Präsidenten des Landgerichts Göttingen, Herrn Dr. Peter Götz von Olenhusen und den VRiLG am LG Göttingen, Herrn Wolfgang Scheibe, vorgestellt.

Dort ist die gerichtliche Mediation bereits weiter fortgeschritten als in Berlin: in einer eigens eingerichteten Mediationskammer werden von den am LG Göttingen im Jahr ca. 2000 anhängigen Verfahren, von denen sich ca. 50 % über Anerkenntnis, Rücknahme, Vergleich, etc. erledigen, inzwischen über 50 % der ca. restlichen 1.000 Verfahren über die Mediation einer Lösung zugeführt. Das Gespräch wird am LG Göttingen grundsätzlich auf fünf Stunden beschränkt. Bei allen Mediationsge-

sprächen werden die Parteien durch ihre Anwälte begleitet, die bei erfolgreicher Beendigung des Gesprächs ihre Teilnahme nach Gebühren abrechnen können. Das Ergebnis des Gesprächs wird durch einen ersuchten Richter aus einer anderen Kammer protokolliert. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe an die Mediationskammer wird, anders als in Berlin, bereits mit der Klageschrift versandt, die Zustimmung der Parteien wird vorausgesetzt, es sei denn, sie wird ausdrücklich verweigert.

Konkurrenz zur anwaltlichen Mediation

Ob die gerichtliche Mediation in ein Konkurrenzverhältnis zur anwaltlichen Mediation treten wird, muss die Praxis zeigen. Dagegen sprechen zumindest,

auch von den Referenten beider Veranstaltungen angesprochene Punkte: zahlreiche Fälle, wie z.B. in den bereits genannten Fachgebieten Asyl- und Ausländerrecht, sind grundsätzlich nicht für die gerichtliche Mediation geeignet, insbesondere aber setzt die gerichtliche Mediation, da sie sowohl in Berlin als auch in Göttingen die Anhängigkeit der Sache voraussetzt, zu einem späteren Zeitpunkt als die anwaltliche Mediation an. Letztlich zeigt auch das Projekt des LG Göttingen, dass die gerichtliche Mediation zusammen mit der Anwaltschaft möglich ist und sowohl von Anwälten als auch den Mandanten angenommen wird.

RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV

Erweiterung der Leistungen über Yello Strom GmbH

Telefonieren mit YelloTel

Die seit Mitte letzten Jahres bestehenden und von unseren Mitgliedern gut angenommenen Mitgliederleistungen YelloStrom und YelloKarte/Gewerbe sind um ein zusätzliches Angebot erweitert worden: ab sofort steht unseren Mitgliedern die Möglichkeit zur Verfügung, über das Angebot YelloTel kostengünstig zu telefonieren und damit weitere Einsparungen im Betriebskostenbereich Ihrer Kanzlei vorzunehmen.

Normaltarife

- Die ersten 5 Minuten am Tag Festnetz fern: 6,0 Cent zzgl. Umsatzsteuer,
- Ab der 6. Minute Festnetz fern und alle Ortsgespräche: 3,0 Cent zzgl. Umsatzsteuer,
- Verbindungen in deutsche Mobilfunknetze: 20 Cent zzgl. Umsatzsteuer,
- Die Abrechnung erfolgt sekundengenau

Mitgliedervergünstigungen

Als unser Mitglied erhalten Sie folgende Vergünstigungen auf die genannten Normaltarife :

- Tarif für Ferngespräche in den ersten 5 Minuten am Tag:

Rabatt in Höhe von 1,0 Cent gegenüber dem Normaltarif (netto),

- Bei Abschluss Yello Karte/Gewerbe Tarif für Ferngespräche in den ersten 5 Minuten am Tag: Rabatt in Höhe von 2,0 Cent gegenüber dem Normaltarif (netto).

Ansprechpartner

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unseren Vertragspartner Yello Strom GmbH unter **Telefon 0800-1900019** oder **Fax 0800-9999983** (beide kostenlos) unter Angabe der Codierung:

V04-AnwälteBerlin.

Wir hoffen, dass unsere Mitglieder von diesem Erweiterungsangebot genauso regen Gebrauch machen wie von den Leistungen Strom und Karte/Gewerbe. Näheres zu allen Leistungen erfahren Sie über die Beilage in dieser Ausgabe oder über die Yello Strom GmbH.

RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV

Anzeigenaufträge

richten Sie bitte an

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin

Telefon (030) 833 70 87

Fax (030) 833 91 25

Berufsunfähigkeitsschutz jetzt auch in Verbindung mit einer Risiko-Versicherung

Gruppenvertrag mit der DANV

Eine wichtige Ergänzung wurde kürzlich für den Gruppenvertrag zwischen dem Berliner Anwaltsverein und der Deutschen Anwalt- und Notar-Versicherung (DANV), Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, vereinbart: Die Berufsunfähigkeits-Vorsorge kann jetzt auch in Verbindung mit einer – liquiditätsschonenden – Risiko-Lebensversicherung vereinbart werden. Eine optimale Vorsorgeform besonders für jüngere Anwältinnen und Anwälte.

Gerade für jüngere Rechtsanwälte gilt: Die betriebswirtschaftliche Planung ihrer selbstständigen Existenz macht zunächst die Kostenbelastung deutlich. Einsparungen sind angesagt. Dennoch darf ein wichtiger Baustein in der Gesamtkonzeption nicht vernachlässigt werden: die Absicherung der wirtschaftlichen Folgen von Risiken nämlich, die die Berufsausübung ständig begleiten.

Dabei geht es insbesondere darum, die eigene Arbeitskraft als Wirtschaftsgut richtig einzuschätzen – also das Risiko Berufsunfähigkeit nicht, wie es leider oft geschieht, zu verkennen. Konkret müssen Fragen beantwortet werden wie: Wer kommt im Todesfall für die Hinterbliebenen auf? Wer sorgt im Fall der Berufsunfähigkeit dafür, dass am gewohnten Lebensstandard keine Abstriche gemacht werden müssen? Wird bei eingeschränkter Berufsunfähigkeit eine weitere Tätigkeit zur persönlichen Qual? Halten die Mandanten die Treue? Bleibt der Wert der Kanzlei erhalten?

Aus diesen Fragestellungen kann nur ein Fazit gezogen werden: Berufsunfähigkeit ist ein Risiko mit fatalen finanziellen Folgen. Welche Problemlösungen gibt es?

Die öffentlich-rechtlichen Versorgungswerke der Rechtsanwälte sind hinsichtlich der Berufsunfähigkeits-Ansprüche zurückhaltend zu betrachten, denn für den Bezug von Berufsunfähigkeitslei-

stungen muss laut Satzung in der Regel die berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt eingestellt werden.

Deshalb ist eine private Berufsunfähigkeitsvorsorge unverzichtbar. Angesichts der Berufsjahre, die vor Selbstständigen und Angestellten liegen, geht es – je nach Höhe der Berufsunfähigkeitsrente – um ein Risikovolumen von mehreren Millionen Euro. Dagegen verblasst jede alleinige Alters- und Hinterbliebenenvorsorge – und sei sie noch so hoch. Überdies erforderte eine solche Versorgung im Fall einer Berufsunfähigkeit auch weiterhin Beitragszahlungen oder eine drastische Reduzierung aus Liquiditätsgründen.

Anders bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der DANV: Hier ist neben den Berufsunfähigkeitsleistungen auch eine Beitragsbefreiung für die Gesamtversicherung vereinbart. Das bedeutet: Ungekürzte Beibehaltung des Todesfallschutzes – so als würde die versicherte Person selbst noch die Beiträge entrichten.

Die DANV ist seit fast hundert Jahren berufsständischer Partner der Anwaltschaft. Seit 1981 ist sie Gruppenversicherungspartner des Berliner Anwaltsvereins. Die aktuelle Ergänzung dieses Vertrages unterstreicht die Ausrichtung der DANV auf den Anwaltsberuf. Denn die Vertragsbedingungen der DANV für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Top-IZ) in Verbindung mit einer Risiko-Lebensversicherung werden nicht nur von Rating-Agenturen ausgesprochen positiv bewertet, sondern sind auch speziell

für Anwälte interessant:

- Es gibt hier keine Verweise auf andere Berufe.
- Es gibt keine Beitragsanpassung nach § 172 oder § 41 Versicherungsvertragsgesetz.
- Es gibt keine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Geltendmachung einer Berufsunfähigkeit.
- Die Vertragsgestaltung in Verbindung mit einer Risiko-Lebensversicherung ist liquiditätsschonend – ein Vorteil speziell für junge Anwälte, die am Beginn ihrer Karriere stehen.
- Die Risiko-Lebensversicherung kann in der Folgezeit gegen einen neuen Beitrag in eine reguläre Alters- und Hinterbliebenenvorsorge umgetauscht werden.
- Die Auswahl des Gewinnbeteiligungssystems kann die laufende Belastung senken – wenn nämlich statt der verzinslichen Ansammlung die Verrechnung mit den Beiträgen gewählt wird.

Bei Fragen zu diesem wichtigen Vorsorge-Thema wenden Sie sich bitte an die DANV-Filialdirektion Berlin-Brandenburg, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Ruf: (030) 2 84 06 60, oder an Gerd Steinicke, Ruf: (030) 8 91 45 65.

Office-Management für Rechtsanwalts- und Notarkanzleien

 **ReNo Consult**

Birgit Scholten

- Kanzlei- und Personalmanagement
- Office-Management
- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariat
- Schulungen / Coaching / Seminare
- Anwaltsagentur (Personalvermittlung)

Telefon 030 / 84 72 44 12
info@reno-consult.de

Fortbildungsveranstaltungen des BAV

Überwältigenden Zuspruch

gefunden haben die seit Anfang des Jahres vom BAV veranstalteten Fortbildungsseminare: so konnte der Verein bei seinem Seminar zum RVG und dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz am 31. März 2004 über 170 Kolleginnen und Kollegen die Neuerungen des Gesetzes durch Herrn RAuN Brieske näher bringen lassen, der Workshop für Juristisches Englisch war nach knapp zwei Wochen ausgebucht. Für den Workshop

werden acht Zusatztermine mit den gleichen Themenbereichen ab dem 13. August 2004 angeboten, Näheres dazu erfahren Sie in diesem Heft.

Anerkennung i. S. d. FAO

Die bereits im Märzheft angekündigten Veranstaltungen zum Arbeitsrecht, Strafrecht und zum Insolvenzrecht werden vom BAV als Fortbildungsveranstaltungen i. S. d. § 15 FAO angesehen, eine entsprechende Bescheinigung zur

Beantragung der Anerkennung bei der Rechtsanwaltskammer Berlin wird bei den Veranstaltungen ausgeteilt.

Die Einzelheiten zu unseren Veranstaltungen sowie alle Einladungen nebst Anmeldungen stehen im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de zum Download bereit oder können in der Geschäftsstelle angefordert werden.

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

Aktuelle Arbeitsgerichtsrechtssprechung

■ Referent

RiArbG Rainer Schaude, Hamburg

■ Veranstaltungsort

DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG

■ Gebühr

75 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV
40 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV

■ Anmeldungen

bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263
Teilnehmerzahl begrenzt!

■ Termin

Freitag, 23. April 2004, 16.00 bis 18.00 Uhr

Der Referent

Herr RiArbG Rainer Schaude, Hamburg, ist seit 1991 als Richter tätig, zunächst am Landgericht Hamburg, und seit 1992 am Arbeitsgericht, zur Zeit als Vorsitzender der 19. Kammer, und ist erfahrener Referent.

Die Veranstaltung

Die aktuelle arbeitsgerichtliche Rechtssprechung wird eingehend erörtert. Wichtige Entscheidungen aus dem Jahr 2003 werden mit den Teilnehmern analysiert. Die Konsequenzen für die tägliche Praxis sollen gemeinsam diskutiert werden.

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Aktuelle Arbeitsgerichtsrechtssprechung“ des BAV am 23. April 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum, Kanzleistempel

Unterschrift

Die Strafbarkeit des Verteidigers

<p>■ Referent RA Otmar Kury, Hamburg</p>	<p>■ Veranstaltungsort Steuerberaterverband, Littenstrasse 10, 10179 Berlin, EG</p>
<p>■ Gebühr 90 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 50 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV</p>	<p>■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263</p>
<p>■ Termin Freitag, 07. Mai 2004, 15.00 bis 18.00 Uhr</p>	<p>■ Anmeldefrist Freitag, 30. April 2004</p>

Der Referent

Herr RA Otmar Kury, Hamburg, ist seit 1983 als Rechtsanwalt und Einzelanwalt langjähriger erfolgreicher Strafverteidiger in Hamburg. Er ist Vizepräsident der hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Mitglied der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer und war 11 Jahre lang Vorsitzender des Hamburger Strafverteidigervereins.

Die Veranstaltung

Das Seminar geht auf die Rechte und Pflichten des Strafverteidigers ein. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Detailfragen der Strafvereitelung, des Parteiverrates und der Geldwäsche. Zum Seminar wird ein entsprechendes Skript ausgehändigt.

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Die Strafbarkeit des Verteidigers“ des BAV am 07.Mai 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

**ANZEIGEN IM BERLINER ANWALTSBLATT
...IMMER EIN ERFOLG!**

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TEL. (030) 833 60 66 • FAX (030) 833 91 25 •

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Bauwerkvertragsrecht Fälligkeit und Sicherung von Bauwerklohnforderungen	
■ Dozent VRiLG a.D. Wolfgang Mertins	■ Veranstaltungsort Bankhaus Löbbbecke & Co. Fasanenstr. 76, 10623 Berlin
■ Gebühr 50 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 25 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV	■ Termin Freitag, 14. Mai 2004, 14.00 bis 17.00 Uhr
■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030 / 251-32 63	
Anmeldung	
Hiermit melde ich mich zum Seminar „Bauwerkvertragsrecht“ des BAV am 14.Mai 2004 an:	
Name:	
Kanzleiadresse:	
Telefon/Fax/E-Mail:	
Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)	
Datum, Kanzleistempel	Unterschrift



Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
 Littenstr. 11
 10179 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

.....

Datum / Unterschrift

Vergütungsvereinbarungen (vormals Honorarvereinbarungen)

■ Referent RA Rolf Schaefer, Hannover	■ Veranstaltungsort DAV-Haus, Littenstrasse 10, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG
■ Gebühr 90 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 50 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV	■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263
■ Termin Mittwoch, 26. Mai 2004, 15.00 bis 18.00 Uhr	■ Anmeldefrist Mittwoch, 19. Mai 2004
Insolvenzrecht für die anwaltliche Praxis	
■ Dozenten RiAG Hamburg Dr. Andreas Schmidt RiAG Hamburg Frank Frind	■ Veranstaltungsort Haus der Verbände, Steuerberaterverband, Littenstrasse 10, 10179 Berlin, EG
■ Gebühr 120 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 70 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV	■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263
■ Termin Freitag, 11. Juni 2004, 13.00 bis 18.00 Uhr	■ Anmeldefrist Freitag, 04. Juni 2004
Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO	



Verbessern Sie Ihr juristisches Englisch kostenlos!

Der Berliner Anwaltsverein bietet in Zusammenarbeit mit der WordMarket GmbH neben dem Workshop für juristisches Englisch ab März 2004 einen kostenlosen E-Mail Service für alle seine Mitglieder zum Thema an.

Teilnehmer des Services erhalten zweimal wöchentlich eine E-Mail mit:

- Englischen Begriffen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten
- Deutschen Übersetzungen
- Verwendungsbeispielen
- Hinweisen zur Grammatik
- Informationen zum BAV-Trainings-Workshop

Nehmen Sie teil und melden Sie sich an unter ra@wordmarket.de oder über www.wordmarket.de

Trainings- Workshop: Juristisches Englisch

<p>■ Dozent Charles King, Geschäftsführer WordMarket GmbH</p>	<p>■ Veranstaltungsort Geschäftsstelle des BAV, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, 3. OG</p>
<p>■ Gebühr pro Termin 24,- € (zzgl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 14,- € (zzgl. MwSt.) für Mitglieder des BAV</p>	<p>■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263</p>

Aufgrund der großen Nachfrage werden folgende Zusatztermine angeboten:

13. August 2004	Das deutsche, amerikanische und britische Rechtssystem im Vergleich
20. August 2004	Der anwaltliche Schriftverkehr
27. August 2004	Die Prozessführung
03. September 2004	Das Mandantengespräch
10. September 2004	Rechtsformen von Gesellschaften im internationalen Vergleich
17. September 2004	Aufbau und Bestandteile von Gesellschaften
24. September 2004	Das Vertragsrecht
01. Oktober 2004	Der internationale Zahlungsverkehr

Freitags, von 17.00 bis 19.00 Uhr

Der Referent

Charles King ist Geschäftsführer der WordMarket GmbH, die über umfassende Erfahrung und Know-How in dem Bereich der sprachlichen Weiterbildung speziell für Juristen, aber auch für andere Berufsgruppen verfügt. Seinen Abschluss als Sprachlehrer erwarb er an der Cambridge University. Er ist auch als interkultureller Trainer tätig.

Die Veranstaltung

Der Workshop ist gedacht für alle Kolleginnen und Kollegen, die Ihre Kenntnisse im Bereich des juristischen Englisch erweitern und aufbessern möchten, aber auch für diejenigen, die einen ersten Einstieg suchen. Insbesondere wird dabei der Schwerpunkt auf die Begrifflichkeiten in den Bereichen der oben genannten Themenbereiche gelegt.

Die Teilnahme ist sowohl an allen Terminen als auch nur an einzelnen Terminen möglich. Der Workshop wird überwiegend in Englisch durchgeführt. Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Personen pro Termin beschränkt.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Trainings- Workshop: Juristisches Englisch“
für folgenden Termin/ folgende Termine an:

<input type="checkbox"/> 13.08.2004	<input type="checkbox"/> 20.08.2004	<input type="checkbox"/> 27.08.2004	<input type="checkbox"/> 03.09.2004
<input type="checkbox"/> 10.09.2004	<input type="checkbox"/> 17.09.2004	<input type="checkbox"/> 24.09.2004	<input type="checkbox"/> 01.10.2004

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum, Kanzleistempel	Unterschrift
-----------------------	--------------

Termine

Termine

Das sollten Sie nicht verpassen

BAV- Veranstaltungen

RVG- Einführungsseminare

Neue Zusatztermine:

Referent: Heinz Hansens,
Vors. Richter am LG Berlin

Datum: für Rechtsanwälte
2. August 2004,
14-18.00 Uhr

für ReNo- Mitarbeiter
19. Juli 2004
14.00 - 18.00 Uhr

Ort: Haus der Verbände,
Littenstr. 10, 10179 Berlin

Gebühr: 95 € zzgl. MwSt.
für Nichtmitglieder BAV
75 € zzgl. MwSt.
für Mitglieder BAV

Anmeldung: Hans Soldan GmbH
Tel. 240 83 79 00

**Trainings-Workshop:
Juristisches Englisch**

Referent: Charles King, Geschäfts-
führer WordMarket

**Das deutsche, amerikanische und
britische Rechtssystem im Vergleich**

Datum: 13. August 2004

Der anwaltliche Schriftverkehr

Datum: 20. August 2004

Die Prozessführung

Datum: 27. August 2004

Das Mandantengespräch

Datum: 3. September 2004

**Rechtsformen von Gesellschaften
im internationalen Vergleich**

Datum: 10. September 2004

**Aufbau und
Bestandteile von Gesellschaften**

Datum: 17. September 2004

Das Vertragsrecht

Datum: 24. September 2004

Der internationale Zahlungsverkehr

Datum: 1. Oktober 2004



Jeweils Freitags, 17- 19 Uhr

Ort: Geschäftsstelle des BAV,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
3 OG.

Gebühr: 24 € (zzgl. MwSt.) pro
Termin für Nichtmitglieder
des BAV
14 € (zzgl. MwSt.) pro Ter-
min Mitglieder des BAV

Die Strafbarkeit des Verteidigers

Referent: RA Otmar Kury, Hamburg

Datum: 7. Mai 2004, 15- 18 Uhr

Ort: Steuerberaterverband,
Littenstr. 10, 10179 Berlin,
EG

Gebühr: 90 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
50 € (inkl. MwSt.)
Mitglieder des BAV
FAO-Fortbildungs-
veranstaltung

**Fälligkeit und Sicherung
von Bauwerklohnforderungen**

Referent: Wolfgang Mertins,
VRiLG a.D.

Datum: 14. Mai 2004, 14- 17 Uhr

Ort: Bankhaus Löbbbecke & Co,
Fasanenstr. 76,
10623 Berlin

Gebühr: 25,- € für BAV- Mitglieder
50,- € für Nichtmitglieder

**Vergütungsvoraussetzungen
(vormals Honorarvereinbarung)**

Referent: RA Rolf Schaefer,
Hannover

Datum: 26. Mai 2004, 15- 18 Uhr

Ort: DAV- Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum, EG

Gebühr: 90 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
50 € (inkl. MwSt.)
Mitglieder des BAV

**Insolvenzrecht
für die anwaltliche Praxis**

Referenten: RiAG Hamburg
Dr. Andreas Schmidt
RiAG Hamburg Frank Frind

Datum: 11. Juni 2004, 13- 18 Uhr

Ort: Haus der Verbände,
Steuerberaterverband,
Littenstr. 10, 10179 Berlin,
EG

Gebühr: 120 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
70 € (inkl. MwSt.)
Mitglieder des BAV
FAO-Fortbildungs-
veranstaltung



Anmeldung: BAV- Geschäftsstelle
Tel. 030/ 251 38 46
Fax 030/ 251 32 63



Präsentation von Dragon Naturally Speaking und DictaNet

Mittwoch, 21. April 2004 - 15:30 bis 17:00

Karl-Marx-Str. 139 • 12043 Berlin (U-7, Karl-Marx-Straße)

Wiederholung wegen der großen Nachfrage! Berliner Anwaltsblatt 1-2/2004 S. 53
Anmeldung: abitz@abitz.com • Tel.: 030 / 684 72 90 • Fax: 030 / 685 70 61



Termine

Veranstaltungen
der AnwaltschaftARGE Strafrecht des DAV**27. Fachlehrgang Strafrecht,
Baustein 6****Wirtschafts- und Steuerstrafverfah-
ren einschließlich Gebühren des
Strafverteidigers und Geldwäsche**

Datum: 27.- 29. Mai 2004

Ort: Berlin

Auskünfte: Tel. 02226/ 91 20 91
Fax 02226/ 91 20 95Berliner Arbeitsgemeinschaft
der Mietrechtspraktiker**Auswirkungen des Denkmalschutz-
rechtes auf das Mietverhältnis (Mie-
terhöhungen und Duldungspflichten
für den Mieter**

Referent: RA Markus Willkomm

**Der "kleine" Zeitmietvertrag- Anmer-
kungen zum BGH- Urteil vom
22.12.2003**

Referent: RA Reinhard Lebek

Datum: 12. Mai 2004, 14- 18 Uhr

Ort: DAV- Haus,
Littenstr. 11, 10179 BerlinGebühr: Jahresbeitrag 50 €;
Besuch einzelner Veran-
staltungen 10 €Auskünfte: Tel. 893 19 14
Fax 893 19 16Berliner Arbeitsgemeinschaft
Wohnungseigentums-
recht**Jahresabrechnung
und Wirtschaftsplan**Leitung: Ingrid R. Gasser,
Rechtsanwältin
Birgit Danschke,
Rechtsanwältin

Datum: 19. Mai 2004, 15- 18 Uhr

Ort: DAV- Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin

Auskünfte: Tel. 030/ 21 01 48 41

DeutscheAnwaltAkademie**Forschungs-
und Entwicklungsverträge**Referent: Dr. Lorenz Kaiser, Rechts-
anwalt, Syndikus, Leiter
der Hauptabteilungen
Recht und Verträge sowie
Ausgründungen und Betei-
ligungen bei der Frauenho-
fer-Gesellschaft zur Förde-
rung der angewandeten
Forschung e.V. München

Datum: 7. Mai 2004, 9.30- 17 Uhr

Ort: Novotel Berlin- Mitte,
Fischerinsel 12,
10179 BerlinGebühr: 300,- € Mitglieder Anwalts-
verein/ FORUM Junge An-
waltschaft/ GRUR/ VPP/
epi und Patentanwälte
330,-€ Nichtmitglieder**Das anwaltliche Mandat
im Staatshaftungsrecht**Referent: Hermann Schumacher,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Verwaltungsrecht,
Hamm

Datum: 7. Mai 2004, 9.30- 17 Uhr

Ort: Novotel Berlin-Mitte,
Fischerinsel 12,
10179 BerlinGebühr: 120,- € Mitglieder FORUM
Junge Anwaltschaft/ An-
waltverein, jeweils bis 3
Jahre nach Zulassung
240,- € Mitglieder Anwalt-
verein
264,-€ Nichtmitglieder**Richter überzeugen,
Mandanten gewinnen**Referent: Torsten Harms,
Rechtsanwalt, WathlingenDatum: 7. Mai 2004, 9.30 Uhr bis
8. Mai 2004, 17 UhrOrt: Dorint Hotel
An der Charité, Invaliden-
str. 38, 10115 BerlinGebühr: 710,- € Mitglieder DAV
781,- € Nichtmitglieder**0190- Spam-Domain-Aktuelle Recht-
sprechung zum Multimediarecht**Referent: Niko Härting,
Rechtsanwalt, Berlin

Datum: 7. Mai 2004, 9.30- 17 Uhr

Ort: DAV- Haus,
Littenstr. 11, 10179 BerlinGebühr: 300,- € Mitglieder DAV
330,- € Nichtmitglieder**Einstweiliger Rechtsschutz
im Verwaltungsrecht**Referent: Michael Hoppenberg,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

Datum: 8. Mai 2004, 9.30- 17 Uhr

Ort: Novotel Berlin-Mitte,
Fischerinsel 12,
10179 BerlinGebühr: 120,- € Mitglieder FORUM
Junge Anwaltschaft/ An-
waltverein, jeweils bis 3
Jahre nach Zulassung
240,- € Mitglieder
Anwaltverein
264,-€ Nichtmitglieder

jeweils zzgl. 16 % USt

Auskünfte: Tel.: 030 / 726153-0
Fax: 030 / 726153-111Vereinigung
Berliner Strafverteidiger e.V.**Verteidigung
in Schwurgerichtsverfahren**Referent: VRiLG i.R.
Friedrich- Karl Föhrig
RA Nicolas Becker
RA Peter Zuriel
Vertreter der Staatsanwalt-
schaft N.N.

Datum: 15. Mai 2004, 10- 14 Uhr

Ort: Dorotheestädtische
Buchhandlung,
Turmstr. 5, 10559 BerlinGebühr: 30,- € Mitglieder
Zulassung bis 3 Jahre
50 € Mitglieder
75 € Nichtmitglieder

Auskünfte: Fax 347 812 66

Termine

**Veranstaltungen
für die Anwaltschaft**Berliner Steuergespräche e.V.**11. Berliner Steuergespräch
zur Steueramnestie**

Leitung: Prof. Dr. Doeter Birk,
Münster
Datum: 10. Mai 2004, 18 Uhr
Ort: Haus der Wirtschaft,
Breite Str. 29,
10178 Berlin
Auskünfte: Tel. 030/ 253 53 132

Dralle-Seminare**RVG für die Praxis für Rechtsanwältinnen und MitarbeiterInnen**

Referenten: D. Dralle, Lehrbeauftragte,
gepr. Rechtsfachwirtin
W. Daniels,
RAuN, FachRA f.ArbR
Termine: 8. Mai 2004 oder
15. Mai 2004
Ort: Berlin-Schöneberg
Gebühr: € 130,- (inkl. Mwst)
Auskünfte: Tel. 788 99 343
Fax: 461 21 79

IFU- Institut**Die Stiftung als
attraktive Nachfolgeregelung**

Referenten: Alternativ
Prof. Dr. Hergen Sander
Prof. Dr. Kay-Michael Wilke
Datum: 7. Mai 2004, 9- 16.30 Uhr
Ort: Berlin
Gebühr: 245 € zzgl. USt.

RVG 2004:**Das neue Gebührenrecht für Anwälte**

Referenten: Alternativ
RA Dr.
Klaus Michael Alenfelder
RA Jürgen Berners
Wolfgang C. Fahlbusch
RA Rainer Hastenpflug
Datum: 18. Mai 2004, 9- 16.30 Uhr
Ort: Berlin
Gebühr: 245 € zzgl. USt.

**Steuerersparnis durch
rechtzeitige Vermögensübertragung**

Referenten: Alternativ
Prof. Dr. Gerd Brüggemann
Dipl- Finanzwirt
Karlheinz Müller
Datum: 25. Mai 2004, 9- 16.30 Uhr
Ort: Berlin
Gebühr: 245 € zzgl. USt.
■
Auskünfte: Tel. 0228/ 520 00 21
Fax 0228/ 520 00 28

Institut für Städtebau**Regionalplanung und Landesplanung
in der Praxis**

Datum: 5- 7. Mai 2004
Ort: Berlin
Gebühr: 265,- €
Auskünfte: Tel. 030/ 23 08 22 0
Fax 030/ 23 08 22 22

Juristische Fachseminare**Das neue Gebührenrecht (RVG)
zum 1.7.2004**

Referentin: Dr. Ludwig Kroiß,
Vors. Richter, Autor u.a. Kommentar
RVG
beim Nomos-Verlag
Ort: Ernst-Reuter-Haus,
Strasse des 17. Juni 112,
Berlin-Tiergarten
Datum: Freitag 7. Mai 2004
(9.00-17.00 Uhr)
Gebühr: 179,- € zzgl. USt.
129,- € für jeden weiteren
Teilnehmer aus der Kanzlei
zzgl. USt.
Auskünfte: Tel. (0228) 914 08 19
Fax (0228) 21 00 89

Juristische Gesellschaft zu Berlin**Der Grundsatz der religiös- weltan-
schaulichen Neutralität des Staates:
Gehalt und Grenzen**

Referent: Univ.-Prof. Dr.
Stefan Huster
Datum: 19. Mai 2004, 17.30 Uhr
Ort: Kammergericht, Saal 449,
Eißholzstr. 30- 33,
10781 Berlin

Verein Humane Trennung und
Scheidung e.V.**Sozialhilfe im Alter- Welche Unter-
haltsleitungen kommen auf die Kin-
der zu?**

Referentin: Lieselotte Hecker-Shmidt,
Bezirksamt Spandau
Datum: 19. Mai 2004, 19.30-22 Uhr
Ort: Rathaus Charlottenburg,
Bürgersaal,
Otto-Suhr-Alle 100,
10585 Berlin
Auskünfte: Tel. 030/ 382 70 52
Fax 030/ 381 50 22

Mitgeteilt

**Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg**

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23**1. Juristenausbildungsnovelle****Dozentinnen und Dozenten gesucht !**

Mit dem 11.07.2002 ist das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt I, S. 2592); mit dem 04.06.2003 und dem 06.08.2003 wurden die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen in Gestalt der Juristenausbildungsordnung (GVBl. II S. 438) sowie dem JAG (GVBl. I, S. 166) angepasst.

Damit ist die gesetzgeberische Arbeit zur Umgestaltung der Juristenausbildung hin zu einer größeren Anwaltsorientierung abgeschlossen. Die wesentliche Änderung der ab dem

Mitgeteilt

01.10.2003 geänderten Form des JAG / der JAO ist die Verlängerung der Anwaltsstation von bislang sechs auf neun Monate.

Diese Verlängerung wird unter Aufrechterhaltung des Gesamtbildungszeitraums nur dadurch ermöglicht, dass bei allen übrigen Ausbildungsstationen zeitliche Abstriche durchgeführt wurden.

Mit Abänderung der gleichzeitig mit dem JAG/der JAO modifizierten Bundesrechtsanwaltsordnung sind die Anwaltskammern verpflichtet, an der Juristenausbildung mitzuwirken. Diesem gesetzgeberischen Auftrag hat die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg bereits mit Beschluss vom 23.05.2003 entsprochen; dort wurde beschlossen, an der Juristenausbildung mitzuwirken, und zwar derart, dass sich die Rechtsanwaltskammer an der Co-Finanzierung der Anwaltsdozenten, die sowohl Einführungslehrgänge wie auch stationsbegleitende Arbeitsgemeinschaften leiten sollen, beteiligt.

Dieser Aufgabe kann und darf sich die

Anwaltschaft nicht verschließen. Der Vorstand ruft daher qualifizierte und bereitwillige Kolleginnen und Kollegen auf, sowohl bei einem insgesamt drei Wochen umfassenden Einführungslehrgang wie auch bei der sich anschließenden Anwaltsstation über einen Zeitraum von insgesamt 18 Wochen an stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften mitzuwirken.

Gesucht werden insbesondere Kolleginnen und Kollegen, die bereits über eine gewisse Berufserfahrung verfügen und somit aus der Praxis der anwaltlichen Tätigkeit Schwerpunkte und Kenntnisse vermitteln können.

Sachlich-rechtlich werden insbesondere Kolleginnen und Kollegen gesucht, die in den Kernbereichen des Zivil-, Straf- und öffentliches Rechts Kenntnisse vermitteln können. Dazu gehören auch die notwendigen prozessualen bzw. formell-rechtlichen sowie Kenntnisse der außergerichtlichen Streitbeilegung und der dazu erforderlichen Sachverhaltsermittlung, Mandantenbetreuung und den Umgang mit Behörden und Gerichten bzw. Richtern.

Soweit Sie Interesse an einer solchen Tätigkeit haben, wenden Sie sich bitte mit einer kurzen Beschreibung Ihres möglichen Tätigkeitschwerpunktes und Ihrer Berufserfahrung an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg. Dort werden die Bewerbungen gesammelt und in Zusammenarbeit mit dem Oberlandesgericht strukturiert. Die Bestellung als Referent für den Einführungslehrgang sowie als Arbeitsgemein-

schaftsleiter wird weiterhin durch das OLG erfolgen.

Deswegen werden Dienst- bzw. Vertragsverhältnisse nur mit dem Oberlandesgericht begründet.

Die Doppelstunde wird mit 100,00 € vergütet, von denen die Landesjustizverwaltung und die Kammer jeweils 50,00 € beitragen.

Ich hoffe auf Ihre zahlreiche Beteiligung. Ihr

*RA Dr. Engelmann
Präsident*

2. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht P o t s d a m

Jörg Zumbaum
Höhenstr. 1-2, 14469 Potsdam
Karsten Keller
Miersdorfer Str. 53, 15732 Schulzendorf
Christiane Lindner
Auf der Kiewitt 12, 14471 Potsdam
Johannes Rütenik
Großbeerenstr. 71, 14482 Potsdam
Verena Duchow
Ahornweg 21, 14476 Groß Glienicke
Cornelia Schäfer
Potsdamer Allee 66-68,
14532 Stahnsdorf
Katja Liebich
Fehrbelliner Str. 16, 14612 Falkensee
Stefan Busche
Heidereiterweg 25,
14532 Kleinmachnow
Jens von Kietzell
An der Alten Zauche 30,
14478 Potsdam
Sandra Weimann
Breite Straße 9 a, 14467 Potsdam
Thomas Fialkowski
Gartenstr. 13, 14482 Potsdam
Andreas Hahnemann
Weinbergstr. 3 c, 14469 Potsdam
Julia Kettler-Emden
Magdeburger Str. 14 a
14770 Brandenburg a.d.H.
Alexander Bille
Großbeerenstr. 148, 14482 Potsdam

Ausländer- und Asylrecht für Erfarene

Referent: Heinrich Lau, RA aus Hann. Münden
Datum: 22.05.2004, 9.30–17.30 Uhr
Ort: Kulturinitiative Kassel,
Anthroposophisches Zentrum,
Wilhelmshöher Allee 261, 34131 Kassel
Gebühr: (inkl. MwSt.)
RAV-Mitglieder € 160,00
Nichtmitglieder € 180,00
Auskünfte: Republikanischer Anwälten- und
Anwälteverein e.V. (RAV)
Tel.: 030-41 72 35 55, Fax: 030-41 72 35 57

Kündigungsschutzrecht Aktuell

Referent/in: Hartmut Geil,
Fachanwalt für Arbeitsrecht in Bielefeld und
Charlotte Gieraths,
Richterin am Arbeitsgericht in Kassel
Datum: 16./17.04.2004 in Kassel oder
07./08.05.2004 in Berlin
Gebühr: (inkl. MwSt.)
RAV-Mitglieder E 240,00
Nichtmitglieder E 270,00
Auskünfte: RAV, Tel.: 030-41 72 35 55,
Fax: 030/41 72 35 57

Mitgeteilt

Landgericht Cottbus

Michael Elte
Schlosskirchplatz 2, 03046 Cottbus
Renate Koslowski
Schillerstr. 46, 03046 Cottbus
Lars Lehmann
Hauptstr. 9/10, 15907 Lübben
Susanne Gelmroth
Bahnhofstr. 43, 01990 Ortrand

Landgericht Frankfurt (Oder)

Jan Bochmann
Hubertusstr. 26 a,
15537 Grünheide/Mark

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25

**I. Kammerversammlung am
17. März 2004**

Die Versammlung der Kammer hat am 17.03.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

**1. Änderung der Richtlinien der
Notarkammer Berlin**

a) Ziffer VII. wird um folgende Nr. 7 ergänzt:

„7. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine Begriffe verwenden, die eine gleichartige Beziehung zu anderen Notaren aufweisen und nicht mit individualisierenden Zusätzen versehen sind. Dies gilt insbesondere für Internet-Domainnamen, die notarbezogene Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz enthalten oder mit Bezeichnungen von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten kombinieren, es sei denn die angegebene Gemeinde oder Einheit liegt im Amtsbereich keines anderen Notars.“

b) Der Beschluss der Kammerversammlung vom 19.03.2003 zur Ergänzung der Ziffer X. der Richtlinien um folgende Nr. 2 – „Die Notarkammer kann dem Notar bei wiederholten Fehlern in der Amtstätigkeit Fortbildungsaufgaben er-

teilen und den Nachweis der Erfüllung dieser Auflagen verlangen.“ - wird aufgehoben.

Die Ergänzung der Richtlinien zu Ziffer VII. Nr. 7 bedarf nach § 67 Abs. 2

**RECHTSANWALTSKAMMER
DES LANDES BRANDENBURG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg a. d. Havel
Telefon: 03381/2533-0 • Telefax: 03381/2533-23
www.rak-brb.de • e-mail: info@rak-brb.de



Die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg veranstaltet am
23.06., 24.06., 25.06. und 26.06.2004

jeweils eintägige Einführungsveranstaltungen zum

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Referent: Rechtspfleger Peter Mock (Rheinland-Pfalz)

In den Tagesseminaren werden u.a. folgende Themen behandelt:

- Überblick über die wesentlichen Änderungen
- Aufbau und Systematik
- Gegenüberstellung mit Beispielen von BRAGO und RVG
- Einigungsgebühr statt Vergleichsgebühr
- Einführung der Verfahrens- und Terminsgebühr
- Gebühren im Zivilprozess und Strafprozess

Die Seminare beginnen um 9.00 und dauern bis ca. 16.30 Uhr;
sie finden an folgenden Standorten statt:

Mittwoch, 23.06.2004:	Ostdeutsche Sparkassenakademie, Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam
Donnerstag, 24.06.2004:	City-Park-Hotel, Lindenstr. 12, 15230 Frankfurt (Oder)
Freitag, 25.06.2004:	Ringhotel am See, Sommerfeld, Beetzer Str. 1 a, 16766 Kremmen/OT Sommerfeld
Samstag, 26.06.2004:	Radisson SAS-Hotel Cottbus Vetschauer Str. 12, 03048 Cottbus

Der Preis pro Teilnehmer (inkl. Pausenkaffee, Mittagessen und Tagungsunterlagen) beträgt **65,00 €.**

Da die Teilnehmerzahl beschränkt ist, wird um kurzfristige Anmeldebestätigung gebeten.

Die Veranstaltung ist nicht nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern auch für Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte geeignet.

Mitgeteilt

i. V. m. § 66 Abs. 1 S. 2 BNotO noch der Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Justiz.

2. Haushaltsvoranschlag und Beitragsordnung für 2004

Der Haushaltsvoranschlag und die Beitragsordnung 2004 wurden entsprechend den Entwürfen beschlossen, die mit der Einladung zur Kammerversammlung versandt worden waren. Der Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 beträgt somit 1.350,00 EUR pro Notarin/Notar, der ermäßigte Beitrag 1.130,00 EUR. Er ist fällig am 31. März 2004 und in einer Summe auf das folgende Konto zu überweisen: Deutsche Bank AG (BLZ 100 700 24) Konto-Nummer: 136 884400. Die Notarkammer wird Anfang April bereits ausgefüllte Überweisungsträger übersenden. Bei den Notarinnen/Notaren, die der Notar-

kammer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren erteilt haben, erfolgt die Abbuchung im April.

II. Bestellung von Grundschulden durch Mitarbeiter des Notars

Nach § 17 Abs. 2 a S. 2 Nr. 1 BeurkG soll der Notar bei Verbraucherverträgen darauf hinwirken, „dass die rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Verbrauchers von diesem persönlich oder durch eine Vertrauensperson vor dem Notar abgegeben werden“. Die Bundesnotarkammer vertritt in ihrem Rundschreiben Nr. 20/2003 vom 28.04.2003 die Auffassung, dass Personen, die zu beiden Vertragsparteien ein „neutrales“ Verhältnis haben, insbesondere die Angestellten des Notars, keine „Vertrauensperson“ im Sinne des § 17 Abs. 2 a S. 2 Nr. 1 BeurkG seien. Der Notar dürfe (außer bei reinen Vollzugsgeschäften, zu denen Finanzierungsgrundschulden des Verbrauchers als Käufer nicht gehörten) von sich aus nicht vorschlagen, dass Finanzierungsgrundpfandrechte durch Mitarbeiter des Notars bestellt werden können.

Der Vorstand der Notarkammer hat vor Veröffentlichung des Rundschreibens Nr. 20/2003 der Bundesnotarkammer die Auffassung vertreten, dass Mitarbeiter des Notars als „Vertrauensperson“ des Verbrauchers nicht ausscheiden und die Bestellung von Grundpfandrechten durch Mitarbeiter des Notars bei Beachtung der in Ziffer II der Richtlinien der Notarkammer Berlin enthaltenen Grundsätze auch nach Inkrafttreten

des § 17 Abs. 2 a BeurkG weiterhin zulässig ist.

Der Vorstand der Notarkammer Berlin hat sich nach dem Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 20/2003 vom 28.04.2003 erneut mit dieser Fragestellung befasst. Nach Abwägung aller Argumente hält der Vorstand der Notarkammer Berlin an seiner bisherigen Rechtsauffassung fest. Danach gilt:

1. Der Notar soll darauf hinwirken, dass der Verbraucher Finanzierungsgrundpfandrechte selbst bestellt.
2. Die Bestellung von Finanzierungsgrundpfandrechten durch Mitarbeiter des Notars ist zulässig, wenn der Verbraucher bei Beurkundung des der Belastungsvollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses über Inhalt, Umfang und Tragweite der Belastungsvollmacht und der aufgrund der Vollmacht abzugebenden Willenserklärungen ausreichend belehrt wurde und dem Verbraucher Gelegenheit gegeben wurde, die für die Bestellung des Grundpfandrechts erforderlichen Erklärungen persönlich abzugeben und er dennoch die Bestellung des Finanzierungsgrundpfandrechts durch einen Mitarbeiter des Notars wünscht.
3. Die Belehrung des Verbrauchers sollte sich in jedem Fall auf das von den Gläubigern regelmäßig verlangte, über die Grundpfandrechtsbestellung hinausgehende persönliche Schuldnerkenntnis des Verbrauchers nebst Vollstreckungsunterwerfung in sein gesamtes Vermögen erstrecken.
4. Das Verbot der systematischen Beurkundung durch Notariatsangestellte (Ziff. II der Richtlinien der Notarkammer Berlin) ist in jedem Fall zu beachten.

Bei Beachtung der vorstehenden Grundsätze sieht der Vorstand der Notarkammer Berlin keinen Verstoß gegen notarielle Amtspflichten als gegeben an, wenn der Notar in seinem Vertragstext eine Vollmacht auf seine Mitarbeiter zur Bestellung von Finanzierungsgrundpfandrechten aufnimmt und auf der

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden

PATENTE

GEBRAUCHSMUSTER

MARKEN

DESIGN

LIZENZEN

Patentanwälte

MAIKOWSKI & NINNE MANN

European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54 - 55
10707 Berlin

Telefon 881 81 81, Telefax 882 58 23

E-Mail: postmaster@maikowski-ninne mann.com

Grundlage dieser Vollmacht die Bestellung von Finanzierungsgrundpfandrechten vornimmt.

III. Warnhinweis

Aus Kollegenkreisen haben wir erfahren, dass derzeit angebliche Investoren vermeintlich günstige Darlehen anbieten und sich dabei gezielt auch an nicht kreditwürdige Personen wenden. Die Darle-

hensverträge sollen mit Zwangsvollstreckungsklausel notariell beurkundet werden. Die Beurkundungsgebühren soll im Innenverhältnis der Darlehensgeber zahlen. In den bislang bekannt gewordenen Fällen haben die Darlehensnehmer nach ihren Angaben vorweg erhebliche Beträge gezahlt, bei denen es sich angeblich um die Notarkosten gehandelt hat. Tatsächlich betrogen die

Vorschüsse regelmäßig ein Vielfaches der anfallenden Notargebühren. Die Darlehen wurden nicht ausgezahlt, die Notargebühren vom Darlehensgeber nicht beglichen. Es besteht der Verdacht, dass hier notarielle Tätigkeit missbraucht wird, um betrügerischem Verhalten – zunächst – den Anschein der Seriosität zu verleihen.

Mit Anzeigen in den Regional-Titeln...

Berliner Ärzteblatt

Berliner Anwaltsblatt

Verbandsnachrichten Steuerberater

Mitteilungen für

Mittelständische Unternehmen

Baukammer Berlin

... erreichen Sie
interessante Zielgruppen

CB-Verlag Carl Boldt • Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

☎ (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Zur Durchsetzbarkeit des abgetretenen Gebührenanspruchs

Sind mehrere Anwälte gemeinschaftlich Inhaber eines Gebührenanspruchs und tritt ein Anwalt seinen Anteil an diesem Anspruch an die übrigen Anwälte zur weiteren Rechtsverfolgung ab, so stellt diese Abtretung eine Rechtsnachfolge i.S.d. § 265 Abs. 2 ZPO dar. (Leitsatz des Bearbeiters)

Um als Anwalt an seine Gebühren zu kommen, muss man manchmal mehr tun, als nur die Rechnung zu schreiben und zu verschicken. Nämlich dann, wenn der Mandant nicht gewillt ist zu zahlen. In einer solchen Situation fand sich eine Kanzlei wieder, die aus vier Anwälten besteht. Alle vier machten gegenüber der Beklagten die Anwaltsgebühren für eine Erstberatung i.S.d. § 20 BRAGO in Höhe von 178,95 Euro zzgl. Pauschale gem. § 26 BRAGO und Mehrwertsteuer geltend, insgesamt 231,31 Euro. Womöglich aus beweistaktischen Erwägungen nahm jedoch eine Anwältin die Klage nach Rechtshängigkeit, aber noch vor der mündlichen Verhandlung nach § 269 Abs. 1 ZPO zurück und trat ihren Teil der Forderung an die übrigen drei Anwälte ab. Die ausgeschiedene Anwältin konnte sodann als Zeugin vernommen werden. Ihr Anteil an den Gebühren wurde nun von den übrigen Anwälten „mit“ geltend gemacht. Das Amtsgericht Mitte sprach den Anwälten die Gebühren dem Grunde nach

zu. Jedoch reduzierte es den geltend gemachten Betrag um ein Viertel. Zur Begründung führte es aus, dass die vierte Anwältin zwar wirksam aus dem Prozess durch Klagerücknahme ausgeschieden sei. Insbesondere sei die Rücknahme nicht zustimmungsbedürftig, da diese noch vor der mündlichen Verhandlung erfolgte. Jedoch sei auf die Abtretung des Gebührenanspruchs § 265 Abs. 2 ZPO anzuwenden, wonach die weitere Geltendmachung des abgetretenen Anspruches durch des Abtretungsempfänger von der Zustimmung des Beklagten abhängt. Die Abtretungsvereinbarung zwischen den Anwälten stelle eine Rechtsnachfolge im Sinne dieser Vorschrift dar. Bei den übrigen Anwälten, die bereits Forderungsinhaber waren, sei durch die Abtretung eine Anwachsung der Forderungsinhaberschaft eingetreten, worin eine Rechtsnachfolge i.S.d. § 265 Abs. 2 ZPO zu sehen sei. Aus diesem Grunde konnten die übrigen drei Anwälte den an sie abgetretenen anteiligen Anspruch der vierten Anwältin nicht ohne die Zustimmung der Beklagten geltend machen.

Amtsgericht Mitte, Urteil vom
13.11.2003 – Az.: 10 C 170/02

(*ingesandt von RAin Katrin Dittert*)

Neues zum Gebührenabschlag „Ost“

Die Bestimmung des Einigungsvertrages zum Gebührenabschlag, nach der Anwälte mit Sitz in den neuen Bundesländern unabhängig vom Wohnort des Mandanten bzw. vom Ort der Entfaltung der Tätigkeit des Anwalts eine Ermäßigung der Gebühren um 10 % hinzunehmen haben (Anlage I, Kapitel III A III Nr. 26 a S.1 des EV) ist seit dem 01.01.2004 nicht mehr anzuwenden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Eine im Westen Berlins ansässige Mandantin machte in einem Verfahren vor dem Landgericht Halle/Saale einen

Rückzahlungsanspruch aus einem Darlehensvertrag geltend. Vertreten wurde sie hierbei durch eine Sozietät, die sowohl im Westen Berlins als auch in Potsdam ein Büro unterhält. Die Schriftsätze, die im Verfahren selbst und im Rahmen des sich anschließenden Kostenstreits gefertigt wurden, waren von Anwälten der Sozietät unterzeichnet, die im Potsdamer Büro tätig sind. Nach Beendigung des Verfahrens stellten die Anwälte der Sozietät Antrag auf Kostenfestsetzung. Die mit der Sache befasste Rechtspflegerin erließ daraufhin einen Kostenfestsetzungsbeschluss, dem aber eine Reduzierung der Gebühren auf 90 % zugrunde lag (sog. Gebührenabschlag Ost). Die dagegen gewandte sofortige Beschwerde hatte Erfolg. Nach Ansicht des für die Beschwerde zuständigen OLG Naumburg hat die Beschwerdeführerin deswegen einen Anspruch auf Erstattung der Gebühren in voller Höhe, weil die Rechtsgrundlage für den Gebührenabschlag Ost (Anlage I, Kapitel III A III Nr. 26 a S. 1 des Einigungsvertrages) vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt worden ist und somit vom OLG nicht mehr angewendet werden darf. Satz 1 dieser Vorschrift besagte, dass Rechtsanwalte mit Sitz in den neuen Bundesländern eine Gebührenermäßigung von 10 % hinzunehmen haben, unabhängig vom Wohnsitz des Mandanten. Daran hätte auch die Argumentation der Anwälte, der Geschäftssitz der Sozietät sei in den alten Bundesländern, nichts geändert. Für überörtliche Sozietäten hatte der BGH mit Beschluss vom 12.12.2002 die Anwendung der Gebührenermäßigungsvorschrift insofern bestätigt, als ein Mitglied der Sozietät mit Sitz in den neuen Bundesländern (so wie im vorliegenden Fall) die gebühreenauslösenden Handlungen vorgenommen hat. Durch das Urteil des BVerfG vom 28.01.2003 ist dies jedoch für die Zukunft gegenstandslos geworden. Zwar hatten die Karlsruher Richter eine Frist für die weitere Rechtsanwendung der Norm gesetzt. Diese ist aber mit Ablauf des 31.12.2003 verstrichen, so dass im vorliegenden Fall ein Gebührenabschlag nicht mehr in Betracht kommt. Das OLG

wies aber ausdrücklich daraufhin, dass nur Satz 1 der Norm vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt wurde. Nach Satz 2 dieser Vorschrift verbleibt es beim Gebührenabschlag, wenn der Mandant aus den neuen Bundesländern kommt. Eine solche Fallkonstellation hatte das OLG aber nicht zu entscheiden.

OLG Naumburg, Beschluss vom 26.01.2004 – Az.: 12 W 2/04

(eingesandt von
RA Georg Peter Hofmann)

Die Firma und das @

Eine Firma, die das Zeichen @ beinhaltet, kann mit diesem Zeichen im Handelsregister eingetragen werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Das Landgericht Berlin hatte sich mit der Frage zu befassen, ob eine Firma als solche im Handelsregister eingetragen werden kann, wenn ein @-Zeichen Bestandteil des Namens ist. Die Firma Tech@ Spree Software Technology GmbH versuchte sich nämlich erfolglos unter diesem Namen beim AG Charlottenburg im Handelsregister anzumelden. Das Landgericht Berlin hob jedoch den ablehnenden Beschluss des AG Charlottenburg auf. Nach Ansicht der mit der Sache befassten Kammer für Handelssachen ist es zwar grundsätzlich richtig, dass wegen der Namensfunktion, die der Firma nach § 17 Abs. 1 HGB zukommt, die Verwendung von Bildzeichen mangels wörtlicher Aussprechbarkeit ausgeschlossen ist. Jedoch sei aufgrund der zunehmenden Verbreitung des Internets als Informations- und Kommunikationsmedium aus dem Bildzeichen @ mittlerweile für weite Teile der angesprochenen Verkehrskreise ein Wortzeichen @ geworden. Vergleichbar sei dies mit den schon lange firmenüblichen Zeichen „&“ sowie „+“. Ob die angesprochenen Verkehrskreise das @ auch richtig aussprechen, ist für die Kammer nicht von Bedeutung.

Jedenfalls sei die Gefahr einer negativen Verwechslung im Sinne eines Nichtwiedererkennens nicht gegeben. Denn die Richter waren sich darüber einig, dass das @-Zeichen in seiner Funktion als zurechnender Zeichenbestandteil entsprechend dem deutschen Wort „bei“ erkannt werden wird, unabhängig davon, wie es denn ausgesprochen wird.

Sollte die Auffassung des Landgerichts bezüglich der Verbreitung dieses Zeichens zutreffen, werden möglicherweise einige Mandanten vor dem Gang zum Anwalt ihrem Gegner noch ein freundliches „See you @ court“ entgegen schmettern.

Landgericht Berlin, Beschluss vom 13.01.2004 – Az.: 102 T 122/03

(eingesandt von
RA und Notar Michael Thomas)

Forum

Neues zur Amtstracht

Es ist bemerkenswert, wie die Öffentlichkeit sich zuweilen mit der Anwaltschaft beschäftigt. Dabei hat „Der Tagesspiegel“ sich in seiner Sonntagsausgabe vom 07.03.2004 nicht mit Ruhm bekleckert. Etwas mehr Genauigkeit bei der Nachfrage hätte man sich schon gewünscht. Mangelhafte Recherche nennt man das wohl. Fatina Keilani schreibt unter dem Titel „Samt oder Seide“, warum sie über die Probleme der Berliner Anwälte staunt.

Hätte sie sich nur etwas sorgfältiger mit dem – zugegeben – Randthema beschäftigt, hätte sie wohl eher über die

Probleme der Senatsverwaltung für Justiz gestaunt. Wir wollen der Verfasserin zugute halten, dass sie unsere Beiträge im Berliner Anwaltsblatt Heft 3, S. 113 ff. noch nicht kannte, die wir dem Tagesspiegel jetzt zusenden. Frau Keilani irrt, wenn sie meint, wir hätten uns die Verfügung über die Amtstracht „bestellt“.

In der Verfügung sei geregelt, wer vor Gericht in welcher Montur erscheine, teilt sie mit. Richter und Staatsanwälte tragen danach eine schwarze Robe mit Samtbesatz, Anwälte eine mit Seidenbesatz. Ja, wir hätten richtig gelesen. Nein, es ginge nicht darum, diese merkwürdige Regelung abzuschaffen. Die Anwälte meinten nur, Berlin solle in einer neuen Fassung der Verfügung die Robenfrage für Anwälte streichen. Erfolg hätten sie damit aber nicht gehabt. Gerade sei die Verfügung neu ergangen, mit unverändertem Inhalt. Mancher gestandene Jurist werde darüber den Kopf schütteln und sich erinnern, wie es nach 1968 zugeht. Damals hätten sich linke Anwälte regelmäßig geweigert, im Gerichtssaal überhaupt eine Robe zu tragen, weil sie den Obrigkeitsstaat repräsentiere. So änderten sich die Zeiten.

Dass sich die Zeiten inzwischen geändert haben, wollen wir Frau Keilani gern zugestehen. Nur ist es den Anwälten nicht um Samt und Seide gegangen, sondern einmal darum, dass wir unsere Berufstracht in unserer Berufsordnung geregelt haben. Und zum anderen geht es darum, dass auch wir uns über die Kleiderordnung und deren Notwendigkeit so unsere Gedanken machen. Hätte die Autorin sorgfältiger recherchiert, hätte sich ihr Erstaunen über die Probleme der Berliner Anwälte darauf verlagert, wofür die Senatsverwaltung für Justiz ihre wertvolle Arbeitszeit aufwendet. So gesehen, haben sich die Zeiten eben leider doch nicht geändert.

Dr. Eckart Yersin

Redaktionsschluss
immer am
20. des Vormonats

„Geprüfte Rechtsfachwirtin“ – nur ein neuer Titel?

Dorothee Dralle

1) Rechtsfachwirtin - Kann man das essen?

Auf dem Schreibtisch des Chefs liegt ein Zettel: „Frau W. hat es geschafft, sie ist jetzt Rechtsfachwirtin!“ Der Zettel liegt abends im Sekretariat mit folgender Ergänzung vom Chef: „Na toll! Dann kann sie ja jetzt versuchen, ob sie Bürovorsteherin wird!“

Wie derzeit leider noch (zu) viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, weiß auch dieser Chef nicht, was eine Rechtsfachwirtin ist, und dass es die Ausbildung zur bisherigen geprüften Bürovorsteherin (im Rechtsanwaltsfach) nicht mehr gibt: Mit der Prüfungsverordnung vom 31.08.2001² hat das zuständige Bundesministerium für Bildung und Forschung einen „neuen“ Beruf geschaffen: (eben) die **Geprüfte Rechtsfachwirtin**. Was aber verbirgt sich dahinter?

Die massive Kritik der einschlägigen Gruppen/Ausschüsse an der Ausbildung zur bisherigen gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwaltsfach, diese Ausbildungsinhalte seien zu praxisfern, hat Wirkung gezeigt: Zusätzlich zu den bisherigen Inhalten „Kenntnisse im Bereich des BGB, der ZPO, Kosten, Streitwerte, Zwangsvollstreckung“ etc. umfasst die Ausbildung der Rechtsfachwirtin jetzt zwei weitere eigenständige und eben sehr praxisnahe Bereiche: „**Büroorganisation und Verwaltung**“ und „**Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung**“.

2) Vorbereitung und Prüfung

Entsprechend können (und müssen) sich die zukünftigen Rechtsfachwirtinnen auf die Prüfung vor der RAK Berlin vorbereiten: Das Fernstudieninstitut an der TFH und die Volkshochschule Berlin-Mitte als Ausbildungsträger bieten die entsprechenden Inhalte an.

Die RAK Berlin hat eine eigene Prü-

fungsordnung erlassen³. Im Mai 2003 wurden erstmals die schriftlichen und im September/Oktobre 2003 die mündlichen Prüfungen hierzu abgenommen. Es haben sich 49 TeilnehmerInnen der Prüfung gestellt. Aber die Anforderungen sind hoch: nur 49 % haben den Abschluss geschafft.

3) Die „Ergänzungsprüfung“

Die Prüfungsverordnung gibt den bisherigen geprüften Bürovorsteherinnen die Möglichkeit, sich in bis zu zwei Handlungsbereichen der Prüfungsverordnung freistellen zu lassen⁴. Eine geprüfte Bürovorsteherin kann sich also ihre (bereits früher geprüften) Fächer „BGB/ZPO“ und „Kosten/Zwangsvollstreckung“ anrechnen lassen, und muss sich jetzt „nur noch“ in den zwei neuen Handlungsbereichen („Büroorganisation und Verwaltung“ und „Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung“) erfolgreich prüfen lassen, um nachträglich auch den Titel der „Rechtsfachwirtin“ zu erlangen.

Dieser Ergänzungsprüfung haben sich im Jahr 2003 (in Berlin) insgesamt 16 Bürovorsteherinnen unterzogen; bestanden haben davon 81 %.

Allerdings leidet die Prüfungsverordnung an einem deutlichen Mangel: Die genannte Anrechnungsmöglichkeit besteht für geprüfte Bürovorsteherinnen nur noch innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Bürovorsteherprüfung. Dies scheint mir eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zu sein. Ob diese rechtlich wirksam ist, sollten die Gerichte prüfen.

4) Inhalte

Selbstverständlich ist es für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von großer Bedeutung, wenn die neue Rechtsfachwirtin befähigt ist, die „**Verwaltung, Organisation und Leitung (!) der Kanzlei eines Rechtsanwalts**“ zu

übernehmen⁵ - so will es die Prüfungsverordnung!

Im Einzelnen:

Nach dem Willen des Verordnungsgebers soll die Rechtsfachwirtin „*insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen*“:

1. *Organisation des Büroablaufs, Überwachung der Kommunikationssysteme;*
2. *betriebswirtschaftliche Problemanalysen (!), Leitung des Rechnungswesens;*
3. *eigenverantwortlicher (!) Personaleinsatz sowie Personalführung, Berufsausbildung, dienstleistungsorientierter Umgang mit Mandanten und Dritten;*
4. *Betreuung des gesamten Kostenwesens der Kanzlei, Vorbereitung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen;*
5. *eigenverantwortliche Bearbeitung sämtlicher Vollstreckungsangelegenheiten unter Berücksichtigung des jeweiligen materiellen Rechts.*⁶

a)

Die Ziffern 1. und 2. bedeuten zunächst, dass die Rechtsfachwirtin nicht nur sämtliche einzelnen Arbeitsabläufe in der Kanzlei kennt; sie soll sie – eigenverantwortlich – organisieren können. Dazu muss sie die umfangreiche Haftungs-Rechtsprechung, insbesondere des BGH zum Organisationsverschulden kennen und dieses Wissen konkret umsetzen. Sie soll, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung, mit professionellem Management die Kanzlei organi-

Die Autorin ist Lehrbeauftragte an der TFH Berlin (Fernstudieninstitut), geprüfte Rechtsfachwirtin und geprüfte Bürovorsteherin im Anwaltsfach

2 BGBl 2001 Teil I, S. 2250 ff, 23.08.2001

3 ABl. Berlin, S. 1363, 12.03.2002

4 § 5 Prüfungsverordnung

5 § 1 Abs. 2 S. 1 der genannten Verordnung

6 § 1 Abs. 2

7 § 4 Abs. 1 Nr. 6

8 § 4 Abs. 2, S. 2

sieren, angefangen bei der Materialverwaltung, über den Umgang mit den diversen elektronischen Hilfsmitteln (e-mail, internet, Rechtsdatenbanken), den verschiedenen EDV-Systemen, der Datensicherheit, dem Datenschutz, der Bibliotheks- und Fachzeitschriftenverwaltung, bis zur Finanz-(!) und Lohnbuchhaltung, zum korrekten Umgang mit Fremdgeld, der anwaltlichen Schweigepflicht und den Regeln über eine mögliche Interessenkollision.

Sehr ungewohnt dürfte es für einzelne Kanzleien sein, der Rechtsfachwartin die Erstellung einer betriebswirtschaftlichen Analyse der Kanzlei zu übertragen, sie also feststellen zu lassen, ob, ggf. warum nicht genügend umgesetzt wird. Sie kann ebenso Ursachen feststellen, wie Lösungswege entwickeln, sei es im Hinblick auf „Mindereinnahmen“ oder auf „Kostenursachen“. Und sie soll in die Lage versetzt werden, eine Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen!⁷

b)
Die Ziffer 3. bedeutet, dass die Rechtsfachwartin „Personaleinsatz und -führung“ leisten muss. Dazu muss sie in der Lage sein, „Praxisziele, Organisations- und Kooperationsformen im Zusammenspiel von Mitarbeitern, Mandanten und anderer Beteiligten einzuschätzen und zu berücksichtigen“⁸. Das erfordert umfangreiche Grundkenntnisse der Arbeitsvertragsgestaltung, mindesten den Überblick im Berufsbildungsrecht, im Mutter- und Elternschutzrecht, im Teilzeitarbeits- und Jugendschutzrecht, im Arbeitsschutz- und im allgemeinen Sozialversicherungsrecht.

Und sie muss mindestens die Grundzüge der Personalführung (Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen, etc.) ebenso wie der Personalentwicklung (Planung, Ausbildung, Fortbildung und Personaleinsatz) beherrschen.

c)
Die Ziffern 4. und 5. beinhalten die Lehrinhalte, die bisher schon von der gepr. Bürovorsteherin erlernt werden mussten, und bekanntlich schon sehr umfangreich waren.

5) Ergebnis

Der Rechtsfachwartin kann also die gesamte Kanzleiorganisation und die Leitung aller angestellten Nichtjuristen übertragen werden, mit der Folge, dass die RechtsanwältInnen mit ganzer Kraft sich ihrer eigentlichen Aufgabe zuwenden können, nämlich der juristischen Arbeit.

Die Anwaltschaft ist aufgefordert, sich der umfassenden Kenntnisse der Rechtsfachwartin zur Zufriedenheit aller zu bedienen!

Anspruch auf Terminsverlegung

In den BRAK-Mitteilungen I/2004 ist auf Seite 24 auf ein Urteil des OLG Naumburg vom 07.08.03 aufmerksam gemacht worden, nach dem ein Grund für eine Terminsverlegung i. S. § 277 ZPO nicht gesehen wird, wenn der Rechtsanwalt mehr als 1 Woche – hier für 10 Tage Urlaub – vom Kanzleisitz abwesend ist. Er habe dann nach § 53 I Nr. 2 BRAO für einen Vertreter zu sorgen. Das steht so geschrieben. Aber wie sieht die Wirklichkeit bei Gericht aus:

1. Beispiel:
Am Verhandlungstag, dem 17.11.2003, wird weiterer Termin anberaumt für den 23.02.04, 12:00 Uhr. Um 8:00 Uhr erreicht den Anwalt die lapidare telefonische Nachricht vom Landgericht, dass der Termin aus dienstlichen

Gründen aufgehoben ist. Weiteres ist nicht in Erfahrung zu bringen. Dem Mandanten kann man keine klare Erläuterung dafür abgeben.

2. Beispiel:

- Klage zum Landgericht eingereicht am 19.08.02,
- erste richterliche Verfügung am 16.10.02 erlassen,
- am 03.03.03 Termin für den 07.11.03 angesetzt,
- am 29.10.03 aus dienstlichen Gründen Terminaufhebung auf den 02.07.04

Es dauert also etwa knapp 2 Jahre bis zur Güteverhandlung! Den Mandanten solche Zeitabläufe erklären zu müssen, ist eine äußerst schwierige Aufgabe.

Die Frage ist, weshalb eine derartige Ungleichheit der Mittel unter Organen der Rechtspflege zugelassen wird

Die Antwort ist relativ einfach, wären da



Das neue Saab **93** Cabriolet 

Viele Menschen fühlen sich in Schubladen wohl. Falls das bei Ihnen anders ist – wir hätten da was:

Frühlingserwachen – jetzt erleben bei BREDLOW!

<p>Serienausstattung (Auszug)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Faltdach, elektr. trochylhydraulisch, vollautomatisch bis ca. 30 km/h, mit beheizbarer Heckschleife aus Glas • Adaptive Airbags, ESP, TCS • DynaCage Überrollschutzsystem • Selbstnivellierender Kofferraum • Saab Entertainment 70, Klimaanlage 	<p>Turbo motoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.8t, 110 kW (150 PS) • 2.0t, 129 kW (175 PS) • 2.0T, 154 kW (210 PS)
---	---

BREDLOW Automobile OHG
 Tempelhofer Weg 113 · 12347 Berlin
 Tel 030/60 90 06 -11 · Fax 030/60 90 06 -30
 info@saab-bredlow.de · http://www.saab-bredlow.de

nicht die Schranken der BRAO. Im Lichte der Erklärung der Justizministerin Zyprios zur Einführung des RVG, Anwälte seien Unternehmer, die ihre Dienstleistung am Markt im Wettbewerb zu erbringen haben, erscheint die OLG-Entscheidung verständlich.

Dann aber bitte tatsächlich freier Wettbewerb ohne standesrechtliche Schranken! ...

... meint Kollegin
RA Gabriele Dann, Wildau

Justin Hill: Das Teehaus der Träume

Was hat dieses Buch (bis auf das Medium) mit einem Kommentar zum neuen RVG gemeinsam? Nichts. Denn es bringt uns keine Paragraphen näher, sondern Menschen, und zwar im postkommunistischen China zu Beginn des 21. Jahrhunderts in einem bunten Panorama voll prallen Lebens, das auch den Tod mit einschließt. So in dem für uns Europäer kuriosen einwöchigen Begräbnisritual (die Nachbarn hängen Scherenschnitte, die u.a. einen Fernseher darstellen, und farbige Lampions an das Totenzelt) für den verdienten Parteisekretär Li, der aus grenzenloser Enttäuschung über den neuen Kurs mit einem Laken Selbstmord begeht, jedoch nicht ohne vorher seinem Unmut Luft zu machen durch Heraushängen beschrifteter anderer Laken, auf denen er die Parteibonzen beschuldigt, sowohl „unsere Töchter zu bumsen“ als auch zu mastur-

bieren. Dies, die Geburtswehen des Kapitalismus im heutigen China und eine mehr bittere als süße Liebesgeschichte erzählt Hill, der nach seiner Autobiographie im Internet als Student aus England mehr als sieben Jahre in der chinesischen Provinz lebte, humorvoll in eingängiger schlichter Sprache so fesselnd, dass der Rezensent das über 400 Seiten starke Buch in einem Zug auslesen musste. Es ist bestens für alle Kollegen geeignet, die sich von der staubtrockenen Lektüre des RVG erholen wollen.

(Erschienen bei Goldmann, 22,90 €)

Peter Heberlein

Unser Frühlingsrätsel

Berühmte Juristen

1) Ein umstrittener Philosoph und Staatsrechtslehrer

Thukydides soll den hier zu Ratenden nach eigenem Bekunden entscheidend beeinflusst haben, so dass er mehr Historiker und Philosoph als Jurist wurde. Dennoch wird er als Begründer moderner Staatsrechtslehre gefeiert, deren Inhalt und Zielrichtung aber schon zu seinen Lebzeiten Irrtümer hervorriefen und bis heute unklar sind. So errang er die Gunst seines Königs durch ein fundamentales Werk, das – genau besehen – keineswegs dessen monarchistische Vorstellungen unterstützte und das ihn trotz des der Bibel entlehnten Titels zum „Vater des Atheismus“ machte. Für den

Normaljuristen interessant ist seine These, dass der Mensch Eigentümer seiner Person ist und danach trachtet, diesen Schatz innerhalb der Gesellschaft als eines Konkurrenz- und Marktsystems zu mehren. Von einer Revolution in ein Nachbarland vertrieben musste unser Mann nach 11 Jahren – ebenfalls fluchtartig – zurückkehren, um der bis zu seinem Tod im 82. Lebensjahr anhaltenden Verfolgung durch die Kirche zu entgehen.

2) Ein glänzender Jurist, der sich dem Teufel verschrieb

Auf das Jahr genau 300 Jahre später als die Nr. 1 geboren erwarb sich dieser schon mit 23 promovierte und mit 28 habilitierte Jurist zunächst höchste Anerkennung als Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht und Staatstheorie, wobei er zeitweise zum Bekanntenkreis eines berühmten, später „zwischen allen Stühlen“ sitzenden Romanisten gehörte, der ihn in seinen Erinnerungen nur mit dem Nachnamen seiner Ehefrau betitelt, die für den Gesuchten zum Desaster seines privaten Lebens wurde. Ähnlich katastrophal entwickelte sich seine berufliche und politische Laufbahn, die ihn zum „Kronjuristen“ eines verbrecherischen Regimes werden ließ, was er nach dessen Sturz tief bereute und was seinen Ruf als Staatsdenker bis heute untergräbt. Er gilt heute unangefochten als Begründer eines neuen Staatsbegriffs, der das von Nr. 1 begründete „klassische“ Verständnis ablöste. Dem zu 1) Gesuchten, als Atheist geschmähten wirft er vor, doch einen christlichen Staat propagiert zu haben! Nach seinem Tod im Alter von fast 97 Jahren wird er zur Zeit aufgrund einer neuen Publikation offenbar gerade wiederentdeckt.

3) Das Gehirn als tabula rasa

Der Sohn eines religiös-engstirnigen Juristen genoss eine enzyklopädische Ausbildung, die ihm weit über klassische Philologie, Juristerei und Medizin hinausgehende Erkenntnisse ermöglichte, insbesondere über den Zustand des menschlichen Gehirns zur Zeit der Geburt, das er als weißes, unbeschriebenes Blatt charakterisierte mit der

Anzeige folgt
Jetzt Gratis!w

Fähigkeit, durch äußere und innere Sinneserfahrungen Vorstellungsinhalte (Ideas) zu entwickeln. Zugleich sah er im Gegensatz zu zeitgenössischen Philosophen dem menschlichen Erkenntnisvermögen enge Grenzen gesetzt, woraus er den modernen demokratischen Gedanken entwickelte, dass sich niemand – kein Papst, kein Fürst, kein Volk – im Besitz der allein gültigen Wahrheit wähnen darf. Dies führte ihn nicht nur wie die Nr. 1 zu einer noch heute gültigen Staatsauffassung, sondern zwangsläufig zur Forderung nach Religionsfreiheit, die er allerdings in seiner „Epistola de tolerantia“ noch anonym veröffentlichten musste. Juristisch befasste er sich viel mit Vertragsrecht und war hierdurch Wegbereiter eines anderen großen Juristen, der hier zu Weihnachten 2001 zu raten war. 72jährig ist unser Mann auf dem Landgut befreundeter Adliger gestorben.

Lösungen bis spätestens 20.5. an die Redaktion. Alle richtigen Einsender werden – wie immer – veröffentlicht. (RA Peter Heberlein)

Personalia

Neue Spitze in der Rechtsanwaltskammer Berlin

Dr. Margarete von Galen tritt ihr Amt an

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat am 11. März 2004 Rechtsanwältin Dr. Margarete von Galen zur neuen Präsidentin gewählt. Neuer Vizepräsident ist RAuN Wolfgang Gustavus, RAuN Bernd Häusler und



RA'in Dr. Margarete von Galen

RAuN Jann Fiedler führen ihre Ämter fort.

Dr. Margarete von Galen ist Nachfolgerin von RAuN Kay-Thomas Pohl, der bei der Kammerversammlung am 3. März 2004 das Niederlegen des Amtes bekannt gegeben hatte. RA'in Dr. von Galen ist seit 1999 im Vorstand der Rechtsanwaltskammer und war seit März 2003 Vizepräsidentin. Sie ist Fachanwältin für Strafrecht und hat bisher das Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen geleitet.

Der BAV gratuliert

Der Vorsitzende des BAV, Herr RAuN Ulrich Schellenberg, gratuliert Frau Dr. von Galen im Namen des BAV ganz herzlich und freut sich mit ihr darüber, dass erstmalig eine Kollegin an der Spitze der RAK Berlin steht.

Auf weiterhin gute Zusammenarbeit

Der BAV ist sich sicher, dass sich das ohnehin schon gute Verhältnis zwischen der Kammer und dem BAV weiter intensivieren wird und – auch im Fall inhaltlicher Unterschiede – gemeinsame Lösungen erarbeitet werden.

Der BAV wünscht der Kollegin von Galen viel Erfolg und das notwendige Quentchen Glück bei der Erfüllung Ihres Amtes.

Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins

Büro & Wirtschaft

Umsatzsteigerung durch Kanzlei-Coaching

Ein Erfahrungsbericht von Dr. Warmbold, Stralsund

Mit europäischen Fördermitteln unterstützt, nahm unsere Kanzlei an einem modellhaften Projekt zur Verbesserung der Unternehmenskommunikation teil.

Ziel des Projekts war sowohl die Verbesserung der Kommunikation innerhalb der Kanzlei (6 Anwälte, 7 Mitarbeiter) als auch die Kommunikation mit dem Mandanten. Mit der Durchführung beauftragten wir Marcus Stobbe (www.CommunicAd.de), den uns das Institut für Marktwirtschaft, Stralsund, als erfahrenen Coach und Trainer emp-

Sind Ihre Akten sicher vor Einbruch und Feuer?



Mit der Funk-Alarmanlage von Daitem sind Ihre Mandanten-Daten, wichtige Schriftstücke und Aufzeichnungen rund um die Uhr geschützt.

Ihre Daitem-Vorteile:

- Schnelle, saubere Installation ohne Kabel
- Einfache Bedienung
- Erweiterbar - Mitnahme bei Umzug

Gratis und unverbindlich:

Unser Sicherheits-Check in Ihren Räumen.

Schutzbach schützt Sicherheitstechnik GmbH
Tel.: (030) 887 1000
E-Mail: kontakt@schutzbach-schuetzt.de



fohlen hatte. Bei der Durchführung entschieden wir uns für regelmäßige Treffen in der Wochenmitte sowie individuell vereinbarte Termine (auch vor Gericht und bei Mandantengesprächen). Wir konnten so das Projekt innerhalb von nur drei Monaten erfolgreich abschließen.

Folgende ‚Aha-Erlebnisse‘ haben wir am Ende der Maßnahme zusammen getragen:

1. Das Selbstmanagement – „Jeder ist seines Glückes Schmied“ (Sallust)

Durch verschiedene Aktionen, die von einem verbesserten Schreibtisch-Order-Management bis zur Einrichtung von täglich störungsfreien Zeiten, vom sinnvollen Umgang mit körperlichen Downs bis hin zu gemeinsamen Arbeitsbesprechungen mit kollegialem Austausch reichten, konnte eine deutlich bessere Arbeitseffizienz geschaffen werden. Der Tagesablauf gestaltet sich dadurch deutlich stressfreier, was nicht nur uns Anwälten, sondern auch unseren Mitarbeitern und nicht zuletzt auch den Mandanten zugute kommt.

2. Umsatzziele erhöhen

Durch die Vielzahl der erfolgreichen strukturellen und persönlichen Aktivitäten war es uns möglich, die Umsatzziele deutlich zu erhöhen und diese Ziele auch tatsächlich innerhalb einer Jahresfrist zu erreichen.

3. Identifikation mit der Kanzlei

Bis dato hatte ich mir nur wenige Gedanken darüber gemacht, welche Kollegen/Kolleginnen bereit waren, sich für die Kanzlei einzusetzen. Aber mir war klar, wer nicht an sich arbeitet, wird auch nicht besser und wer persönliche Entwicklung bzw. Coaching als Beleidigung auffasst, hat keine professionelle Einstellung. Tatsächlich stellte sich heraus, dass zwei Kollegen nicht in unser

Team passten. Nachdem man diese Erkenntnis gewonnen und die Trennung vollzogen hatte, steigerte sich die Effektivität noch einmal deutlich.

4. Kanzlei-Teamentwicklung

In einer Sitzung mit dem kompletten Team ordneten die Mitarbeiter 10 Wünsche an ihre Tätigkeit nach ihren Prioritäten. Die Aufgabe der Anwälte bestand darin, aus ihrer Sicht vorherzusagen, wie die Reihenfolge bei ihren Mitarbeitern sei. Es kam zu erstaunlichen Diskrepanzen, bei denen sich die Mitarbeiter viel stärker an der Loyalität und dem Wohlergehen des Unternehmens interessiert zeigten als dies die Juristen glaubten. Eine weitere Überraschung lag darin, dass dem Einkommen nicht eine so hohe Bedeutung beigemessen wurde, wie dies die Anwälte von ihren Mitarbeitern glaubten. Daraufhin wurden Ideen gesammelt, wie denn Loyalität und Identifikation entstehen kann und eine Umsetzung der wichtigsten 3 Maßnahmenbündel zu deren Erzeugung beschlossen. Eine weitere erfolgreiche Maßnahme war die Entwicklung der 10 Gebote durch die Mitarbeiter, in denen explizite Erwartungen an das Verhalten der Anwälte kommuniziert wurden. Die Umsetzung durch die Anwälte war ein entscheidender Schritt zur Verbesserung des Klimas und der Zufriedenheit der Mitarbeiter.

Die Ergebnisse beschleunigten zudem meine Entscheidungen, zum nächsten Quartalsbeginn Umstrukturierungen durchzuführen.

5. Unser Auftritt vor Gericht

Herr Stobbe begleitete meine Kollegen und mich vor Gericht, beobachtete unser Auftreten, unsere Rhetorik und gab uns Rückmeldung. Diese brachte bemerkenswerte Erkenntnisse, z. B. wie wichtig das Zuhören, die Körpersprache und das Unterbrechen des Richters für den Ausgang von Verhandlungen sein können. Allein der Gedanke, wie man sich selbst am liebsten vor Gericht wahrnehmen würde, brachte starke positive Veränderungen im Auftritt mit sich. Auch das „Kümmern“ um den Mandanten bis hin zum Telefon nach Prozess-

Ende resultierte aus einem erhöhten Anspruch an die eigene Service-Qualität und führte zu einem verbesserten Ruf und dank ‚Mundpropaganda‘ zu dem ein oder anderen neuen Mandanten.

6. Strategische Ausrichtung der Kanzlei

Wirklich wichtige Erkenntnisse über meine Wunschkunden und wie ich sie erreichen kann, konnten mir die Gespräche mit Herrn Stobbe vermitteln. Natürlich ist es mir – wie Sie verstehen werden – an dieser Stelle nicht möglich, die entsprechenden Gedanken darzulegen, aber ich möchte hier die Wirkung des Coachings unterstreichen, sich von dem drängenden Alltagsgeschäft zurückziehen zu können, um mittelfristige strategische Pläne zu entwickeln und sofort erste Schritte einzuleiten.

Abschließend möchten wir Sie, verehrte Kollegen, ermutigen, neue Wege zu gehen, um sich selbst zu verbessern, wie wir es im Zusammenarbeit mit CommunicAd Marcus Stobbe, gemacht haben. Es bringt dauerhaft Vorteile, seine Persönlichkeit und seine Wirkung auf andere Leute zu kennen und in kleinen ersten Schritten zu verbessern oder, um es mit G.C. Marshall zu sagen: „Kleine Taten, die man ausführt, sind besser als große, die man plant.“

Vom Rufen in die Nacht ...

Das Nutzen einer DSL-Verbindung mit Flatrate ins Internet und zur Anbindung von Außenstellen ist eine preiswertere Alternative zum ISDN-Anschluss und damit de facto Standard geworden. Kaum berücksichtigt wird, dass fehlerhafte oder manipulierte Einstellungen an den PC's und/oder am Server verbunden mit unentdeckten Viren oder „Trojanern“ zu einem unbemerkten Sicherheitsleck führen, welches teilweise über Monate besteht.

Während bei einer ISDN-Verbindung ohne Flatrate mit der monatlichen Abrechnung des Telekommunikationsun-

**Redaktionsschluss
immer am
20. des Vormonats**

ternehmen bemerkt wird, dass Aktivitäten zu ungewöhnlichen Zeiten, z. B. in der Nacht Kosten verursachen, denen an dann auf den Grund geht, fällt dieses einfache Kontrollinstrument in modernen Zeiten offensichtlich weg.

Eine nicht ausreichend geschützte Bürokommunikation mit Internetzugang wird schnell Opfer professioneller Scan's. Ein Portscan ist ein gezielter Versuch, einen Rechner auf offene Ports – und damit auf angebotene Dienste zu untersuchen. Diese Scan's laufen entweder offen oder verdeckt ab. Danach werden PC's, ohne Wissen der Nutzer, z. B. für illegale „FileSharing-Systeme“ missbraucht und sichtbare Symptome wie langsames Netzwerk oder volle Festplatten falsch interpretiert.

Professionelle IT-Unternehmen bieten Möglichkeiten an, den Traffic im Netzwerk durch Auslesen mitgeschriebener Log-Dateien zu werten, Schwachstellen zu erkennen und ggfs. mittels Applikationsfilter zu schließen.

LUMIT – Net Support Solutions
Raimar Weber
Tel.: 030 96252111
raimar.weber@lumit.de
<http://www.lumit.de>

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde e.V., Bonn (Herausgeber)

Deutscher
Erbrechtskommentar

Carl Heymanns Verlag KG, 32. Auflage 2003,
1.559 Seiten, in Leinen gebunden, € 148,-

ISBN 3-452-24781-3

Die Zahl der Erben steigt weiter an. Wir sprechen von der Erbgeneration. Der Wechsel von Vermögen ist jedoch oft

mit komplizierten Rechtsfragen verbunden. Nur logisch, dass anwaltliche Beratung gefragt ist wie nie zuvor. Da ist es gut, dass Sie sich jetzt auf ein Team erfahrener Experten stützen können. Rund um die Uhr. An jedem Ort. Keine Vision, sondern Realität. Mit dem Deutschen Erbrechtskommentar.

Der Deutsche Erbrechtskommentar verbindet die klassische Kommentierung aller erbrechtlich relevanten Vorschriften mit praktischen Hilfestellungen wie Beratungshinweisen, Übersichten und Mustern. Er stammt von 19 erfahrenen Autoren – allesamt Praktiker und ausgewiesene Fachleute auf ihrem Gebiet. Die Erfahrungen aus ihrer täglichen Beratungsarbeit und ihr fundiertes Wissen sind die Basis dieses einzigartigen „Praxiskommentars“.

RA Mirko Röder

Prof. Dr. Ulrich Magnus (Hrsg.)

Europäisches Zivilverfahrensrecht, Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen

European Law of Civil Proceedings, Regulations, Directives, Recommendations

Droit européen sur la procédure civile, Règlements, Directives et Recommandations

Verlag Sellier. European Law Publishers,
1. Auflage 2003, Seiten: XI, 944,
39,00 €, ISBN 3-935808-09-7

Vorbei sind die Zeiten, da man als deutscher Praktiker auf dem Gebiet des "Europäischen Zivilverfahrensrechts" - gab es damals diesen Begriff überhaupt schon? - mit zumindest nachschlagesi-

cheren Kenntnissen des EuGVÜ und des Luganer Abkommens ganz gut zu recht kam. Über ein Dutzend seit Beginn des neuen Jahrtausends entstandener europäischer Rechtsakte künden von der rasanten Entwicklung, die der grenzüberschreitende Zivilprozessverkehr in jüngster Zeit genommen hat. Nicht nur ist die Beherrschung der komplizierten Materie Anwaltspflicht - auch das Auffinden der maßgeblichen Texte ist schwieriger geworden. Sie finden sich zumeist in den Anhängen der großen Zivilprozesskommentare; die wichtigeren Verordnungen sind zudem Gegenstand von Einzelkommentierungen; eine konsistente, mehrsprachige und vor allem leicht handhabbare Textsammlung fehlte jedoch bislang. Diese Lücke gefüllt zu haben, ist das Verdienst des bereits im vergangenen Jahr erschienenen Kompendiums.

Das Buch enthält die vollständigen Texte der Verordnungen und Richtlinien zu Zuständigkeit und Anerkennung in Zivil-, Handels, Ehe- und Kindschaftssachen, dazu die aktuellen Texte auf den Gebieten der Zustellung, der Prozesskostenhilfe, der Beweisaufnahme, der Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, des Insolvenzverfahrens und der Schlichtung in Verbraucherrechtsstreitigkeiten. Gerade die zuletzt genannten mussten bis dato in verschiedenen Veröffentlichungen nachgerade recherchiert werden - oftmals half nur die Rechtsdatenbank der EU. Alle Texte sind in deutscher, englischer und französischer Sprache wiedergegeben, womit ein weiteres Alltagsproblem im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr - die Verwendung der exakt richtigen Termini - erheblich gemildert wird.

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Bücher

Auch die Formulare in den Anhängen zu verschiedenen Verordnungen sind vollständig abgedruckt. Hier allerdings wird das Europäische Zivilverfahrensrecht schon bei der Textrecherche mitunter zu einer sehr ambivalenten Erfahrung, denn vieles erinnert eher an einen Microsoft-Quellcode denn an Dokumente vergleichsweise simplen Aussagewerts, z.B. ein Empfangsbekennnis.

Es würde den hohen Nutzwert des Buches noch erheblich steigern, wären zumindest die wichtigsten Schlüsselwörter in einem dreisprachigen und am besten synoptischen Index aufgeführt. So aber muss unter Umständen weiter kräftig geblättert werden, wengleich nur noch in einem Buch - ein Vorzug, der allein schon die Anschaffung zu lohnen scheint.

RA Thomas Krümmel

**Dr. Heinz-Bernd Wabnitz/
Thomas Janovsky (Herausgeber)**
**Handbuch des Wirtschafts-
und Steuerstrafrechts**

Verlag C. H. Beck/Vahlen, 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2004, 1.940 Seite, in Leinen gebunden, E 112,-

ISBN 3-406-50516-3

In umfassender Weise behandelt das Handbuch alle tatsächlichen und rechtlichen Aspekte der Wirtschaftskriminalität. Die typischen Betätigungsfelder, Organisationsformen, Vorgehensweisen und Zielrichtungen des Wirtschaftsstraftäters werden in anschaulicher Weise dargestellt, soweit dies unter straf und strafprozessrechtlichen Gesichtspunkten erforderlicher ist.

Ein interdisziplinäres Team von Juristen aus Justiz, Firmen und Kanzleien, von Wirtschaftsprüfern, Mitarbeitern in Zollkriminal-, Landeskriminal- und Finanzämtern bringt in diese Neuerscheinung seine vielfältigen Erfahrungen ein.

Jedes Kapitel beginnt in der Regel mit einer kurzen Darstellung der wirtschaftlichen Abläufe, soweit sie für die strafrechtlichen Verhaltensweisen von Bedeutung sind. Eine Erläuterung der spezifischen straf- und strafprozessrechtlichen Fragen schließt sich an; ermittlungstechnische Probleme werden

stets berücksichtigt.

Die 2. Auflage verarbeitet alle Entwicklungen der vergangenen Jahre und behandelt in verstärktem Umfang die Bereiche der Durchsuchung und Beschlagnahme. Umfassend werden die Probleme im Bereich der Geldwäsche behandelt unter besonderer Berücksichtigung der verschärften EU-Geldwäsche-Richtlinie. Fragen der Gewinnabschöpfung und Finanzermittlung sind nunmehr in vertiefter Form in einem gesonderten Kapitel dargestellt. Dem zunehmenden Fortschritt der elektronischen Kommunikation und dem EDV-Einsatz sowohl durch Täter als auch die Ermittler werden besonderes Augenmerk gewidmet.

Das Handbuch wendet sich an Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Richter, Wirtschaftsprüfer, Steuerrechtler und an die Polizei.

RA Mirko Röder

Dr. Martin Schmidt-Kessel / Prof. Dr. Christian Baldus / Prof. Dr. Peter Jung / Dr. Eike Najork / Dr. Robert Schuhmacher (Hrsg.)

**Zeitschrift für
Gemeinschaftsprivatrecht**

European Community Private Law Review

Revue de droit privé communautaire

Verlag Recht und Wirtschaft und Verlag Sellier European Law Publishers, 4 Hefte pro Jahr, 132,00 € jährl. Abonnement, 35,00 € Einzelheft

An das Entstehen neuer Rechtsperiodika sind wir mittlerweile so gewöhnt wie an das Aufkeimen neuer Rechtsgebiete - doch Gemeinschaftsprivatrecht? Reichen dafür nicht vielleicht doch die gängigen Veröffentlichungen wie EuZW oder EWS? Über diese Frage lässt sich zumindest ernsthaft diskutieren:

Positiv kann man GPR als sinnvolle Ergänzung des Zeitschriftenspektrums in einem Gebiet empfinden, das sich mit hohem Tempo fortentwickelt, ebenso schnell an Bedeutung auch für die Alltagspraxis gewinnt, aber gleichzeitig auch ständig unübersichtlicher wird. Ein Vorzug des GPR-Konzepts liegt darin,

dass der mit "Service" überschriebene Teil der Hefte deutlich umfangreicher ausfällt als die Sparte der "Grundfragen". Gut und übersichtlich auch die Kolumne "Neues aus Brüssel" am Ende der GPR-Ausgaben - sie findet eine vernünftige Balance zwischen der Vermittlung notwendiger Information über neueste Vorhaben der EU-Organe und dem Weglassen jenes EurospeakBallasts, der die Lektüre der meisten anderen periodischen Informationen zu Aktualitäten "aus Brüssel" so oft zur sportlichen Übung macht. Herausgeber und Autoren scheinen sich neben Praxisrelevanz vor allem Klarheit und Verständlichkeit auf die Fahne geschrieben zu haben, ersichtlich mit dem Ziel, einen Beitrag zur besseren Handhabbarkeit und sichereren Anwendung des noch losen Regelwerks "Gemeinschaftsprivatrecht" zu leisten.

Das allerdings ist - vorsichtig ausgedrückt - dann doch etwas gewöhnungsbedürftig, jedenfalls für denjenigen, der ausführliche und detaillierte Analyse neuer europäischer Rechtsentwicklungen gewohnt ist. So stehen - um ein zugegebenermaßen gegriffenes Beispiel anzuführen - Texte wie etwa die Anmerkung Wetzlers zur Inspire Art-Entscheidung des EuGH in GPR 2004, 84ff. Beiträgen wie dem von Horn zu demselben Komplex in NJW 2004, 893ff. gegenüber. Es steht zu erwarten, dass nur die weniger eingefleischten Europarechts-Anwender - oder die Leser mit etwas weniger Zeit - diesen Preis für größere "Übersichtlichkeit" zu zahlen bereit sein werden. In diesem Zusammenhang lässt paradoxer Weise auch das gestalterische Erscheinungsbild der Zeitschrift zu wünschen übrig: die Integration der Fußnoten in derselben Schrifttype und einer geringfügig kleineren Schriftgröße in den ohnehin sehr großzügig formatierten Text ist für das Auge des eiligen, aber wissbegierigen Praktikers alles andere als schmeichelhaft. Es muss ja nicht gleich das NJW-Layout sein - aber für gesalzene 35 € pro Heft oder 132 € im Jahresabonnement sollte auch die Optik stimmen.

RA Thomas Krümmel